DAS LAGERGESCHÄFT

MIT

AUSSCHLUSS DES LAGERSCHEINES

NACH DEM

HANDELSGESETZBUCH VOM 10. MAI 1897

LEIPZIGER JURISTISCHE INAUGURALDISSERTATION

VON

JOHANNES SCHETELICH
REFERENDAR IN ZWICKAU

LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1906

DAS LAGERGESCHÄFT

MIT

AUSSCHLUSS DES LAGERSCHEINES

NACH DEM

HANDELSGESETZBUCH VOM 10. MAI 1897

LEIPZIGER JURISTISCHE INAUGURALDISSERTATION

VON

JOHANNES SCHETELICH
REFERENDAR IN ZWICKAU

ACAD.
LIPSIENSIS
BIBL.

LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1906

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Vergleichen wir das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit dem neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897, so fällt uns sehr bald eins bei näherer Betrachtung auf. Das neue HGB. hat, wenn auch in geringem Umfange, nicht nur einzelne Rechtssätze, sondern ganze Rechtsinstitute neu aufgenommen und so die Lücken, die sich seit einer langen Reihe von Jahren empfindlich bemerkbar gemacht hatten, ausgefüllt. So sind unter anderem neu ins HGB. aufgenommen und geregelt worden die Rechtsverhältnisse der Handlungsagenten (Buch I Abschnitt VII), die der Privathandelsmäkler (Buch I Abschnitt VIII), und im III. Buche finden wir einen völlig neuen Abschnitt über das Lagergeschäft eingefügt. Wenn nun auch gerade diese letztgenannte Materie dem alten HGB. keineswegs fremd gewesen ist — man vergleiche nur Art. 302, 303, 305, 313, 323 Abs. 3, 343, 374 und 407 Abs. 4 daselbst, wo Bestimmungen über die Lagerscheine getroffen sind und auch der Lagerhäuser Erwähnung getan ist —, so haben wir es doch damals mit einem Institut zu tun gehabt, das sich für Deutschland noch ganz im Anfangsstadium seiner Entwicklung befand. Man war hier noch nicht weit genug in den Geist dieses überaus wichtigen Rechtsstoffes eingedrungen, und dann begann ja auch erst die Blütezeit des deutschen Handels, so daß es einer umfassenden gesetzlichen Normierung noch gar nicht bedurfte. Der Grund und Boden für ein Lagerhaus- und Lagerscheinrecht war vorhanden. Jetzt galt es, auf diesem den gewaltigen Bau selbst auszuführen. Nach jahrzehntelanger, angestrengter Arbeit ist dieses Werk vollendet worden. Das HGB. zeigt uns heute in Abschnitt V des III. Buches das fertige Gebäude. Das dringende Bedürfnis, das die inmitten des Verkehrslebens stehenden Kreise schon lange gefühlt und immer und immer wieder ausgesprochen hatten, ist endlich befriedigt worden. Deutschland besitzt heute ein reichsgesetzlich geregeltes Lagerhauswesen. Es fragt sich nur, ob mit den getroffenen Bestimmungen auch die Wünsche aller der vielen und eifrigen Vorkämpfer für die Einführung dieses Rechtsinstitutes voll und ganz erfüllt worden sind, oder ob doch nicht noch manches, was auf dieses Bezug hat, ins Gesetz mit hätte aufgenommen werden können, was man schon jetzt, nachdem nur kurze Zeit seit dem Inkrafttreten des neuen

HGB.s verstrichen ist, vermißt und späterhin noch mehr vermissen wird. Sehen wir uns nur einmal das Gesetz daraufhin etwas genauer an, so werden wir finden, daß es beispielsweise heute noch immer an einer gesetzlichen Regelung des Lagerscheinrechts, das doch so eng mit dem Lagerhausrecht verbunden ist, fast vollständig fehlt. Die Redaktoren des heute geltenden HGB.s haben sich zwar der Notwendigkeit einer endlichen Regelung auch dieses Rechtsgebietes nicht verschließen können, sind aber, wohl aus Besorgnis, eine zu heftige Gegnerschaft auf seiten der Agrarier heraufzubeschwören, auf halbem Wege stehen geblieben. Sie haben die notwendige Grundlage zur weiteren Entwicklung des Lagerscheinrechts allerdings geschaffen, die Ausgestaltung selbst aber entgegen dem Wunsche so vieler in Art. 16 EG. z. HGB. vorderhand der Spezialgesetzgebung überlassen. Wenn daher Simonson in seinem Aufsatze „Lagerhaus und Lagerscheine nach dem Entwurfe des HGB.s" am Schlusse (S. 348) sagt:

„Die gegebenen Bestimmungen stellen sich dar als eine halbe Maßregel, als eine Halbheit, welche um so weniger zu billigen ist, als durch den Entwurf die fundamentalen Einrichtungen getroffen werden, der Ausbau des Systems aber abgelehnt wird", so hat er damit in gewissem Sinne Recht. Es fehlt in der Tat noch viel an dem völligen inneren und äußeren Ausbau des Gebäudes, und das ist ganz erklärlich. Ein Institut, wie das des Lagerrechts, eines der bedeutendsten und unentbehrlichsten Faktoren im Handelsverkehre, kann ja unmöglich mit einem Male nach allen Richtungen hin erfaßt und geregelt werden. Vorsichtig und langsam muß man hierbei zu Werke gehen, und erst die Länge der Zeit und der stete Blick auf das Ausland kann es ermöglichen, allen den Anforderungen, die von berufener Seite gestellt worden sind und noch gestellt werden, Rechnung zu tragen.

Wir wollen es nun im folgenden unternehmen, das Wesen der vorerwähnten Materie, bezüglich deren uns ja besonders England weit vorauseilt, und deren gedeihliche Entwicklung für Handel und Verkehr so eminent segensreich ist, unter Ausschluß des Lagerscheins, dessen nur gedacht werden soll, soweit es angebracht erscheint, einer näheren Betrachtung zu unterziehen und wollen vor allem ihre Bedeutung für das heutige Recht, soweit dies im Rahmen unserer Abhandlung möglich ist, erörtern. Bevor wir jedoch auf die rechtliche Beurteilung des Lagergeschäftes selbst eingehen, werden wir zunächst seinen historischen Werdegang und seine nationalökonomische Bedeutung in aller Kürze ins Auge fassen.

Zwickau. Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Lagerhäuser und des Lagerhausgeschäfts 1

§ 2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Lagergeschäfts und der Lagerscheine 9

§ 3. Die Rechtsquellen 15

Zweiter Abschnitt.

Die am Lagergeschäfte beteiligten Personen.

§ 4. 1. Der Lagerhalter 16

§ 5. 2. Der Einlagerer 22

Dritter Abschnitt.

Der Lagervertrag.

§ 6. Begriff und Voraussetzungen des Lagervertrages 24

§ 7. Die juristische Natur, der Abschluß und die Beendigung des Lagervertrages 36

§ 8. Die Arten der Lagerverträge 41

1. Die Sonderlagerung 42

2. Die Sammellagerung 43

3. Die Summenlagerung 45

Vierter Abschnitt.

Die sachenrechtlichen Wirkungen des Lagergeschäfts.

§ 9. Der Besitz am Lagergute 48

a) Der Besitz des Lagerhalters 48

b) Der Besitz des Einlagerers 51

c) Der Besitzwechsel 53

§ 10. Das Eigentum am Lagergute 54

Fünfter Abschnitt.

Seite

Die schuldrechtlichen Wirkungen des Lagergeschäfts.

A) Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 11. 1. Die Pflicht zur Übernahme des Lagergutes 63
§ 12. 2. Die Untersuchungspflicht bei Ablieferung des Lagergutes . 67
§ 13. 3. Die Bewahrungspflicht 70
§ 14. 4. Die Anzeigepflicht bei Verschlechterung des Lagergutes . . 82
§ 15. 5. Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt zum Lagerhause zu gestatten: zur Besichtigung des Lagergutes, zur Entnahme von Proben und zur Vornahme der zur Erhaltung des Lagergutes notwendigen Handlungen 90
§ 16. 6. Die Rückgabepflicht 95
§ 17. 7. Die Pflicht zur Versicherung des Lagergutes 97
§ 18. Sonstige Pflichten des Lagerhalters 102

B) Die Rechte des Lagerhalters.

§ 19. 1. Das Recht auf Erstattung der Lagerkosten 103
§ 20. 2. Das Pfandrecht am Lagergute 110
§ 21. 2a. Die Rangordnung mehrerer auf demselben Gute haftender gesetzlicher Pfandrechte 116
§ 22. 3. Das Zurückbehaltungsrecht am Lagergute 118
§ 23. 4. Das Recht auf Rücknahme des Lagergutes 123

Sechster Abschnitt.

§ 24. Die Verjährungsfristen 127

Literatur.

Adler, Österreichisches Lagerhausrecht. Berlin 1892.

Adler, Warrants und Lagerhäuser, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 6. Jena 1901.

Anschütz und von Völderndorff, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen HGB. Bd. 3. Erlangen 1874.

Bayerdörffer, Lagerhaus- und Warrantsystem, in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 31. Jena 1878.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1. Aufl. Berlin 1886.

Bericht der Handelskammer Leipzig über die Frage der Errichtung neuer Lagerhausgebäude in Leipzig. Leipzig 1903.

Brunner, Die Wertpapiere, in Endemanns HB. des Handelsrechts. 1. Aufl. Bd. 2. §§ 191 ff. Leipzig 1882.

Büttner, Lagerhaus und Lagergeschäft nach dem HGB. für das Deutsche Reich vom 10. V. 1897. Leipziger Dissertation 1902.

Burchard, Das Lagergeschäft auf Grund des HGB.s vom 10. V. 1897 und des BGB.s für das Deutsche Reich. Breslau 1900, sowie seine weit. Abhandl. in Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen. Bd. 16 und 17.

Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.

Cohn, in Endemanns HB. des Handelsrechts. Bd. 3. § 432.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. Stuttgart 1900.

Cremer, Das Lagergeschäft nach dem neuen HGB. Marburger Dissertation. 1897.

Denkschrift zum Entwurfe eines HGB.s, abgedruckt bei Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 6. Berlin 1897.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2. Berlin 1886.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1. und 2. Aufl. Halle 1901.

Ebermann, Lagerhäuser und Warrants. Wien 1876.

Ella, Warrants for goods, their use ande abuse. London 1856.

Ehrenberg, Versicherungsrecht, im HB. für die deutsche Rechtswissenschaft. III. Abt. Teil IV. Bd. 1.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. Leipzig 1887.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. und 9. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. München 1904.

Fleischmann, Zur Rechtsgeschichte des Lagergeschäfts, in Egers Eisenbahnr. Entsch. Bd. 16. Breslau 1900.

Gareis, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897. Handausgabe. 3. Aufl. München 1905.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Lehrbuch. 7. Aufl. Berlin 1903.

Gareis, Warrant, im Holzendorffschen Rechtslexikon. Bd. 3. 3. Aufl. Leipzig 1881.

Gaupp-Stein, Die CPO. für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1902.

Gierke, Der Entwurf des neuen HGB.s in der Zeitschrift für das gesamte HR. (Goldschmidts Zeitschrift). Bd. 45. N. F. Bd. 30.

Goldschmidt, HB. des Handelsrechts. 1. Aufl. Bd. 1 und 2 und 3. Aufl. Erlangen 1868 und Stuttgart 1891.

Goldberg, Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. Zittau 1901.

Gutachten der Handelskammern zu Hamburg, Lübeck, Bremen über den Entwurf eines HGB.s. Hamburg 1896.

von Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen HGB. 2. Aufl. Braunschweig 1875.

Hecht, Die Warrants. Stuttgart 1884. (Beil.-Heft zum 29. Bande der Zeitschr. f. d. gesamte HR.)

Heine, Die Dockwarrants und Lagerscheine, in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Bd. 23. Tübingen 1867.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Hillenkamp, Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen HGB.s. Marburger Dissertation. 1897.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. Berlin 1902.

Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes in Buschs Archiv. Bd. 48.

Könige, HGB. vom 10. V. 1897. Stuttgart 1898.

Kuhlenbeck, Das bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1899.

Lange, Das Lagerrecht nach dem HGB. für das Deutsche Reich vom 10. V. 1897. Leipziger Dissertation. 1902.

Lehmann, Der Entwurf des revidierten HGB.s im Archiv für civilistische Praxis. Bd. 86.

Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB. vom 10. V. 1897. Bd. 1 und 2. Berlin 1901.

Leonhardt, Der Warrant als Bankpapier. Wien 1876.

Levy, Das Lagergeschäft nach dem Entwurfe eines HGB.s. Erlanger Dissertation 1896.

Levy, Der Warrant, im Archiv für bürgerl. Recht von Kohler und Ring. Bd. 2. Berlin 1889.

Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem HGB. vom 10. V. 1897. Erlanger Dissertation 1899.
Motive zum Entwurf eines BGB.s. 2. Aufl. Bd. 2 und 3. Berlin 1896.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.
Planck, Kommentar des BGB.s nebst Einführungsgesetz. 1. und 2. Aufl. Berlin 1898 ff.
Puchelt-Förtsch, Kommentar zum Allgem. Deutschen HGB. Bd. 2. 4. Aufl. Leipzig 1894.
Richter, Öffentliche Lagerhäuser und Warrantagiotagen in ihrem Einfluß auf Produktion und Handel. Minden 1888.
Riesser, Zur Revision des HGB.s. Beilageheft zum 35. Bande der Zeitschrift für das gesamte HR. Stuttgart 1889.
Rudorff, Das HGB. vom 10. V. 1897. Stuttgart 1898.
von Ruepprecht, Das Recht der Lagergeschäfte. Tübinger Dissertation. 1899.
Simonson, Lagerhaus und Lagerscheine nach dem Entwurf des HGB.s, in der Holdheimschen Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 5. Jahrg. S. 345 ff.
Simonson, Lagerhaus- und Lagerscheinrecht, in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 45 Nr. 6.
Simonson, Das französische Warrantrecht in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 33 Nr. 4.
Simonson, Beiträge zur Lehre vom Warrant unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse. Schmollers Jahrbücher Bd. 9 S. 155 ff., 226 ff.
Staub, Kommentar zum HGB. 6. und 7. Aufl. Berlin 1900.
Strohal, Sachbesitz. Jena 1897.
Steinmetz, Das Lagergeschäft nach dem HGB. vom 10. V. 1897. Greifswalder Dissertation 1898.
Seufferts Archiv für Entscheidungen. Bd. 45 Nr. 14.
Thilo, Die öffentlichen Lagerhäuser. Leipzig 1884.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 6. Aufl. Göttingen 1879.
Verhandlungen des 21. und 23. deutschen Juristentags. Berlin 1891 und 1896.
Verhandlungen des 23. deutschen Handelstages. Berlin 1896.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen. 2. Jahrg. Leipzig 1904.
Wertheimer, Das Lagerhaus und die Vorteile der Lagerhausbenutzung. Wien 1886.
Windscheid, Pandekten. Bd. 2. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.
Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 2 (französ. Gesetz v. 28. V. 1858), Bd. 7 (belgisches Gesetz v. 18. XI. 1862), Bd. 10 (österr. Gesetz v. 19. VI. 1866), Bd. 18 (italien. Gesetz v. 7. VII. 1871), Bd. 23 (engl. Gesetz v. 10. VIII. 1877), Bd. 23 (bremisch. Gesetz v. 13. V. 1877), Bd. 36 (österr. Gesetz v. 28. IV. 1889).

Erklärung der wichtigeren Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
a. M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EG. z. = Einführungsgesetz zu.
GO. = Gewerbeordnung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HR. = Handelsrecht.
HB. = Handbuch.
KO. = Konkursordnung.
Prot. = Kommissions-Protokolle.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
S. = Seite.
sog. = sogenannt.
vergl. = vergleiche.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Lagerhäuser und des Lagerhausgeschäftes.

Schon frühzeitig stellte sich das Bedürfnis heraus, Güter gleicher und ungleicher Art, die zur Massenlagerung geeignet waren, in großen Magazinen und Behältern für andere aufzubewahren. Wir können zurückgehen bis ins graue Altertum, um Anhaltepunkte für das Vorhandensein solcher Lagerhäuser zu finden. Wer hat beispielsweise noch nichts gehört von den Kornkammern der alten Ägypter, die dazu dienten, für Zeiten bitterer Not Getreide in großen Mengen aufzuspeichern?[1] Bekannt sind weiter die Waffen- und Warenniederlagen, wie wir sie in den griechischen Städten Athen, Massilia und Rhodus antreffen, und die kolossalen öffentlichen und privaten Getreideniederlagen der Römer, die sog. horrea.[2] Dem gleichen Zwecke wie diese, also der entgeltlichen Aufbewahrung von Getreide, dienten bei ihnen und den Griechen auch die in großem Stile angelegten siri.[3]

---

[1] Fleischmann, Zur Rechtsgeschichte des LG. in Egers Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 16 S. 274 (Breslau 1900).

[2] Steinmetz spricht S. 11 seiner Abhandlung (Das Lagergesch. nach dem deutschen HGB. vom 10. V. 1897) diesen Einrichtungen zu Unrecht den Charakter eines Lagerhauses ab.

[3] Adler, Öster. LHR. S. 29; Thilo, Die öffentlichen Lagerhäuser S. 91, 94ff.; Wertheimer, Das Lagerhaus und die Lagerhausbenutzung S. 28ff., 143.

Diese siri entsprechen den heutigen Silos, d. s. trichterförmig über dem Erdboden errichtete Türme.

Es waren dies tiefe, in die Erde eingelassene, vollständig ausfüllbare Schächte aus Holz, Mauerwerk oder Eisen.

Waren nun alle diese Lagerunternehmungen, die vorwiegend noch einen staatswirtschaftlichen Zweck verfolgten, trotz ihrer primitiven Gestaltung für die damalige Zeit doch schon von relativ hoher wirtschaftlicher Bedeutung, so sollte diese erst recht größer werden, als der Handel bei der leichten und billigen Beschaffung schneller Transportmittel anfing, nicht mehr nur kleine, engbegrenzte Gebiete zu umfassen, sondern seine Fäden über die ganze Erde auszuspannen. Das Emporblühen des Binnen- und insbesondere auch des Transithandels im Mittelalter mußte ja im Laufe der Zeit naturgemäß ein doppeltes Bedürfnis unter den Kaufleuten wachrufen. Es mußten einmal große Magazine errichtet werden, die geeignet waren und dazu dienen sollten, die eingehenden zollpflichtigen Waren bis zum Export zollfrei aufzubewahren, und andrerseits brauchte man Lagerräume, in welche die Güter, welche einlaufende Schiffe mit sich führten, vorübergehend untergebracht werden konnten. Es war nicht länger angängig, daß diese Waren nach dem Ausladen im Freien liegen gelassen und so den schädlichen Einflüssen der Witterung ausgesetzt wurden, und daß weiter der Unredlichkeit der Kapitäne, Matrosen und der beim Ausladen beschäftigten Arbeiter Tür und Tor geöffnet blieb. Gerade diesem Übelstande mußte abgeholfen werden, und so entstanden schon zu Anfang des Mittelalters an fast allen wichtigeren Seeplätzen und Verkehrszentren Lagerhäuser in großer Anzahl, die privatrechtlichen Charakters waren. Wir finden solche z. B. in Italien, das nach wie vor der Mittelpunkt des Handels war, in den Städten Pisa, Venedig, Neapel, Messina usw., in Frankreich in Lyon, in England in London und noch in verschiedenen anderen Ländern, die wir nicht alle einzeln hier aufführen können. Wie gesagt, der wirkliche Zweck aller dieser Unternehmungen war fast durchweg die Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waren und deren entgeltliche sichere Aufbewahrung.

Eine zollpolitische Gestalt hingegen gewannen erst im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß der großen Handelskompanien in Frankreich die sog. Entrepôts, ins

Leben gerufen durch die beiden wichtigen Verordnungen des umsichtigen und auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes so hervorragenden Staatsmannes Colbert aus den Jahren 1664 und 1682. Das Ziel, welches der Genannte mit der Einrichtung dieser öffentlichen Lagerhäuser verfolgte, war die Hebung des französischen Warenexports. Es sollten die Vorteile des überseeischen Handels nicht mehr bloß den wenigen Freihäfen, die Frankreich besaß, sondern auch den anderen größeren französischen Städten zugute kommen. Eine Fortbildung dieser eben erwähnten Entrepôts waren dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts die sog. magasins généraux.

Um dieselbe Zeit, wo in Frankreich die großen öffentlichen Warenniederlagen aufkamen, finden wir aber auch in England solche in der Entstehung begriffen. London, allen anderen englischen Städten voran, legt 1660 das erste Dock an,[1] und ihm folgt Liverpool im Jahre 1709.[2] Heutzutage bilden diese Docks, die gleichfalls wie die Entrepôts errichtet worden waren, um zollpflichtige importierte Massengüter eine Zeitlang, bis zu ihrer weiteren Bestimmung, zollfrei zu lagern, in London eine Stadt für sich.

Weit später nun, wie diese soeben erwähnten, unter strenger Kontrolle der staatlichen Zoll- und Steuerbehörden stehenden, von der Regierung aber wegen ihrer Vorteile in hohem Maße begünstigten sog. Freilager, in denen die Waren, welche sonst beim Eintritt oder Verbleib im fremden Gebiete verzollt oder versteuert werden mußten, als noch oder schon außerhalb dieses Gebietes befindlich angesehen wurden, erhoben sich auch im Zollinlande selbst an allen größeren Verkehrsmittelpunkten allmählich stattliche Lagerhäuser, die teils im Eigentume der Stadt oder des Staates, teils in dem von Privatgesellschaften standen. Wenn auch die Zahl aller dieser Lagerunternehmungen Ende des 18. Jahrhunderts noch eine relativ geringe war, so stieg sie mit einem Male im Laufe des folgenden Jahrhunderts. In Hamburg, Bremen, Berlin, Leipzig, Magdeburg, München, Passau,

[1] Adler a. a. O. S. 24.

[2] Simonson, Zur Lehre vom Warrant in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung Bd. 9 S. 183.

Wien, Prag, kurz überall wurden Lagerhausgesellschaften ins Leben gerufen, die im Gegensatze zu den Freilagern den Zweck verfolgten, durch die Aufbewahrung größerer Gütermengen dritter Personen die Überführung der Waren in die einzelnen Absatzgebiete zu vereinfachen und so den Kaufpreis der Ware erheblich herabzusetzen, dadurch aber wieder den Verkehr im Inlande selbst zu befördern. Den Unterschied zwischen diesen beiden vorerwähnten Arten von Lagerhäusern macht z. B. noch das österreichische Lagerhausgesetz vom 19. Juni 1866 in § 2, wo es die „Freilager", Niederlagen für unverzollte ausländische Waren, trennt von den sog. „Warenhäusern", die lediglich zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter oder versteuerter Waren dienen. In ähnlicher Weise spricht dann auch das deutsche Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 in §§ 97 ff. von öffentlichen, unter amtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen, in denen Güter bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden, und von „Privatlagern"; die ersteren zerfallen wieder in allgemeine, beschränkte und freie Niederlagen, letztere in Privatkredit- und Privattransitläger.[1] Im Laufe der Zeit bildeten sich nun auch für diese umfangreichen Warenspeicher in den verschiedenen Ländern und Städten verschiedene Bezeichnungen heraus. So sprach man und spricht man heute noch von Lagerhäusern, Warenhäusern, Packhäusern und -höfen, von warehouses, stores, den schon genannten docks, entrepôts usw.[2]

Was indes allen diesen Lagerunternehmungen erst jenen hohen Wert für den Handel und für die Landwirtschaft verliehen hat, der ihnen heutzutage innewohnt, das ist die Einführung der Lagerscheine (warrants) gewesen. Mit Recht nennt Dr. Hecht[3] das Warrantsystem den Kulminationspunkt in der Entwicklung der für den Großhandel erwünschten Institutionen. Natürlich mußten vorerst große Lagerhäuser geschaffen sein, die sowohl in der Solidität ihrer Verwaltung als in baulicher Beziehung für die sichere Aufbewahrung der Güter volle Garantie

[1] Cohn in Endemanns HB. des HR.s § 432 Anm. 14 (S. 905).
[2] Cohn a. a. O. § 432 S. 905.
[3] Hecht, Die Warrants (Stuttgart 1884) S. 172.

boten, ehe überhaupt an die Regelung dieses so wichtigen Rechtsinstituts gedacht werden konnte.

Was die geschichtliche Entwicklung der Warrants anlangt, so suchen und finden wir deren Ursprung in England, das ja bekanntermeise von jeher auf kommerziellem Gebiete unter allen Ländern eine hervorragende Rolle gespielt hat. Hier sind sie als Produkt des Handels und des Gewohnheitsrechts ohne irgendwelche Einmischung gesetzgebender Faktoren, wie der Engländer John Ella[1] annimmt, um 1600 im Anschluß an die großen öffentlichen Warenauktionen entstanden und im Laufe der Zeit mit dem Großhandel so fest verwachsen und zu solcher wirtschaftlicher Bedeutung gelangt, daß derselbe Schriftsteller im Jahre 1856 sagen durfte:[2]

„Von den ausgedehnten und mannigfachen Veränderungen, Neueinrichtungen und Verbesserungen, die der Handel des Landes während des letzten halben Jahrhunderts erfahren hat, ist vielleicht keine von größerer Wichtigkeit gewesen, als die zunehmende Geltung des Warrantsystems in London. Vermittelst der Warrants werden jährlich viele Millionen Pfund Sterling in Waren umgesetzt. So groß ist der Nutzen des Warrantsystems, so vollkommen hat es sich mit dem Importgeschäft verwoben, und so sehr wird es von dem ganzen Kaufmannsstand wegen seiner Nützlichkeit gewürdigt, daß der Handel in seiner jetzigen Ausdehnung ohne die Funktion des Warrantsystems nicht gedacht werden kann; bildlich gesprochen, ist dieses System eins der Räder des Handels."

Allmählich fing man nun auch in den übrigen Ländern Europas an, sich für dieses wertvolle Rechtsgebiet zu interessieren. Den Reigen eröffnete Holland und bildete in seiner ostindischen Handelskompanie ein derartiges System aus, dessen staatliche Regelung dann Anfang der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgte. Ihm schlossen sich Ende der vierziger Jahre die Ver-

[1] Ella, Warrants for goods their use and abuse S. 13. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sind eine Reihe von factors acts in England ergangen. Wichtig unter ihnen ist die vom 10. VII. 1877, die den warrants die Eigenschaft als „negotiables" verlieh.

[2] Ella a. a. O. S. 1.

einigten Staaten Amerikas, Frankreich und Belgien an. Anfang der sechziger Jahre regelten die Schweiz und Spanien das Lagerscheinwesen zum ersten Male. Es folgten dann in kurzen Zwischenräumen 1866 Österreich, 1871 Italien und 1875 Ungarn, sodaß schließlich heute nur noch Deutschland der einzige handeltreibende Staat des europäischen Kontinentes ist, dem es an einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Warrantrechts fehlt.[1] Angefangen hat man wohl mit dieser Regelung, zu einem befriedigenden Ergebnis ist man jedoch, wie wir bereits oben angedeutet haben, bis auf den heutigen Tag noch nicht gekommen. Wir können, wenn wir einmal kurz die Entstehungsgeschichte des Lagerscheinrechts in Deutschland ins Auge fassen, zurückgehen bis auf das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom Jahre 1794, wo im Anschluß an die Deklaration vom 16. Juli 1785 unter der allgemeinen Rubrik „Verpfändung durch symbolische Übergabe" (Teil I Titel 20 §§ 345—353) die Verpfändung solcher Waren, die „in mehreren Kaufleuten gemeinschaftlichen Speichern und Magazinen" oder „in unter öffentlicher Aufsicht stehenden Packhöfen, Magazinen und Niederlagen" mittels Behändigung eines von dem Verpfänder mit einem Verpfändungsvermerk versehenen Lagerscheins gestattet war.[2] Leider ist man bei diesen Anfängen eine lange Zeit hindurch stehen geblieben, bis dann bei den Beratungen über den Entwurf eines allgemeinen Deutschen HGB.s auf der Nürnberger Konferenz, und zwar in der Sitzung vom 8. Mai 1857 (Nürnberger Prot. S. 559) der Wunsch laut wurde, „auch in betreff der Indossabilität und der rechtlichen Wirkung einer Indossierung der neuerdings immer mehr in Aufnahme kommenden Lagerscheine (warrants) im Gesetze Vorsehung zu treffen und wenigstens bezüglich solcher Papiere ein Indossament mit den Wirkungen der Wechselindossamente für zulässig zu erklären" (Prot. S. 559 ff.).[3] So kam es, daß in den Art. 302, 303, 305, 313 und 374 des alten HGB.s Vorschriften über die Indossabilität der von öffentlich konzessionierten

[1] Simonson in Schmollers Jahrb. Bd. 9. S. 157.

[2] Goldschmidt, HB. des HR. I § 76 S. 768 ff.; Fleischmann a. a. O. S. 275.

[3] Goldschmidt a. a. O. S. 788 Anm. 59; Simonson in Schmollers Jahrb. Bd. 9. S. 162.

Lagerhäusern ausgestellten Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) getroffen wurden. Daß aber damit nichts weiter als ein Torso geschaffen wurde, dessen scheinen sich die Redaktoren dieses Gesetzbuches nicht bewußt gewesen zu sein. Es dauerte auch nicht lange, da sah man ein, daß die vorhandenen Bestimmungen über diese Materie für die Zukunft unmöglich ausreichen und die Lagerhausunternehmer wie die einlagernden Personen befriedigen konnten, zumal mittlerweile noch die Gewerbeordnung und mit ihr die Gewerbefreiheit eingeführt worden waren. Vor allem war es der Abgeordnete Dr. Adler, der den Stein von neuem ins Rollen brachte. Am 12. Mai 1870 reichte er auf Veranlassung der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern einen sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzesentwurf betreffend die Lagerscheine und Lagerpfandscheine im bayrischen Abgeordnetenhause ein, zog ihn aber bereits im folgenden Jahre wieder zurück, da man sich in Hinblick auf Ziff. 13 von Art. 4 der inzwischen neugeschaffenen Reichsverfassung allgemein der Hoffnung hingab, das Reich werde sich nunmehr der Sache annehmen.[1] Diese Erwartung traf indes nicht zu, trotzdem man nicht aufhörte, auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung dieses Bestandteiles der Materie hinzuweisen. Neue Gesetzesentwürfe waren entstanden, so vor allem ein solcher von Dr. Landgraf und Dr. Riesser; die Handelskammern, insbesondere die Münchener und Mannheimer verlangten energisch die Kodifikation, unter den Rechtsgelehrten traten Lobredner und Verfechter des Warrantgesetzes in immer größerer Menge auf, so daß man schon glaubte, zumal auch die Reichsregierung der Bestrebung überaus günstig gesinnt war, das ersehnte Ziel werde in Kürze erreicht werden, da begann mit einem Male die ganze Bewegung zu stocken. Der Grund für diesen Stillstand war die starke Opposition, die sich seit Anfang der achtziger Jahre in bedenklicher Weise bemerkbar gemacht hatte. Vor allem waren es die Großindustriellen und Agrarier, die förmlich Protest erhoben gegen eine Warrantgesetzgebung, indem sie auf die Gefahren und Nachteile hinwiesen, welche eine solche in sich berge. Es kam zu einem erbitterten Kampfe

[1] Hecht a. a. O. S. 160ff.; Koch in Buschs Archiv Bd. 48 S. 11ff.

zwischen beiden Parteien, und die Folge war, daß man bei der Revision des alten HGB.s von einer endgültigen Regelung des Lagerscheinsystems mit der Begründung, ein wirkliches Bedürfnis nach der Ausgestaltung der Lagerpapiere im Sinne der Freigabe der Ausstellung indossabler Lagerscheine und Einführung des Zweischeinsystems bestehe wohl kaum, absah.[1] So haben wir heute in Deutschland außer in den Rheinlanden, wo die französische Gesetzgebung mit der einzigen Ausnahme des Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1858[2] vollständig in Kraft geblieben ist, nur noch in Bremen[3] und gewissermaßen auch in Hamburg[4] ausführliche gesetzliche Bestimmungen über die Lagerscheine.

Wie die Lagerhäuser, so haben nun naturgemäß auch die Lagerurkunden in den einzelnen Territorien ganz verschiedene Bezeichnungen erhalten. So spricht man beispielsweise in den Ländern, in denen das Einscheinsystem herrscht, wie in England, von warrant, in Amerika von store receipt, in Holland von ontvang cedul, während man dort, wo der Lagerschein in zwei Scheine, den Lager(-eigentums)schein und Lagerpfandschein getrennt wird, wie in Italien zwischen fedo di deposito und nota di pegno, in Frankreich zwischen récépissé und bulletin de gage oder warrant, in Belgien zwischen cédule und warrant usf. zu unterscheiden hat.[5] In Deutschland redet man von Lagerscheinen (§ 424 HGB.s) schlechtweg und versteht hierunter die Lagerurkunden, welche sowohl der Eigentumsübertragung wie der Verpfändung dienen.

Soviel von der geschichtlichen Entwicklung des Lagerhaus- und Lagerscheinwesens. Wir wollen an dieser Stelle noch, da wir auf nähere Einzelheiten nicht eingehen können, auf die höchstverdienstliche Arbeit von Dr. Hecht „Die Warrants", die wir bereits zitiert haben, besonders hinweisen. Hier findet sich das

---

[1] Denkschrift z. Entw. eines HGB.s S. 248.

[2] Loi sur les négotiations concernant les marchandises dans les magasins généraux vom 28. V. 1858 (Hecht a. a. O. S. 155).

[3] Gesetz betreffend die Lagerscheine und Warrants vom 13. V. 1877 (Zeitschr. f. HR. Bd. 23, Beilageheft S. 52ff.).

[4] Reglement für die Benutzung des Quaispeichers nebst Tarif vom 1. VIII. 1876 (Hecht a. a. O. S. 153).

[5] Cohn a. a. O. S. 912ff.

gesamte auf die Warrants bezügliche Material der Gesetzgebung, Praxis und Literatur derjenigen Länder aufgezeichnet, in welchen ein Warrantsystem mit größerem oder geringerem Erfolge bisher eingeführt worden ist.

Wir wenden uns nun im folgenden Paragraphen zur nationalökonomischen Bedeutung der Lagerunternehmungen.

§ 2.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Lagergeschäftes und der Lagerscheine.

Jedes Unternehmen, mag es vorher auch noch so sorgfältig und scharfsinnig nach allen Seiten hin durchdacht und kunstvoll ausgestaltet sein, wird doch schließlich in der Praxis immer zwei Seiten aufweisen, Lichtseiten und Schattenseiten. Das Lagergeschäft gerade in seiner Verbindung mit dem Lagerscheinwesen macht hiervon keine Ausnahme, wenn auch vielleicht bei ihm — das dürfen wir wohl sagen — die Vorteile die Nachteile bei weitem überwiegen.[1] Versetzen wir uns nur noch einmal kurz zurück in die Zeit der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wo der Kampf um die Regelung des Warrantrechtes in Deutschland so heftig tobte, so haben wir den besten Anknüpfungspunkt gefunden, um an der Hand der damals von berufener und hervorragender Seite angestellten Erörterungen und gepflogenen Verhandlungen den hohen Nutzen der Lagerunternehmungen einerseits und die Gefahren, welche sie in sich bergen, andrerseits in der Hauptsache kennen zu lernen. Neben den verschiedensten deutschen Handelskammern sind es vor allem Männer wie die beiden Bankdirektoren Dr. Hecht und Dr. Riesser, der Reichsbankpräsident Dr. Koch, der Generalsekretär der Österreichisch-Ungarischen Bank Leonhardt, ferner Bayerdörffer, Dr. Adler, Simonson, Cohn, Cosack, Hachenburg, der damalige Sekretär der Oberlausitzer Handelskammer Dr. Roscher und Emil Richter gewesen, die sich seinerzeit eingehend mit der

[1] Bayerdörffer, Lagerhaus- und Warrantsystem in Konrads Jahrb. Bd. 31 S. 36ff.

in Frage stehenden Materie beschäftigt und gerade deren wirtschaftlichen Wert gebührend hervorgehoben haben.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, im folgenden auf alle Einzelheiten einzugehen; wir wollen uns vielmehr auf die Darlegung der wesentlichsten Momente, die hier in Betracht kommen, beschränken. Dabei wird es sich empfehlen, die Vorteile, die uns das Lagergeschäft und das Lagerscheinwesen bieten, den Nachteilen vorauszuschicken.

Wir unterscheiden zweierlei Vorteile, solche, die rein technischer Natur sind, und solche wirtschaftlichen Charakters. Vielfach werden beide Arten eng miteinander verbunden sein, es wird der wirtschaftliche Vorteil regelmäßig die Folge des technischen sein.

In erster Linie bieten die Lagerhäuser den technischen Vorteil, daß der Kaufmann oder der Landwirt, der Waren einlagert, eigene umfängliche Lagerräume fast ganz entbehren kann, ohne daß dadurch sein Geschäftsbetrieb irgendwie gestört wird. So mancher würde vielleicht gern Güter in größeren Mengen aufstapeln, aber es fehlen ihm die Räumlichkeiten hierzu, oder er besitzt wenigstens keine geeigneten. Für seinen eigenen Bedarf aber derartige Warenniederlagen herstellen zu lassen, davor scheut er sich in Anbetracht der erheblichen Kosten, welche damit verbunden sein würden. Benutzt er hingegen das Lagerhaus, so ist er sofort dieser Sorge überhoben; er kann jetzt sicher und bequem Waren in beliebiger Menge und der verschiedensten Art lagern, er kann die Größe der von ihm im Lagerhofe gemieteten Räume seinem jeweiligen Bedürfnisse anpassen und sie so beliebig erweitern oder beschränken. Hätte er eigene Räume, so müßte er diese unter Umständen zu gewissen Zeiten ganz unbenutzt liegen lassen — man denke beispielsweise nur an den Handel mit sog. Saisonartikeln. Was aber das Wichtigste ist, der Kaufmann lagert viel billiger, als wenn er eigene Räumlichkeiten besäße und für deren Instandhaltung fortwährend zu sorgen hätte. Dieses Moment der Billigkeit tritt vor allem dann deutlich hervor, wenn es sich um sog. Sammellagerung handelt, wo Waren gleicher Art und Güte verschiedener Eigentümer in ein und dem-

selben Raume oder Behälter aufbewahrt werden.[1] Man überlege nur, wieviel Raum auf diese Weise erspart wird, und um wieviel geringer sich die Kosten, zu denen der Einlagernde ja nur im Verhältnisse zu der von ihm eingelagerten Ware herangezogen wird, eben infolge dieser Raumersparnis stellen.

Ein weiterer technischer Vorteil liegt darin, daß der Kaufmann oder Landwirt alle maschinellen Einrichtungen, die im Lagerhause vorhanden sind, benutzen kann, ohne nur einen Teil seines Vermögens darin festlegen zu müssen. Man denke hierbei an die Silos, Elevatoren, automatischen Wagen, Trieure für Getreide, Waschmaschinen, Füllvorrichtungen für Petroleum, Öl, Spiritus und andere Flüssigkeiten, an die Industriegeleise u. dergl. m. Neben diesen maschinellen Hilfsmitteln stehen dem Einlagerer aber auch tüchtige Arbeitskräfte und ein geschultes Personal zur Verfügung; die Folge davon ist wieder, daß sich alle die einzelnen Manipulationen, die bei der Lagerung von Waren erforderlich werden, wie z. B. das Ausladen und Einlagern, das Verwiegen, Sortieren, Umpacken, das Stürzen, Putzen, Umschaufeln, Sieben, Walzen, Lüften, Reinigen usw., verbilligen, ganz abgesehen davon, daß außerdem im Lagerhause eine weit sachgemäßere und bessere Behandlung und Verwahrung der Güter erzielt wird, als dies für den einzelnen möglich sein würde. Das Lagerhaus, insbesondere das öffentliche, gewährt dem Einlagerer aber nicht nur Räumlichkeiten, Maschinen und Arbeiter, sondern läßt ihm auch all' die Privilegien, die es bei seinem umfänglichen Betriebe genießt, und weiter die billigen Tarife, die es mit Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnverwaltungen, mit Schiffahrts- und Versicherungsgesellschaften, sowie Speditionsfirmen, abgeschlossen hat, zugute kommen. Wünscht er es, so nimmt es ihm endlich auch den zeitraubenden und gewisse Routine erfordernden Verkehr mit dritten Personen, wie dem Frachtführer, ab, es verschafft ihm die Vorteile, die sich aus der Sammelfracht ergeben, sichert ihm den Beweis mangelhafter Beschaffenheit der Waren u. dergl. m. Diese Ersparnis

[1] So beträgt z. B. bei der Viktoriaspeicher-Aktiengesellschaft zu Berlin die Lagergebühr 1,20 M. pro 10000 Liter reinen Alkohols einschl. Auslagen, Assekuranz, Schwund usw. und abwärts bis zu 0,80 M. bei Mengen von 2000000 Litern und mehr.

aber an Arbeit, Zeit und Geld, und weiter der Umstand, daß der Kaufmann bei Benutzung der Lagerhäuser nicht mehr aus Mangel an Raum seine Waren, sei es im ganzen, sei es in Partien, um jeden Preis loszuschlagen braucht, sondern den für den Verkauf günstigsten Zeitpunkt abwarten kann, ermöglichen wiederum ein dauernd billigeres Angebot der Waren und damit zugleich eine erfolgreichere Konkurrenz mit dem Auslande. Es erschließen sich auf solche Weise für den Handel neue Absatzgebiete und für den Konsumenten, dem überdies die Auswahl der Güter in den Lagerhäusern erleichtert wird, billigere Bezugsquellen.

Ein anderer rein wirtschaftlicher Vorteil, den die Zentralisation der Warenvorräte in den Lagerhaltereien mit sich bringt, beruht darin, daß der Markt besser übersehen werden kann. Die interessierten Kreise können sich jederzeit über die Handelsvorräte genau unterrichten, und so lassen sich auf natürlichem Wege Angebot und Nachfrage leicht im Gleichgewichte halten, und es läßt sich weiter auch der Preis für die Waren konstanter gestalten.[1] Allzu großen Kursschwankungen, der Überproduktion und den damit verbundenen Handelskrisen wird leichter und erfolgreicher gesteuert werden können. Wie bereits angedeutet, ist dann endlich dem Konsumenten durch die gemeinsame Lagerung von Waren gleicher Art in großen Speichern Gelegenheit geboten, die einzelnen Posten auf ihre Güte hin miteinander zu vergleichen und so die guten von den schlechten zu sondern; er wird infolgedessen vertrauensvoller einkaufen und eine Übervorteilung nicht mehr zu befürchten brauchen, auf der anderen Seite aber wird der Produzent im eigenen Interesse bemüht sein, nur gute Waren zu liefern.

Indes, alle die bisher erwähnten Vorteile treten weit zurück hinter den Hauptvorteil, den die Lagerhäuser für Handel, Industrie und Landwirtschaft erst bieten in ihrer Verbindung mit dem Lagerscheinwesen; und zwar liegt die hohe Bedeutung eines zweckmäßig geordneten Lagerscheinsystems in seiner zweifachen Gestalt als Ein- und Zweischeinsystem in einem doppelten, einmal in der größeren Fluktuation der Waren und dann in der

[1] Fleischmann a. a. O. S. 279.

Verbesserung und Ausdehnung des Warenkredits. Durch das Mittel der Lagerurkunden ist dem Kaufmann die Möglichkeit gegeben, die in den Niederlagen aufgespeicherten Güter zirkulationsfähig zu machen, sie zu mobilisieren, d. h. den Umsatz der Ware ohne zeitraubende Ortsveränderung, ohne irgendwelche Transportkosten, ohne die Ware überhaupt zu berühren, zu erleichtern. Ohne jegliche örtliche Veränderung kann Besitz- und Eigentumswechsel an dem Lagergute erfolgen, und so wird das Festliegen des in diesem angelegten Kapitals durch den Lagerschein mit einem Male verhütet. Andrerseits aber dient das Papier zugleich der Hypothezierung, wie sich Roscher ausdrückt, d. h. der erleichterten Beleihung der eingelagerten Waren. Die deponierte Ware haftet für die darauf geliehene Summe, und durch diese Kreditgewährung auf das Lagerpapier kann jetzt das bare Kapital in stärkerem Maße wie sonst für den Warenverkehr herangezogen werden. Das alles aber nur, weil sich der Lagerschein darstellt als der Repräsentant der Ware. Er vertritt diese analog der Note, die das in den Kellern der Banken konzentrierte Kapital verkörpert, oder wie der Hypothekenschein Grund und Boden. Die Innehabung des über die Ware ausgestellten Papieres bedeutet rechtlich dasselbe wie der Besitz der Ware selbst.

Soviel von den Vorteilen der Lagerhausunternehmungen. Fassen wir nun auch die Nachteile, welche diese sowohl für den einzelnen als für die Allgemeinheit aufweisen oder besser gesagt, bei Mißbrauch der Einrichtungen aufweisen können, etwas näher ins Auge. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß gerade das Lagerscheinsystem ganz erhebliche Gefahren in sich birgt. Gerade Roscher war es, der in einem für das sächsische Ministerium des Inneren bestimmten Gutachten hierauf besonders hinwies.

In erster Linie machte man wiederholt geltend, daß das Lagerhaus- und Lagerscheinwesen das Ausschreiten einer im höchsten Maße ungesunden Spekulation unterstütze. Es gestatte einen allzu großen Einblick in die Verhältnisse des einzelnen und ermögliche es durch das Sichtbarwerden der Warenvorräte in den Lagerhäusern, daß erstens die Preise durch ein übertriebenes Angebot von Waren künstlich herabgedrückt und zweitens durch

das absichtliche Zurückhalten der Güter vom Verkehre gesteigert und hochgehalten würden. Diese Gefahr, daß durch die Möglichkeit der willkürlichen Vermehrung oder Verminderung der Lagermengen die Agiotage künstlich angeregt werde, besteht in der Tat. Wir brauchen nur an die verhängnisvollen Ausschreitungen zu erinnern, welche im Anfange des Jahres 1890 auf dem Glasgower Eisenmarkte beim Warranthandel vorgekommen waren und fast alle Bevölkerungskreise damals in der ungesundesten Weise erfaßt hatten. Zu der eben erwähnten Gefahr gesellt sich dann aber noch eine andere. Der Kaufmann wird bei der billigen Aufbewahrung der Waren in den Lagerhäusern und bei der erleichterten Kapitalbeschaffung auf die Lagergüter zur Überproduktion gereizt. Es kann ferner nicht in Abrede gestellt werden, daß ein allzuhäufiger Besitz- und Eigentumswechsel, wie er ja mit Hilfe der Lagerpapiere möglich ist, auf den natürlichen Weg der Ware vom Produzenten zum Konsumenten höchst nachteilig einwirken kann. Die Ware wird auf diesem Wege vom Markte zum Abnehmer unnützerweise lange aufgehalten und verteuert, der unproduktive Zwischenhandel dagegen begünstigt. Die Warrantgegner haben weiter das Bedenken ausgesprochen, das Lagerhauswesen steigere den Import zum Schaden der inländischen Produktion, und in einem Gutachten der Zittauer Handelskammer vom 16. März 1873 heißt es unter anderem, das Lagerhaus mit seiner sicheren Art der Verpfändung sei geeignet, den Personalkredit in erheblichem Maße zu schwächen.[1] Inwieweit diese Bedenken auch wirklich gerechtfertigt sind, können wir an dieser Stelle nicht untersuchen. Das würde uns viel zu weit führen. Auf eins nur wollen wir noch aufmerksam machen. Weit schwerer als alle die vorstehend aufgeführten Nachteile wiegt die Befürchtung, daß gerade das Vermengungslagergeschäft von den Lagerhausunternehmern dazu mißbraucht werde, unfundierte Lagerscheine in Zirkulation zu bringen und sie zum Gegenstande des Terminhandels zu machen. Daß ein solcher Mißbrauch natürlich die Interessen der Landwirtschaft wieder Industrie im höchsten Grade gefährden würde, bedarf allerdings keiner Erörterung.

---

[1] a. M. Hecht a. a. O. S. 91, 149.

Fassen wir nun zum Schlusse noch einmal alles kurz zusammen, so werden wir feststellen müssen, daß den vielen und großen Vorteilen, die uns das Lagerhauswesen bietet, nur verhältnismäßig wenige Nachteile gegenüberstehen. Bezüglich dieser handelt es sich übrigens regelmäßig nur um die Gefahr eines Mißbrauchs der vorhandenen Einrichtungen, dem durch geeignete Präventivmaßregeln wirksam Einhalt getan werden kann.

Wenn daher Richter[1] seinerzeit die Behauptung aufgestellt hat:

„Durch das Warrantsystem werden die Lagerhäuser einfach den gänzlichen Ruin der Landwirtschaft herbeiführen",

so ist diese wohl durch unsere Ausführungen im vorliegenden Paragraphen zur Genüge widerlegt worden und mehr oder weniger nur als eine Übertreibung anzusehen.

§ 3.

Die Rechtsquellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir bei der Behandlung der in Frage stehenden Materie ins Auge fassen müssen, finden sich zum größten Teile im HGB. aufgezeichnet, und zwar im V. Abschnitte des III. Buches (§§ 416—424) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 6 und §§ 363—365 desselben Gesetzes. Der Abschnitt über das „Lagergeschäft" reiht sich zweckmäßig dem über das „Speditionsgeschäft" an, und zwar deshalb, weil, wie die Denkschrift S. 247 richtig betont, der Lagerhalter häufig zugleich Spediteur sein wird, und beide Betriebsarten, das Speditions- und Lagergeschäft, vielfach ineinander übergehen. Diese Verwandtschaft aber bringt es mit sich, daß eine ganze Reihe Vorschriften, die für den Spediteur gelten, auch auf den Lagerhalter in analoger Weise Anwendung finden. Man vergleiche beispielsweise § 423 mit § 414, § 417 mit § 407 Abs. 2 und § 421 mit § 410 HGB.s Mit den handelsrechtlichen Bestimmungen aber ist die Materie noch keineswegs erschöpft. Es kommen vielmehr weiter, wenn auch nur ergänzend, d. h. dann,

[1] Richter, Öffentliche Lagerhäuser und Warrantagiotagen in ihrem Einfluß auf Produktion und Handel (1888) S. 8.

wenn das HGB. keine Sondervorschriften enthält (Art. 2 EG. z. HGB.), die Grundsätze des BGB.s über den Verwahrungsvertrag, die in den §§ 688 ff. daselbst niedergelegt sind, in Betracht, da sich der Lagervertrag, wie wir später sehen werden, nicht als eine selbständig zu beurteilende Vertragsart des Handelsrechts darstellt, sondern eine Unterart des bürgerlichen Verwahrungsvertrags bildet, dessen Regelung für den kaufmännischen Betrieb nicht ausreichend erschien.[1] So können z. B. §§ 692, 694 und 697 BGB.s sehr wohl Anwendung finden, während § 700 BGB.s ausgeschlossen ist, da und soweit § 419 HGB.s ausdrücklich etwas anderes in dieser Hinsicht bestimmt. Aber davon später. Ferner enthält Art. 16 EG. z. HGB. eine Vorschrift, die besagt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über Lagerscheine und Lagerpfandscheine unberührt bleiben sollen, erstere jedoch nur insoweit, als sie den § 363 Abs. 2 HGB.s und die §§ 364, 365, 424 HGB.s ergänzen, während die landesgesetzlichen Normen für die Lagerpfandscheine allgemein aufrecht erhalten bleiben, weil die Vorschriften des HGB.s über das Indossament nicht ohne weiteres auf die Übertragung solcher Scheine passen (Denkschrift S. 301). Die auf dem Zweischeinsystem beruhenden Bestimmungen des bremischen[2] und elsaß-lothringischen Rechts[3] (hier mit der oben angegebenen Beschränkung) behalten ihre Wirksamkeit. Soweit aber die Landesgesetze unberührt bleiben, können nach Art. 15 Abs. 2 EG. z. HGB. auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Zweiter Abschnitt.

Die am Lagergeschäfte beteiligten Personen.

§ 4.

I. Der Lagerhalter.

Zwei Personen sind es, welche den Lagervertrag miteinander abschließen, der Lagerhalter und der Einlagerer. Beide Aus-

[1] Denkschrift S. 247.
[2] Gesetz vom 13. V. 1877.
[3] Gesetz vom 28. V. 1858.

drücke finden wir bereits vor der Entstehung des neuen HGB.s. Den Lagerhalter kennt schon der Leipziger Lagerhof,[1] und vom Einlagerer spricht § 3 der Bremer Betriebsordnung.

Nach § 416 HGB.s ist Lagerhalter, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. Sonach kann Lagerhalter bei dem heute geltenden Grundsatze der Gewerbefreiheit (§ 1 GO.) jedermann sein, die physische Person ebensogut wie die juristische Person, die Einzelperson wie jede Personenvereinigung. Besonders in größeren Handelsstädten werden wir vielfach die Beobachtung machen können, daß neben dem Einzelunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine eingetragene Genossenschaft, eine offene Handelsgesellschaft usw. das Lagergewerbe betreiben. Bisweilen kommt es sogar vor, daß eine Gemeinde oder der Staat selbst als Lagerhalter auftritt.[2] Die Errichtung von Lagerhäusern und der Abschluß von Lagergeschäften ist, wie gesagt, heutzutage in Deutschland frei.[3] Nur in einem einzigen Falle ist diese Freiheit beschnitten. Nach § 363 Abs. 2 HGB.s können indossable Lager-

---

[1] Lagerhofordnung der Stadt Leipzig vom 23./31. III. 1853. Vergl. auch ROHG. Bd. XXV S. 355.

[2] Vergl. hierzu § 36 HGB.s.

[3] Man unterscheidet heute bezüglich der Berechtigung zur Errichtung von Lagerhäusern mit der Ermächtigung zur Ausgabe von indossablen Lagerscheinen vier verschiedene Systeme, die der Vollständigkeit wegen hier kurz erwähnt werden sollen:

a) Das System der reinen Staatsanstalten, wonach nur Staats- bezw. Kommunalanstalten zum Lagerhausbetriebe im allgemeinen berechtigt sein sollen. Ein Beispiel hierfür ist das holländische Rijks-Entrepôt in Amsterdam. Mit diesem Systeme wurden in Basel wenig gute Erfolge gemacht (Hecht a. a. O. S. 115). Das ist um so leichter erklärlich, als ja gerade der Fiskus mit der ihm nun einmal angeborenen bureaukratischen Schwerfälligkeit wohl der am wenigsten geeignete Lagerhalter ist. Das System hat deshalb auch nur wenig Anhänger gefunden.

b) Das Konzessionssystem, wie es in Österreich, Frankreich, Rußland und Portugal in Geltung ist. Bei diesem Systeme ist die Errichtung von Lagerhäusern von behördlicher Konzession abhängig gemacht, und zwar treffen wir es in doppelter Gestalt an: Entweder ist die Konzessionserteilung eine rein willkürliche, oder sie ist bei Erfüllung gewisser

scheine nur von solchen Anstalten ausgestellt werden, welche staatlich hierzu ermächtigt sind, eine Bestimmung, die die Sicherheit der indossablen Lagerscheine genügend gewährleistet und das Vertrauen des Publikums zu den Lagerhäusern bestärkt.[1] Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn das HGB. dieses Erfordernis der staatlichen Ermächtigung nicht so schlechtweg aufgestellt, sondern nähere Bestimmungen hierüber getroffen hätte. So haben die Regierungen der Einzelstaaten bei dem gänzlichen Schweigen des HGB.s über die materiellen und for-

---

Voraussetzungen obligatorisch; in letzterem Falle ist das System sachlich mit dem folgenden, dem der Normativbestimmungen verwandt.

c) Das System der Normativbestimmungen, d. h. jedermann kann das Lagerhausgewerbe frei betreiben, wenn er gewisse, vom Gesetz aufgestellte Bedingungen (z. B. gewisses Stammkapital, Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers u. dergl. m.) erfüllt und außerdem die Errichtung des Lagerhauses angemeldet hat. Eingeführt ist es in Ungarn, Italien, Brasilien, Holland usw. Es ist dasjenige System, welches in der Literatur die meisten Anhänger gefunden hat (vergl. besonders Koch in Buschs Archiv Bd. 48 S. 22ff.; Bayerdörffer a. a. O. Bd. 31 S. 12ff.; Cohn a. a. O. § 432 u. a. m.). Wenn vielleicht auch diesem Systeme vor allen anderen der Vorzug zu geben ist, so dürfen wir doch auch die Schwächen, die es aufweist, dabei nicht übersehen. Es stellt zwar Bedingungen und macht von deren Erfüllung den Lagerhausbetrieb abhängig, sorgt aber nicht dafür, daß diese Bedingungen auch jederzeit erfüllt bleiben. Wer garantiert dafür, daß die anfangs vorhandene Sicherheit, die der Lagerhalter mit seiner Person und seinem Vermögen bot, in späterer Zeit noch fortbesteht? Diesem Mangel müßte noch durch beständige staatliche Kontrolle abgeholfen werden, dann würden wir ein System haben, das in jeder Hinsicht zufriedenstellen und sich bewähren würde.

d) Das sog. freie System, wie es Riesser (Zur Revision des HGB.s, Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 35 S. 206) befürwortet hat. Es liegt vor, wenn jedermann frei, ohne irgendwelche Vorbedingungen, das Lagergewerbe betreiben kann. Zu großer Blüte ist dieses System in England gelangt; auch in Amerika und Belgien hat man es eingeführt. Gegen seine Einführung in Deutschland hat vor allem Simonson (in Schmollers Jahrb. Bd. 9 S. 227) Stellung genommen.

Soviel von diesen vier Systemen, über deren Zweckmäßigkeit bisher viel geschrieben und diskutiert worden ist.

[1] Die Ermächtigung zur Ausstellung von Lager- und Lagerpfandscheinen geht in Sachsen vom Ministerium des Inneren aus. Vergl. hierzu die Verordnung vom 10. Oktober 1899 § 6.

mellen Erfordernisse der Konzessionserteilung völlig freie Hand und können nach Willkür die hierfür maßgebenden Momente, wie das Verfahren bei Erteilung der Konzession, die Erlöschungsgründe der Konzession, die Strafbestimmungen usw. selbst festsetzen.[1] Auf diesen Mangel hat schon Simonson[2] bei der Besprechung des Entwurfes zum HGB. mit vollem Rechte aufmerksam gemacht. Es fragt sich überhaupt, ob die deutsche Reichsregierung mit diesem ihren gemischten Systeme, das teils freies, teils Konzessionssystem ist, den zweckentsprechendsten Weg eingeschlagen hat, oder ob sie nicht doch im Interesse der Allgemeinheit besser getan hätte, wenn sie bestimmte Normen aufgestellt hätte, von deren Erfüllung die Errichtung von Lagerhäusern abhängig gemacht worden wäre. Indes, wir wollen dies hier nicht weiter untersuchen.

Die in § 416 HGB.s enthaltene, allseitig befriedigende Begriffsbestimmung[3] des Lagerhalters wird nun weiter ergänzt durch § 1 Abs. 2 Ziff. 6 desselben Gesetzes, wonach unter anderem auch der Gewerbebetrieb, der die Geschäfte der Lagerhalter zum Gegenstande hat, als Handelsgewerbe gilt. Das Lagergeschäft erscheint also in der Gestalt des Grundhandelsgeschäftes;[4] der Lagerhalter ist stets Kaufmann,[5] und zwar Mußkaufmann, im Gegensatz zum Soll- und Kannkaufmann der §§ 2 und 3 Abs. 2 HGB.s. Er ist Kaufmann kraft seines Gewerbes, nicht erst kraft Zwangseintragung ins Handelsregister. Dem widerspricht aber nicht, daß er als solcher nach §§ 14, 29 HGB.s verpflichtet ist, sich eintragen zu lassen, und daß er durch Ordnungsstrafen hierzu angehalten werden kann. Die Kaufmanns-

[1] Cosack, Lehrbuch des HR. (5. Aufl.) § 102[b] Anm.

[2] Simonson, Lagerhaus- und Lagerscheinrecht in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 45 S. 556 ff.

[3] Bisher fehlte es in den Gesetzen der Staaten, die das Lagerhausrecht geregelt hatten, an einer genauen Definition des Lagergeschäfts, und auch die Wissenschaft hatte es, wie Adler, Öster. LHR. S. 6 sagt, zu einem festen Begriff des Lagerhausgeschäftes noch nicht gebracht.

[4] Anders im alten HGB., wo es als Nebenhandelsgeschäft betrachtet wurde; vergl. Cosack a. a. O. S. 39.

[5] Diese Kaufmannseigenschaft ist für den Lagerhalter schon längst gefordert worden. Darüber siehe Koch in Buschs Archiv Bd. 48 S. 23.

eigenschaft kommt jedoch bereits mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Betriebes des Lagergewerbes zur Entstehung, die Eintragung der Firma hat nur rechtsbekundende, nicht rechtsbegründende Wirkung, d. h. es wird die schon bestehende Kaufmannsqualität nur noch in dieser Weise den Interessentenkreisen offenkundig gemacht.

Von dem soeben erwähnten Grundsatze, daß der Lagerhalter ein für allemal Kaufmann ist, besteht indes eine Ausnahme. Wird nämlich das Lagergeschäft von jemandem als Nebengewerbe der Land- oder Forstwirtschaft betrieben, so ist der Unternehmer nur dann Kaufmann, wenn er, wie das HGB. in § 3 vorschreibt, seine Firma freiwillig ins Handelsregister hat eintragen lassen.[1] Diese Eintragung hat dann konstitutive Wirkung, m. a. W. der Lagerhalter erwirbt die Kaufmannseigenschaft erst mit und durch die Eintragung der Firma ins Handelsregister.

Mit der Erhebung in den Kaufmannsstand untersteht der Lagerhalter mit einem Male in seinen geschäftlichen Beziehungen dem Handelsrechte. Alle Vorschriften, die das HGB. für die Kaufleute enthält, kommen auch für ihn zur Anwendung. Dabei müssen wir im Auge behalten, daß die Rechte und Pflichten des Lagerhalters verschieden sind, je nachdem er Voll- oder Minderkaufmann ist. In den weitaus meisten Fällen wird allerdings das Lagergeschäft im großen Stile betrieben und der Lagerhalter Vollkaufmann sein, trotzdem ist aber ein Lagergewerbe im Umfange eines Kleinbetriebes keineswegs ausgeschlossen, geschweige denn „ein Unding und für den Handel unbrauchbar", wie sich Bunde[2] ausdrückt. Die Denkschrift (S. 249) hat ausdrücklich die Beschränkung des Lagergewerbes auf den Großbetrieb abgelehnt und das Lagergewerbe, in kleinem Maßstabe betrieben, für keineswegs unangemessen gehalten.[3]

---

[1] Ein derartiger Fall ist gar nicht selten. Man denke beispielsweise daran, daß ein Großgrundbesitzer in seinen Getreidespeichern die Lagerung und Aufbewahrung fremden Getreides oder fremder Erdfrüchte übernimmt (Denkschrift S. 14; Freiherr von Ruepprecht, Das Recht der Lagergeschäfte S. 2 usw.).

[2] Bunde, Das Lagerrecht nach dem HGB. vom 10. Mai 1897 S. 25.

[3] Es würde übrigens auch die Feststellung einer scharfen Grenze

Ist der Lagerhalter Vollkaufmann, so gelten für ihn alle Rechtssätze, die das HGB. über die Firmen (§§ 17 ff.) und Prokuren (§§ 48 ff.), über die ordnungsmäßige Führung von Handelsbüchern,[1] die Aufstellung von Inventuren und Ziehung von jährlichen Bilanzen enthält; zugleich ist ihm die Verpflichtung auferlegt, Kopien der abgehenden und die Originale der empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren (§§ 38 ff.). Er untersteht weiter im Zusammenhange hiermit den Strafbestimmungen von §§ 239 Abs. 1 Nr. 3/4, 240 Abs. 1 Nr. 3/4 KO. Andrerseits aber ist er nach § 350 HGB.s befreit von der Befolgung der Formvorschriften, welche das BGB. für die Bürgschaft in § 766 Satz 1, für das Schuldversprechen in § 780 und für das Schuldanerkenntnis in § 781 Satz 1 enthält. Ist hingegen der Lagerhalter Minderkaufmann im Sinne von § 4 HGB.s, d. h. geht der Umfang seines Gewerbebetriebes nicht über den des Kleingewerbes hinaus, oder gehört er nicht einer der 4 Gesellschaftsformen an, die man „geborene Kaufleute" zu bezeichnen pflegt (es sind dies die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die eingetragene Genossenschaft), so nimmt er nicht wie der Vollkaufmann an dem gesamten Handelsrechte teil. Einmal schützt ihn § 4 HGB.s gegen die Belastung mit Pflichten, die dem Umfange seines Betriebes nach nicht gerechtfertigt sein würden; es finden auf ihn keine Anwendung die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokuren. Während weiter der Vollkaufmann, wie oben erwähnt, nach den in §§ 348 bis 350 HGB.s getroffenen Bestimmungen eine Herabsetzung einer von ihm versprochenen Vertragsstrafe nicht verlangen, sich auf

---

zwischen Groß- und Kleinbetrieb im Lagergewerbe auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, ja vielleicht ohne Gefährdung der Rechtssicherheit überhaupt nicht durchführbar sein.

[1] Neben anderen verlangte vor allem Koch (in Buschs Archiv Bd. 48 S. 23) für Deutschland, daß der Lagerhalter ein besonderes Lagerbuch und Lagerscheinbuch führen sollte, wie dies z. B. im österreichischen Lagerhausgesetz §§ 17, 18, 20, 21 (Adler a. a. O. S. 86) gefordert wird. Der Gesetzgeber hat indes mit Recht von einer derartigen Abänderung der kaufmännischen Pflicht zur Buchführung Abstand genommen und es bei der Bestimmung des § 38 HGB.s gelassen.

die Formlosigkeit übernommener Bürgschaften, geleisteter Schuldversprechen und -anerkenntnisse nicht berufen kann, steht der Lagerhalter als Minderkaufmann in dieser Beziehung dem Nichtkaufmann nach § 351 HGB.s gleich, er müßte sich denn, dem Verbote des § 4 HGB.s zuwider, trotz des geringen Umfanges seines Gewerbebetriebes ins Handelsregister haben eintragen lassen; denn in diesem Falle würde ja der Lagerhalter dem gegenüber, der sich auf den öffentlichen Glauben des Handelsregisters beruft, dessen Unrichtigkeit nicht geltend machen können (cfr. § 5 HGB.s). Der Lagerhalter untersteht dann weiter als Minderkaufmann nicht den oben erwähnten konkursrechtlichen Vorschriften. Vergl. § 4 HGB.s. Schließlich ist es nach § 4 Abs. 2 HGB.s ausgeschlossen, daß mehrere Personen zum Betriebe eines Lagergewerbes im Umfange von § 4 Abs. 1 HGB.s eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft eingehen.

Was die Rechte und Pflichten, die dem Lagerhalter speziell aus seinem Lagergewerbe erwachsen, im einzelnen anlangt, so werden wir darauf weiter unten näher eingehen.

§ 5.

2. Der Einlagerer.

Des Einlagerers wird in § 417 HGB.s Erwähnung getan. Er ist der Gegenkontrahent des Lagerhalters, also derjenige, welcher diesem Güter zur Lagerung und Aufbewahrung übergibt. Wie der Lagerhalter, so kann selbstverständlich auch der Einlagerer eine natürliche oder juristische Person sein, es kann ein einzelner ebenso einlagern wie eine Personengesamtheit. Ob der Einlagerer Kaufmannsqualität besitzt oder nicht, bestimmt sich lediglich nach seinem Gewerbe, ausgenommen den einen Fall, daß ein Verein Einlagerer ist, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand seines Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt. Gemeint sind die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die eingetragene Genossenschaft (cfr. hierzu § 6 HGB.s). Der Einlagerer kann also Kaufmann, und zwar Voll- oder Minder-

kaufmann sein, er braucht es aber nicht zu sein. Das erstere wird wohl den Regelfall bilden. Nicht notwendig ist es für den Begriff des Einlagerers, daß letzterer persönlich mit dem Lagerhalter den Lagervertrag abschließt, vielmehr ist Einlagerer auch der, in dessen Namen dieser Vertragsabschluß geschieht. Weiter sind Einlagerer und Eigentümer des Lagerguts keineswegs immer ein und dieselbe Person; es genügt zur Einlagerereigenschaft schon, wenn man tatsächlich in der Lage ist, über die Güter zu verfügen, die eingelagert werden sollen. So kommt es z. B. sehr oft vor, daß Massengüter, wie Getreide, Wolle, Pelzwerk usw. per Bahn oder Schiff am Bestimmungsorte ankommen und vor ihrer Übergabe an den Empfänger erst im Lagerhause längere Zeit untergebracht werden. In solchem Falle ist der Absender oder der Spediteur der Einlagerer. Ein anderer Fall ist der, daß das Frachtgut am Bestimmungsort eintrifft, der Frachtbrief aber dem Empfänger bereits ausgehändigt ist. Dann ist, wenn die Ware erst noch beim Lagerhalter niedergelegt wird, der Empfänger der Einlagerer.

Alle Rechte, die aber das Gesetz dem Einlagerer verleiht, stehen in gleicher Weise auch demjenigen zu, welcher als Zessionar oder Indossatar[1] an dessen Stelle tritt. Ebenso hat der Lagerhalter alle die Pflichten, die ihm dem Einlagerer gegenüber obliegen, auch dem gegenüber im selben Umfange zu erfüllen, welcher an die Stelle des Einlagerers und somit in dessen Rechte getreten ist, vorausgesetzt, daß dieser Wechsel in der Person des Einlagerers dem Lagerhalter bekannt war. Ist solches nicht der Fall gewesen, so wird der Lagerhalter nach § 407 BGB.s von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er sie dem ursprünglichen Einlagerer gegenüber bereits erfüllt hat. Ohne weiteres wird der Einlagerer von seinen Pflichten gegenüber dem Lagerhalter befreit, wenn dieser hierzu seine Zustimmung gegeben hat (§§ 414, 415 BGB.s).

---

[1] Cosack a. a. O. S. 518 Anm. 5.

Dritter Abschnitt.

Der Lagervertrag.

§ 6.

Begriff und Voraussetzungen des Lagervertrages.

Wenn das neue HGB. in seinem V. Abschnitte des III. Buches vom Lagergeschäft und nicht, wie beispielsweise die österreichische, russische und ungarische Gesetzgebung[1] von einem Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht spricht, so ist dieser Unterschied in der Bezeichnung der Materie nicht ohne Grund gemacht worden. Das HGB. beschränkt das Lagergeschäft im Gegensatz zu den ausländischen Gesetzgebungen, die diese Materie geregelt haben, nicht auf die Einlagerung von Gütern in Lagerhäusern, es stellt letztere nicht als Kern des Ganzen hin, sondern überläßt es ganz dem Lagerhalter, wo und in welcher Weise er die ihm anvertrauten Waren lagern will. Gerade dieser Umstand aber, daß in Deutschland für den Begriff des Lagergewerbes das Erfordernis der Aufbewahrung in großen Lagerhäusern oder Warenspeichern wegfällt,[2] verbietet es, von einem deutschen Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht zu reden, wie dies inkorrekter Weise Goldberg[3] in seiner Schrift getan hat, und rechtfertigt zugleich die Bezeichnung Lagergeschäft bezw. Lagerrecht.

Nach der allgemeinen Regel des § 305 BGB.s bedarf es nun zur Begründung sowie zur Änderung eines Rechtsverhältnisses durch Rechtsgeschäft eines Vertrages zwischen den Beteiligten. Sonach setzt also auch das Lagergeschäft einen Lagervertrag voraus. Seine Definition ergibt sich von selbst aus der bereits früher erwähnten Begriffsbestimmung des Lagerhalters. Hiernach stellt sich der Lagervertrag dar als ein zwischen dem Einlagerer

[1] Österreichisches Lagerhausgesetz vom Jahre 1889 § 1 ff.; Russisches Lagerhausgesetz vom Jahre 1888; Ungarisches Handelsgesetzbuch in §§ 434 ff.

[2] Denkschrift S. 249; Gareis, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 § 416 Anm. 3; Staub, Kommentar zum HGB. (6. und 7. Aufl.) § 416 Anm. 7.

[3] Goldberg, Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. Zittau 1901.

und Lagerhalter geschlossener Arbeitsvertrag, der zum Inhalte hat die gewerbsmäßige Übernahme von Gütern zur Lagerung und Aufbewahrung, verbunden mit der Verpflichtung, dieselben Güter oder solche gleicher Art, Güte und Menge dem Einlagerer später zurückzuerstatten.[1] Im übrigen gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Bestimmungen der §§ 417—423 HGB.s sind durchweg dispositiver Natur und daher der Abänderung durch Vereinbarung zugänglich. So können die Parteien beispielsweise besondere Vereinbarungen treffen über die Dauer der Lagerzeit, über die Beschaffenheit der Lagerplätze, über eine weitergehende Verpflichtung des Lagerhalters bezüglich der Sorge für die Erhaltung der Güter als die gesetzliche u. dergl. m. Es wird ferner sehr häufig vorkommen, daß der Lagerhalter bei Abschluß des Lagervertrags die Verpflichtung zur Vornahme aller oder einzelner Handlungen, die sich zur Erhaltung der eingelagerten Güter nötig machen, mit übernimmt. So verpflichtet er sich, beispielsweise für das Probeziehen, Brennen, Mischen, Ummahlen, Walzen, Sieben, Reinigen der Güter Sorge zu tragen. Dann und wann übernimmt der Lagerhalter auch die Verladung, Verzollung, Verpackung, den Transport und die Versicherung der eingelagerten Waren. Kraft Gesetzes ist ihm dies alles nicht auferlegt.

Welche gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen auf den Lagervertrag und somit auf das Lagergeschäft Anwendung zu finden haben, ist von uns bereits in § 3 unserer Abhandlung zur Genüge dargetan worden. Es mag hier nur noch bezüglich der Auslegung einmal auf § 133 BGB.s verwiesen werden, wonach als Grundregel für die Auslegung einer Willenserklärung gilt, den wirklichen Willen zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Dazu tritt weiter die Bestimmung des § 157 BGB.s, die für die Ermittelung des Vertragsinhaltes Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte vorschreibt. Vergleiche hierzu § 242 BGB.s. Schließlich bestimmt § 346 HGB.s, daß in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu beachten sind.

---

[1] Gareis, Lehrbuch des deutschen HR.s (7. Aufl.) § 55 S. 437.

Nun aber zu den einzelnen Bestandteilen des Lagervertragsbegriffes selbst:

Den Gegenstand der Lagerung und Aufbewahrung bilden nach § 416 HGB.s Güter. Was hierunter eigentlich zu verstehen ist, sagt das HGB. nirgends, und auch in der Wissenschaft ist man sich noch keineswegs klar über diesen Begriff. Das Reichsgericht spricht zwar in einer seiner Entscheidungen[1] davon, daß „Güter" alle transportablen Sachen seien; es ergibt sich aber ohne weiteres, daß diese Definition in ihrer Allgemeinheit für das Lagergeschäft wohl kaum verwendbar ist. Sie ist eben viel zu weit und muß erst in der richtigen Weise begrenzt werden. Es können ja unmöglich alle beweglichen Sachen Gegenstand des Lagergeschäfts sein, sondern immer nur solche, bei denen von einer Lagerung und Aufbewahrung im technischen Sinne — so allein ist dieser Begriff aufzufassen — überhaupt die Rede sein kann. Das hat schon die Denkschrift klar und deutlich auf Seite 249 zum Ausdruck gebracht, wenn sie sagt: „Es scheiden die dem Lagerhausbetriebe fremden Geschäfte aus, bei denen eine Lagerung überhaupt nicht stattfindet." Die Frage aber, in welcher Weise der Begriff der „Güter" im Sinne von §§ 416 ff. HGB.s eingeschränkt werden muß, scheint uns bisher Staub[2] am besten beantwortet zu haben. Nach ihm sind zur Lagerung geeignete Güter alle leblosen Waren.[3] So können in erster Linie Immobilien, mögen sie beschaffen sein, wie sie wollen, niemals den Gegenstand eines Lagergeschäftes bilden. Das würde übrigens schon aus § 688 BGB.s zu schließen sein, wonach unbewegliche Sachen vom Verwahrungsvertrage ausgeschlossen sind. Weiter scheiden von selbst aus alle lebenden Tiere;[4] diese

---

[1] RG. Bd. XX S. 49.

[2] Staub a. a. O. § 416 Anm. 10.

[3] Bunde a. a. O. S. 17/18 hält irrigerweise diese Begriffsbestimmung für falsch, weil sie nur leblose Waren, nicht aber auch Güter umfasse, welche außerhalb des Handelsverkehrs stehen, d. h. die nicht den Charakter der Ware an sich tragen.

[4] So auch Cosack a. a. O. S. 514 Anm. 1[b]. A. M. Burchard in Egers Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 16 S. 186, der den Begriff der Lagerung von Gütern gar nicht einschränkt.

werden nicht eingelagert, sondern eingestellt. Auch Wertpapiere und Geld sind vom Lagergeschäftsverkehr ausgeschlossen, denn erstere sind nie (vergl. die Trennung von Waren und Wertpapieren in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HGB.s) und letzteres höchst selten [1] Ware; bei beiden redet man von Hinterlegung.[2] Der Bankier, der fremde Wertpapiere verwahrt, ist also nicht Lagerhalter. Dagegen fallen unter diese Definition und sind demgemäß auch zur Lagerung geeignet alle Kostbarkeiten,[3] wie Barrengold, Seide, Perlen, Elfenbein, Spitzen, Kunstgegenstände, Schmucksachen u. a. m. Die gegenteilige Ansicht vertritt Adler.[4] Er verlangt allgemein, daß Waren, welche zur Lagerung geeignet sein sollen, nicht kostbar, also nicht außerordentlich wertvoll im Verhältnis zu ihrem Rauminhalte sein dürfen. Wir pflichten, wie gesagt, dieser Ansicht nicht bei, aber ebensowenig der von Cosack[5] vertretenen. Cosack versteht unter Güter im Sinne von §§ 416 ff. HGB.s leblose Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Werte einen großen Umfang haben. Diese Definition erscheint uns viel zu eng und unbestimmt. Er scheidet ja konsequenterweise genau wie Lieser[6] alle die Kostbarkeiten von der Lagerung aus, die im Verhältnis zu ihrem Werte einen geringen Umfang haben; das letztere wird aber gerade bei Kostbarkeiten fast regelmäßig der Fall sein. Es ist übrigens gar nicht einzusehen, weshalb gerade kostbare Sachen nicht lagerungsfähig sein sollen. In den weitaus meisten Fällen werden ja nur Güter von geringerem Werte, die sich zur Massenlagerung eignen, eingelagert werden, wie beispielsweise Zucker, Kaffee, Tabak, Getreide, Wolle, Hanf, Flachs, Petroleum, Spiritus, Öl, Eisen, Felle usw.; aber es eignen sich, wie gesagt,

---

[1] Ist indes das Geld einmal als Ware zu betrachten, wie z. B. in dem Falle, wenn ein Bijouteriefabrikant Gold- oder Silbermünzen aufkauft, um sie einzuschmelzen (Staub a. a. O. § 1 Anm. 36), dann ist es natürlich auch lagerungsfähig.

[2] Sog. Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896.

[3] Ders. M. Burchard a. a. O. S. 186.

[4] Adler, Öster. LHR. S. 8.

[5] Cosack a. a. O. § 101 S. 514 Anm. 1[b].

[6] Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem HGB. vom 10. V. 1897 S. 18.

ebensogut Kostbarkeiten zur Lagerung, so vor allem Seide.[1] Wir erinnern nur an das Lagerhaus in Lyon, das lediglich Seide aufnimmt.

Wenn schließlich Cosack[2] einzelne Kleidungsstücke, wie Pelze usw., als Objekte der Lagerung ausschließt, so tut er dies, ohne es zu begründen; es läßt sich aber auch u. E. kein stichhaltiger Grund hierfür finden.

Im übrigen können die Güter, welche eingelagert werden, vertretbare oder nicht vertretbare sein; sie zerfallen ferner je nach der Art der Lagerung in:

1. Sonderlagergüter,
2. Sammellagergüter und
3. Summenlagergüter.

Auf diese Unterscheidung kommen wir weiter unten noch näher zu sprechen. Im Anschluß an das Gesagte soll jetzt die Frage erörtert und beantwortet werden, ob die einzulagernden Güter fremde, d. h. nicht im Eigentume des Lagerhalters stehende sein müssen, oder ob dieser auch eigene Sachen von dritten Personen zur Lagerung übernehmen kann. Das Gesetz schweigt hierüber vollständig und mit Absicht. In den weitaus meisten Fällen wird es sich bei der Einlagerung immer nur um fremde Güter handeln; unbedingt notwendig ist dies jedoch nicht. Wir können uns sehr wohl den Fall denken, wo der Lagerhalter einmal seine eigenen Waren lagert und aufbewahrt:[3] der Lagerhalter A. lagert beispielsweise 50 Ballen Wolle, die ihm gehören, und für die er zurzeit keinen Platz hat, beim Lagerhalter B. ein. Kurze Zeit später wird bei B. eingebrochen und ein großer Teil der Wollballen des A. entwendet. Die Diebe, die von dem zwischen A. und B. bestehenden Lagervertragsverhältnisse nichts wissen, lagern die gestohlenen Wollballen bei A. ein, weil sie die

---

[1] Vergl. den Bericht der Handelskammer Leipzig über die Frage der Errichtung neuer Lagerhausgebäude in Leipzig vom Mai 1903.

[2] Cosack a. a. O. S. 514.

[3] Der von Hillenkamp, Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen HGB.s S. 14, hierfür angeführte Fall ist, wie Bunde a. a. O. S. 19 und ebenso von Ruepprecht a. a. O. S. 3 Anm. 3 richtig erkannt haben, rechtlich unmöglich, da er in Widerspruch zu § 1253 BGB.s steht.

Ware nicht sofort an den Mann bringen können. In Abwesenheit des A. werden nun die Ballen von seinem Vertreter zur Lagerung und Aufbewahrung übernommen. So lagert A. seine eigenen Waren. Das Eigentum bleibt ja nach wie vor bei ihm, B. erwirbt als Einlagerer keins, und ebensowenig erwerben solches die Diebe durch den Diebstahl. Gegen deren Rückgabeanspruch kann sich A. auf Grund seines Eigentums wirksam verteidigen. Natürlich werden derartige Fälle außerordentlich selten vorkommen, und gerade deshalb hat es sicherlich auch der Gesetzgeber unterlassen, besondere Bestimmungen hierüber zu treffen. (Vergleiche hierzu die Motive zum BGB. Bd. II § 614 S. 571 in Verbindung mit § 503 S. 371.) Die rechtliche Möglichkeit der Einlagerung eigener Sachen wird jedenfalls durch das angeführte Beispiel dargetan.[1]

Der Lagerhalter übernimmt die Güter zur Lagerung und Aufbewahrung, d. h. er empfängt sie auf Grund eines Vertrages von anderen Personen zu diesem ausschließlichen Zwecke. Was bedeutet hierbei Lagerung? Über diesen Begriff herrscht Streit. Die einen fassen ihn auf als Aufstapelung,[2] m. a. W. als die Hinlegung einer größeren Menge von Gütern in einen geeigneten Raum. Andere wieder verstehen hierunter die bloße Raumgewährung.[3] Dieser letzteren Ansicht schließen wir uns an. Lagerung ist die Unterbringung von Gütern in geeignete Räume und das Liegenlassen in diesen während einer längeren Zeit. Den Gegenstand des einzelnen Lagergeschäfts kann hiernach eine einzelne Sache, z. B. ein Klavierflügel, ein Schrank usw.,

---

[1] So auch Lehmann-Ring, Kommentar zum HGB (Berlin) 1901 Bd. 1 S. 27; Hillenkamp a. a. O. S. 14; Lange, Das Lagerrecht nach dem HGB. für das Deutsche Reich S. 7; a. M. und unrichtig in der Begründung Bunde a. a. O. S. 19/20: § 419 Abs. 3 HGB.s spricht ja lediglich von einer Hinterlegung des Gutes derart, daß Eigentum auf den Lagerhalter übergehen soll, während es sich in unserem Falle um den Nachweis der Möglichkeit handelt, ob der Lagerhalter Sachen lagern kann, die ihm bereits vor der Einlagerung gehören.

[2] So Lieser a. a. O. S. 18; von Ruepprecht a. a. O. S. 3; Lehmann-Ring a. a. O. Bd. 1 S. 27; Gareis, Das HGB. vom 10. V. 1897 § 416 Anm. 3.

[3] Burchard a. a. O. S. 189; Bunde a. a. O. S. 18 u. a. m.

oder eine größere Menge von Sachen oder endlich eine Sachgesamtheit (eine Bibliothek, ein Warenlager u. dergl. m.) bilden. Wie der Lagerhalter die ihm anvertrauten Güter lagern will, ist ihm, wie wir bereits zu Anfang des Paragraphen hervorgehoben haben, vollständig freigestellt. Er kann sie verpacken oder offen liegen lassen, er kann sie durcheinander legen oder jedem einen besonderen Platz zuweisen. Gleichgültig ist weiter, wo der Lagerhalter die Waren lagern will. Natürlich müssen ihm — darauf deutet schon der Begriff „Lagerung" hin — geeignete Räume zur Verfügung stehen. Eine bestimmte Beschaffenheit dieser Räume schreibt aber das Gesetz nicht vor. Wenn wir jedoch bedenken, daß den Lagerhalter, wie später gezeigt werden wird, eine weitgehende Haftung für die Beschädigung eingelagerter Güter trifft, so leuchtet ohne weiteres ein, daß er schon aus diesem Grunde bemüht sein wird, Lagerräume zu schaffen, die ihm für eine gute und schadenfreie Aufbewahrung der Güter Gewähr bieten. Je nach der Beschaffenheit des Lagergutes werden sie natürlich ganz verschieden gestaltet sein. Entweder sind es große, mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik ausgestattete Lagerhäuser, Warenspeicher, Kelleranlagen und Behälter oder bloße freie Plätze, letztere beispielsweise für Eisen, Kohlen, Holz, Steine usw., da diese Gegenstände dem Einflusse der Witterung preisgegeben sein können. Auf die Größe der Lagerräume kommt es hierbei nicht an; ein kleiner Raum kann sich ebensogut zur Lagerung eignen wie ein großer.[1] Die Räume können schließlich im Eigentum des Lagerhalters stehen oder von ihm bloß gemietet sein.

Die Lagerung darf selbstverständlich nicht nur auf kurze Zeit, etwa auf Stunden oder Tage bemessen sein, sie muß vielmehr längere Zeit andauern; das ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 422 HGB.s, wonach der Lagerhalter bei nicht bedungener Lagerfrist nicht verlangen kann, daß der Einlagerer das Gut vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlieferung zurücknehme. So ist z. B. die Aufbewahrung von Handgepäck durch

[1] Denkschrift S. 249; Staub a. a. O. § 416 Anm. 7; Gareis, Lehrbuch des deutschen HR. S. 437; Bunde a. a. O. S. 21 u. a. m.

den Portier ebensowenig Lagerung im Sinne von § 416 HGB.s wie die Aufbewahrung von Garderobenstücken während einer Theater- oder Konzertaufführung, und der Portier und Garderobier sind also keine Lagerhalter[1], sondern Verwahrer nach §§ 688 ff. BGB.s.

Der Lagerhalter übernimmt nach dem Wortlaut des Gesetzes zweierlei, die Lagerung und Aufbewahrung der Güter.[2] Die Lagerung allein genügt also nicht, es ist begrifflich auch die Aufbewahrung, d. h. die Obhut für das Gut notwendig. Wer deshalb Waren zur Lagerung übernimmt, deren Überwachung (custodia), die bald mehr bald weniger umfangreich sein wird, aber ablehnt und dem Einlagerer überläßt, ist nicht Lagerhalter[3] und kann auch nicht die Rechte eines solchen geltend machen.[4] Er ist lediglich Vermieter des Lagerraumes und auch nur als solcher berechtigt und verpflichtet. So vermieten beispielsweise die Hamburger und Mannheimer Lagerhausgesellschaft ganze Böden und Erdgeschosse in der Größe von Hunderttausenden von Quadratmetern, aber auch in Holland[5] und Österreich[6] finden wir die Lagerung in der Art dieser Lagermiete.[7] Von Wichtigkeit für das vorstehend Erwähnte ist eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts.[8] Nach dieser liegt ein Lagergeschäft

---

[1] Derselben Ansicht Cosack a. a. O. S. 514 (§ 101); Staub a. a. O. § 416 Anm. 9; Lehmann-Ring a. a. O. Bd. 1 S. 27 u. a. m.

[2] Anders das österreich. LH.Ges. in § 1, wo das Requisit der Lagerung fehlt und nur von der Aufbewahrung die Rede ist; vergl. hierzu Adler a. a. O. S. 9.

[3] Staub a. a. O. § 416 Anm. 7; Lehmann-Ring a. a. O. Bd. 1 S. 27; Bunde a. a. O. S. 21; Cohn a. a. O. S. 909.

[4] Wer z. B. von einem Nachbar die Erlaubnis erhält, Kisten auf dessen Hof zu stellen und längere Zeit stehen zu lassen, schließt deshalb noch keinen Lagervertrag mit dem anderen ab.

[5] Vergl. das Reglement für das Rotterdamer Vrij-Entrepôt bei Hecht a. a. O. S. 61.

[6] Hier allerdings nur, wenn solches in den Reglements der Lagerhäuser vorgesehen ist (§ 9 österr. LH.Ges.).

[7] Adler, „Warrants" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften spricht Bd. 6 S. 665 in allen solchen Fällen von einem sog. Mietlagergeschäft.

[8] ROHG. Bd. XXIII S. 95 ff.; Staub a. a. O. § 354 Anm. 9.

dann nicht vor, wenn jemand ohne Vorwissen des Lagerhalters dessen Räume zur Aufbewahrung von Gütern benutzt; denn in solchem Falle kommt ja das Lagergeschäft erst dann zustande, wenn der Lagerhalter Kenntnis von der Einlagerung erhalten und sich erboten hat, für die eingelagerten Waren custodia zu üben. Wenn dann weiter einmal Güter in der Art hinterlegt sind, daß der Aufbewahrer Eigentum daran erwerben und nur verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (§ 419 Abs. 3 HGB s), wenn also mehr als bloßer Besitz übertragen werden soll, so sind die Vorschriften des V. Abschnittes im III. Buche HGB.s gleichfalls unanwendbar; es handelt sich vielmehr dann um ein sog. depositum irregulare im Sinne von § 700 BGB.s. Bezüglich der Überwachung der Güter sei schließlich noch betont, daß diese keineswegs eine unmittelbare zu sein braucht; sie liegt vielmehr schon dann vor, wenn der Einlagerer die Ware unter Verschluß hält und der Lagerhalter lediglich für die Unversehrtheit des Verschlusses zu sorgen hat.[1]

Als letztes Erfordernis des Lagervertrages verlangt das HGB. die Gewerbsmäßigkeit der Lagerung und Aufbewahrung der Güter. Dieser Begriff „gewerbsmäßig" ist zwar im Gesetz nicht näher bestimmt, aber im Laufe der Zeit in Theorie und Praxis festgelegt worden und bedeutet: Es müssen Geschäfte bestimmter Art in der Absicht betrieben werden, sie zu einer dauernden Erwerbsquelle zu machen.[2] Wesentlich ist also, daß die Tätigkeit, soll sie eine gewerbsmäßige sein, dauernd und gewinnbringend sei. Sie muß sonach einmal von vornherein auf eine Reihe von Lagergeschäften gerichtet sein. Eine gelegentliche Übernahme von Gütern zur Lagerung und Aufbewahrung fällt deshalb, auch wenn sie öfters wiederholt wird,[3] nicht unter den Begriff des Lagergeschäfts; eine solche Übernahme ist keine

[1] Übereinstimmend von Ruepprecht a. a. O. S. 3 und Cremer, Das Lagergeschäft nach dem neuen HGB. S. 34.

[2] RG. Bd. XXXVIII S. 28; Cosack a. a. O. S. 24[3], wo es heißt, daß der Gewerbebetrieb des Lagerhalters auf die Einlagerung von Gütern „abzielen" muß.

[3] von Ruepprecht a. a. O. S. 4.

gewerbsmäßige, sie beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB.s §§ 688 ff. über den Verwahrungsvertrag. Dies gilt selbst dann, wenn das Geschäft von einem Kaufmann, der nicht Lagerhalter ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes abgeschlossen wird. Es ist wohl ein Handelsgeschäft nach § 343 Abs. 2 HGB.s und den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen unterstellt, §§ 416 ff. HGB.s aber finden keine Anwendung. Eine analoge Vorschrift, wie sie in den §§ 406, 415 und 451 HGB.s für den Kommissionär, Spediteur und Frachtführer existiert, findet sich eben im Gesetze für den Lagerhalter nicht. Das ist der wichtige Unterschied, den das HGB. zwischen diesem einerseits und den soeben genannten drei anderen Kaufleuten andererseits gemacht hat. Auch das vereinzelte Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft, das ein Kaufmann im Betriebe seines Gewerbes, welches sich sonst auf andere Geschäfte erstreckt, vornimmt, untersteht den Bestimmungen, die für den gewerbsmäßigen Betrieb derartiger Geschäfte gelten, und jeder Kaufmann, der ein solches vereinzeltes Geschäft abschließt, erscheint dann als Kommissionär, Spediteur oder Frachtführer. Beim Lagergeschäft hingegen fehlt, wie gesagt, diese Verallgemeinerung, es verlangt, daß der Verwahrer Lagerhalter ist.[1] Die notwendige Folge hiervon ist, daß ein Kaufmann, welcher gelegentlich einmal Güter einlagert und aufbewahrt, dadurch nicht Lager-

[1] Die Denkschrift begründet diese enge Umgrenzung des Lagergeschäfts damit, daß die Vorschriften des Abschnittes V im III. Buche HGB.s für die vereinzelte Lagerung und Aufbewahrung von Gütern nicht geeignet seien. — Es fragt sich sehr, ob dieser Grund auch wirklich stichhaltig ist. Hinsichtlich einiger Vorschriften, wie z. B. der in §§ 418, 422 HGB.s, mag wohl richtig sein, was die Denkschrift sagt, im allgemeinen aber trifft das nicht zu. Man bedenke nur, wie oft derartige vereinzelte Lagerungen in der Praxis vorkommen. Der Kaufmann braucht vielleicht seine umfangreichen Räume gerade für längere Zeit nicht und lagert deshalb einmal fremde Waren, um den Verlust, den er durch das Leerstehen der Räume erleidet, einigermaßen zu decken. Man muß deshalb wohl sagen, daß der Widerspruch und die Mißstimmung, welche die erwähnte Einschränkung des Lagergeschäfts auf den gewerbsmäßigen Betrieb seinerzeit hervorgerufen hat, durchaus gerechtfertigt waren. Vergl. hierzu die Verhandlungen des deutschen Handelstages vom 15./16. Oktober 1896 S. 67 ff.

halter wird, also auch nicht dessen Rechte und Pflichten hat.[1] Er genießt vor allem nicht den Vorteil der kurzen Verjährung nach § 423 HGB.s, hat nicht das Pfandrecht des § 421 HGB.s, beim Fehlen besonderer Vereinbarung kann er die Rücknahme der Ware jederzeit verlangen (§ 696 BGB.s) u. dergl. m.

Nicht nötig ist indes, daß das Lagergeschäft den einzigen oder auch nur den hauptsächlichsten Gegenstand der Gewerbetätigkeit des Lagerhalters bildet.[2] Es kann und wird sogar häufig der Fall sein, daß der Lagerhalter nebenher noch ein anderes Geschäft z. B. ein Speditionsgeschäft betreibt. Auch dann also, wenn das Lagerunternehmen nur Nebengewerbe ist, greifen §§ 416 ff. HGB.s Platz; es handelt sich ja immerhin um einen gewerbsmäßigen Betrieb. Natürlich muß die Lagerung und Aufbewahrung der Güter Gegenstand besonderer Verträge sein und darf nicht etwa in Ausführung eines anderen Vertrags, etwa eines Kauf- (§ 379 HGB.s), Kommissions- (§§ 388—390 HGB.s), Speditions- (§ 407 Abs. 2 HGB.s) oder Frachtvertrags (§§ 425 ff. HGB.s) erfolgen; dann würden vielmehr die Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für das betreffende Hauptgeschäft maßgebend sind.[3]

Die Tätigkeit muß aber auch, wie oben erwähnt, gewinnbringend sein, wenn man von ihr als von einer gewerbsmäßigen sprechen will. Die Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung wird also regelmäßig gegen Entgelt zu erfolgen haben. Worin das Entgelt besteht, ob in einer Geld- oder in irgend einer anderen Leistung, ist vollständig gleichgültig. Wenn nun unter anderen auch Lehmann-Ring[4] das Lagergeschäft hinstellt als einen notwendig entgeltlichen Verwahrungsvertrag und den Lagerhalter, der einmal ohne Entgelt, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt,

---

[1] Cosack a. a. O. S. 514[1a].

[2] Cosack a. a. O. S. 514[1a]; Lehmann-Ring a. a. O. Bd. 2 § 416; Staub a. a. O. § 416 Anm. 2; Bunde a. a. O. S. 23.

[3] Staub a. a. O. § 416 Anm. 3; Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Nr. 1; Cosack a. a. O. S. 514; Denkschrift S. 249; Levy, Der Warrant, Sonderabdruck aus dem Archiv für bürgerl. Recht (Berlin 1889) S. 140 u. a. m.

[4] Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Nr. 2.

als gewöhnlichen Verwahrer behandelt, so erscheint uns dies doch nicht richtig. Es liegt gar kein Grund vor, einem solchen Geschäfte den Charakter eines Lagergeschäftes abzusprechen und es den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Verwahrung zu unterstellen. Die Gewinnabsicht braucht ja, wie Staub[1] und ihm folgend Dr. v. Ruepprecht[2] mit Recht hervorheben, nicht unbedingt bei jedem einzelnen Lagergeschäfte obzuwalten. Es genügt vielmehr, wenn die Gesamttätigkeit des Lagerhalters auf Gewinn gerichtet ist. Das im einzelnen Falle unentgeltlich erfolgte Lagergeschäft kann also sehr wohl zum Zwecke des Gewerbebetriebes abgeschlossen sein.[3] Die Entgeltlichkeit wird daher, wie gesagt, regelmäßiges, aber nicht wesentliches Erfordernis des einzelnen Lagerschäftes sein.[4]

Einen Gegensatz zum Lagergeschäft bildet die Einlagerung und Aufbewahrung von Massengütern in den staatlichen Packhöfen und Zollniederlagen. Zwar ist diese Art der Warenunterbringung regelmäßig entgeltlich, sie erfolgt aber nicht gewerbsmäßig, sondern lediglich im Interesse der Verzollung und Versteuerung der Güter. Die überaus geringe Gebühr, die erhoben wird, dient nur zur Deckung der Betriebskosten. Für die Rechtsverhältnisse derartiger öffentlicher Niederlagen ist das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (§§ 97 ff.) maßgebend,[5] dessen Vorschriften nach Art. 2 EG. z. HGB. durch das HGB. nicht berührt werden.

---

[1] Staub a. a. O. § 1 Anm. 13 ff. und § 383 Anm. 6.

[2] von Ruepprecht a. a. O. S. 4.

[3] Zustimmend Puchelt, Kommentar zum Allg. Deutschen HGB. 2. Aufl. (Leipzig 1876) Art. 360 Anm. 5; RG. Bd. XXXIII S. 110; vergl. aber ROHG. Bd. IX S. 428.

[4] So auch Cohn a. a. O. S. 909; a. M. Bunde a. a. O. S. 23 Anm. 4, der u. E. zu Unrecht aus der strengen Haftpflicht des Lagerhalters im Gegensatz zu den milden Grundsätzen über die Haftung des Verwahrers im BGB. und aus der Kaufmannseigenschaft des Lagerhalters die Entgeltlichkeit als Begriffserfordernis des Lagergeschäftes folgert. Derselben Ansicht ist Lange a. a. O. S. 5. Nur leitet er die Entgeltlichkeit des Vertrages aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Tätigkeit des Kaufmanns in dubio entgeltlich sei (§ 354 HGB.s), aus dem ausdrücklichen Anspruch des Lagerhalters auf Lagergeld (§ 420 HGB.s) und aus der Vorschrift des § 689 BGB.s her.

[5] Staub a. a. O. § 416 Anm. 4; Lehmann-Ring a. a. O. § 416; Denkschrift S. 249; Cosack a. a. O. S. 514 [1b].

§ 7.

Die juristische Natur, der Abschluß und die Beendigung des Lagervertrages.

Der Lagervertrag charakterisiert sich, wie wir bereits in § 3 unserer Abhandlung angedeutet haben, juristisch als eine Unterart des bürgerlichen Verwahrungsvertrages. Er ist ein Verwahrungsvertrag mit besonders verschärften Rechten und Pflichten beider Kontrahenten. Dem widerspricht nicht etwa, daß der Lagerhalter außer der Erstattung seiner Auslagen noch allgemein Lagergeld nach § 420 HGB.s vom Einlagerer verlangen kann; denn, während nach römischem und gemeinem Rechte Unentgeltlichkeit ein wesentliches Begriffserfordernis des depositum war (vergl. Dr. Dernburg, Pandekten Bd. II § 92; Dr. Windscheid, Pandekten Bd. II § 377), hat das BGB. dieses Begriffsmoment fallen lassen und präsumiert sogar unter Umständen für den Verwahrungsvertrag die Entgeltlichkeit (§ 689). Die erste Frage nun, die zu beantworten ist, ist folgende: Ist der Lagervertrag ein gegenseitiger (synallagmatischer) Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB.s oder ein einseitiger wie beispielsweise die Schenkung? Hierüber gehen die Meinungen in der Literatur auseinander. Bezüglich des bürgerlichen Verwahrungsvertrages steht es allgemein fest und sprechen es schon die Motive[1] ausdrücklich aus, daß dieser nicht zu den vollkommen zweiseitigen Rechtsgeschäften zu zählen ist,[2] weil ja hier grundsätzlich zunächst der Verwahrer verpflichtet wird, weil ferner die Vergütung für die Aufbewahrung der Sachen regelmäßig nur kraft freier Vereinbarung beider Vertragsteile, nicht aber kraft Gesetzesvorschrift gewährt wird, und weil sie sich endlich, wenn sie gewährt wird, nicht als Gegenleistung darstellt. Was aber für die Verwahrung gilt, wird u. E. auch auf den Lagervertrag Anwendung zu finden haben.[3] Auch der Lager-

[1] Motive zum Entwurfe eines BGB.s 2. Aufl. Berlin 1896. Bd. II S. 326.

[2] Vergl. hierzu: Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1903. Bd. I § 185[1]; Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899. Vorbem. zu §§ 688 ff.; Planck, Kommentar zum BGB. 1. und 2. Aufl. Berlin 1898—1902. Vorbem. zu §§ 688 ff. usw.

[3] So auch von Rueppreeht a. a. O. S. 7 und 41; a. M. Bunde a. a. O. S. 34/35; Lehmann-Ring a. a. O. § 416; Lieser a. a. O. S. 21.

vertrag wird nicht als gegenseitiger Vertrag anzusehen sein; denn wir haben kennen gelernt, daß dieser zwar regelmäßig entgeltlich ist, es aber keineswegs immer zu sein braucht, und wir werden weiterhin noch sehen, daß der Einlagerer dem Lagerhalter oft eine Vergütung verspricht und gewährt, die sich tatsächlich nur als eine in Bausch und Bogen berechnete Entschädigung für die vom Lagerhalter gemachten Aufwendungen darstellt. Ja, würde die Entgeltlichkeit essentiale eines jeden einzelnen Lagervertrages sein, dann unterläge es keinem Zweifel, daß er unter die Kategorie der gegenseitigen Verträge gehörte.

Die rechtliche Natur des Verwahrungsvertrages gibt ferner nach der Richtung hin zu Zweifeln Anlaß, ob dieser und somit auch als dessen Unterart der Lagervertrag Realkontrakte sind. Die herrschende Meinung, der auch wir uns anschließen, ist dafür.[1] Sonach treten also die Wirkungen des Lagervertrages als Realkontraktes ein mit der Übergabe des Lagergutes von seiten des Einlagerers an den Lagerhalter. Erst mit der Hingabe und Empfangnahme der Ware wird das Lagergeschäft perfekt. Es ist also ein custodiendum reddendumque datum seine notwendige Voraussetzung. Ohne Übergabe des Gutes, die ja lediglich obligandi causa erfolgt, besteht weder ein rechtlicher Anspruch auf Rückgabe noch eine Verpflichtung hierzu. Diesen Standpunkt lassen übrigens schon die Vorarbeiten zum BGB. in unzweideutiger Weise erkennen; denn die Motive[2] zu den §§ 688 ff. BGB.s gehen davon aus, daß die für die Verwahrung aufgestellten Rechtsnormen für ihr Eintreten die Übergabe der zu verwahrenden Sache an den Verwahrer zur Voraussetzung haben. Sie haben aus diesem Grunde auch ausdrücklich eine Fassung abgelehnt, welche den Verwahrungsvertrag als Konsensualkontrakt kennzeichnet. Es ergibt sich aber weiter auch aus der Fassung des § 688 BGB.s, wo von der Aufbewahrung einer von dem Hinterleger „übergebenen" Sache die Rede ist,

[1] Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Nr. 3; Oertmann a. a. O. Vorbem. zu §§ 688 ff.; Planck a. a. O. Bd. II S. 335; Fischer-Henle, Bürgerl. Gesetzbuch. 6. Aufl. München 1904 § 688; vergl. auch Windscheid a. a. O. Bd. II § 377; Dernburg a. a. O. Bd. II § 92 u. a. m.

[2] Motive zum Entwurfe eines BGB.s Bd. II S. 569 ff.

daß der Verwahrungs- und somit auch der Lagervertrag nichts anderes als Realkontrakt sein kann.[1] Bedauerlicherweise hat das Gesetz eine Entscheidung dieser juristisch interessanten und praktisch bedeutsamen Frage, ob der Verwahrungsvertrag Real- oder Konsensualkontrakt sei, selbst nicht getroffen.

Was den Abschluß des Lagervertrages anlangt, so vollzieht sich dieser nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge (§§ 145 ff. BGB.s), und zwar müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, wenn der Vertrag perfekt sein soll: einmal die Übergabe des Lagergutes und dann die Einigung zwischen Einlagerer und Lagerhalter über die Lagerung und Aufbewahrung.[2] In der Regel wird beides zusammenfallen; es kann indessen auch die Übergabe der Einigung vorangehen oder folgen. Tritt der letzte Fall ein, erfolgt also die Hingabe der Ware erst nach der Einigung, so haben wir es vorderhand mit einem sog. Vorvertrag, einem pactum de deponendo[3] zu tun, aus dem sich der eigentliche Lagervertrag erst noch entwickeln soll. Ein derartiger Vorvertrag, durch den sich also jemand vor Übergabe des Gutes zu dessen künftiger Einlagerung verpflichtet, ist reiner Konsensualkontrakt; er ist ein völlig selbständiger und an keine besondere Form gebundener Vertrag und deshalb wohl vom Hauptvertrag zu unterscheiden. Abgeschlossen wird auch er nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen, d. h. er kommt zustande durch formlose Annahme des auf den Abschluß eines künftigen

[1] A. M. 1) ROHG. Bd. XIX S. 24, wo der Verwahrungsvertrag als reiner Konsensualkontrakt hingestellt wird, der schon vor Hingabe des Depositum Rechte und Pflichten begründet.

2) von Ruepprecht a. a. O. S. 9; er spricht sich dahin aus, daß der Lagervertrag weder reiner Real- noch reiner Konsensualkontrakt sei, daß sich dieser vielmehr wie auch der Verwahrungsvertrag, sofern sich Vertragsabschluß und Warenübernahme nicht unmittelbar folgen, in zwei selbständige Verträge auflöst, in den vorangehenden Konsensualvertrag, das pactum de deponendo, und in den Realkontrakt, den eigentlichen Verwahrungs- bezw. Lagervertrag.

[2] Irrig von Ruepprecht S. 7, 11, der die Hingabe des Lagergutes nicht allgemein, sondern nur bei ausdrücklicher Parteienvereinbarung als Essentiale des Lagergeschäfts betrachtet.

[3] Burchard a. a. O. S. 187 bestreitet dies; er spricht in solchem Falle von einem Lagervertrag.

Lagervertrages gerichteten Antrages. Im Verkehr hat ein solcher Antrag häufig die Form einer bloßen Anmeldung.[1] Wie die Annahme des Antrages geschieht, ist gleichgültig; erforderlich ist nur, daß sie dem Antragsteller in unzweideutiger Weise dargetan wird. Sie wird deshalb regelmäßig durch ausdrückliche Erklärung ihm gegenüber erfolgen. Ihre Wirksamkeit aber tritt nach § 130 BGB.s in dem Zeitpunkte ein, in welchem sie diesem „zugeht", d. h. in dem der Antragsteller von der Willenserklärung Kenntnis nehmen konnte. Bemerkt sei, daß die von dem Antragsempfänger einem Dritten gegenüber getane Äußerung, er werde oder wolle den Antrag des anderen annehmen, nur die Erklärung der Absicht, annehmen zu wollen, nicht aber die Annahme selbst enthält.

Ausnahmsweise bedarf es nun einer solchen expressis verbis erklärten Annahme des Antrages nicht; sie kann vielmehr schon durch ein entsprechendes Verhalten des Antragsempfängers dem Antragsteller gegenüber ersetzt werden. Man spricht dann von einer stillschweigenden Annahme.[2] Solche Fälle sind gegeben:

1. wenn eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragsteller ausdrücklich oder stillschweigend auf sie verzichtet hat (§ 151 BGB.s),

2. wenn der Lagerhalter auf eine Vertragsofferte, die ihm von jemandem zugeht, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, oder dem gegenüber er sich zur Besorgung von Lagergeschäften erboten hat,[3] schweigt. Sein Schweigen gilt nach § 362 HGB.s bei Ausschluß des Gegenbeweises als Annahme des Antrages. Der Lagerhalter ist demnach verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen zur Vermeidung aller Rechtsfolgen, die eine Nichterfüllung nach sich ziehen würde. Hätte er den Antrag ablehnen wollen,

---

[1] So schreibt beispielsweise die Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft die Ausfüllung bestimmter, zur Anmeldung dienender Formulare vor.

[2] Eine solche die ausdrückliche Annahme ersetzende Willensbetätigung des Lagerhalters ist z. B. darin zu erblicken, daß er Lagerräume bereit hält oder einen entsprechenden Vermerk in seine Bücher macht usf.

[3] Der Lagerhalter hat z. B. Zirkulare und Prospekte an eine Reihe von Personen verschickt. Damit stellt er bekanntermaßen keinen Vertragsantrag, sondern ladet nur zur Stellung von Offerten ein.

so brauchte er dies ja nur dem Antragsteller unverzüglich, d. h. ohne verschuldbares Zögern (§ 121 BGB.s) mitzuteilen. Daß die Anwendbarkeit des zitierten § 362 HGB.s auf das Lagergeschäft, was übrigens in der Literatur nicht allgemein anerkannt wird,[1] für den Handelsverkehr von außerordentlich hoher Bedeutung ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Gehen wir nun noch etwas näher auf den Vorvertrag ein. Bereits mit seinem Abschluß bestehen für die Vertragsschließenden Rechte und Pflichten. Das pactum de deponendo bindet beide Kontrahenten hinsichtlich der Erfüllung des Hauptvertrages. Es gewährt einmal demjenigen, welcher Güter einlagern will, das Recht, eventuell die Klage auf Erfüllung des Lagervertrages, also auf Abnahme, Lagerung und Aufbewahrung der Güter nach den gesetzlichen bezw. vertragsmäßig abgeänderten Vorschriften durch den anderen. Dieser ist jedoch nicht in jedem Falle zur Einlagerung der Waren verpflichtet; er kann sie ablehnen, wenn sie ihm aus einem wichtigen Grunde nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, wenn beispielsweise das Lagerhaus durch Brand, Überschwemmung oder sonstwie zerstört worden ist. Trifft solches zu, dann ist er auch nicht schadensersatzpflichtig, falls er den entscheidenden Umstand nicht zu vertreten

[1] Für die Anwendbarkeit des § 362 HGB.s auf das Lagergeschäft haben sich unter anderen erklärt:

Rudorff, Das HGB. vom 10. V. 1897 (Stuttgart 1898) § 417; Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Nr. 3; Burchard a. a. O. S. 186; von Rueprecht a. a. O. S. 8 Anm. 3.

Dagegen sind Staub a. a. O. §§ 416, 362 und ihm folgend Bunde a. a. O. S. 46/47. Beide begründen ihre Ansicht, wie folgt: Der Lagerhalter übernimmt nur die mit der Lagerung und Aufbewahrung verbundenen Pflichten, also ein rein tatsächliches Geschäft, nicht aber den Abschluß eines Rechtsgeschäftes. Deshalb kann man seine Tätigkeit nicht als eine Besorgung von Geschäften im Sinne von § 362 HGB.s bezeichnen und auch diesen Paragraphen nicht auf den Lagerhalter anwenden. — Es fragt sich, ob diese Begründung richtig ist; wir meinen vielmehr, daß die allgemeine Fassung des § 362 HGB.s und weiter der Umstand, daß das Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft insgesamt unter den Begriff der „Besorgung von Geschäften für andere" fallen, darauf schließen lassen, daß auch für das Lagergeschäft ein Gleiches gelten muß, also der erwähnte Paragraph in Anwendung zu kommen hat.

hat. Auf der anderen Seite hat derjenige, welcher sich als künftiger Lagerhalter verpflichtet hat, gegen den anderen die Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, also die Klage auf das Erfüllungsinteresse,[1] nicht schlechtweg etwa auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld. Hat er sonach durch die Nichteinlagerung überhaupt keinen Schaden erlitten — die Lagerräume sind beispielsweise zu der Zeit, zu welcher die betreffenden Güter eingelagert werden sollten, bereits anderweit verwendet worden —, so entfällt für ihn jeder Anspruch auf Lagergeld. Inwieweit er Erstattung der notwendigen Aufwendungen usw. vom Vertragsgegner verlangen kann, darüber siehe weiter unten. Keinesfalls hat der Lagerhalter einen Anspruch und eine Klage auf Übergabe der einzulagernden Güter. Das würde ja dem Wesen des Lagergeschäftes geradezu widersprechen, da der Einlagerer nach erfolgter Einlagerung jeden Augenblick das Lagergut wieder zurückverlangen kann (§ 695 BGB.s). Soviel vom Abschluß des Vorvertrages und Lagervertrages überhaupt.

Verpflichtet sich der Lagerhalter einmal, um das noch zu erwähnen, zur Vornahme von Geschäften, die ihm kraft Gesetzes nicht obliegen, so sind diese bald nach den Vorschriften über Dienst- oder Werkvertrag, bald nach denen über Auftrag zu beurteilen.

Der Lagervertrag endigt schließlich eben wegen seines Charakters als Realkontrakt mit der Rückgabe bezw. Rücknahme der dem Lagerhalter anvertrauten Güter. Andere Beendigungsgründe sind dann noch der Untergang des Lagergutes und weiter eine Vereinbarung zwischen den Parteien, durch welche hinsichtlich des Gutes ein anderes Rechtsverhältnis zwischen ihnen geschaffen werden soll, wie z. B. Sachmiete, Kauf, depositum irregulare oder Speditionsvertrag, letzterer freilich nur, soweit er an Stelle des Lagergeschäftes treten soll.[2]

§ 8.

Die Arten der Lagerverträge.

Wie das bürgerliche Recht bei der Verwahrung, so unterscheidet auch das Handelsrecht beim Lagergeschäft verschiedene

[1] Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Nr. 3; von Ruepprecht a. a. O. S. 28; Lieser a. a. O. S. 22 u. a. m. [2] Lehmann-Ring a. a. O. § 422 Nr. 9.

Arten. Das BGB. kennt einen regelmäßigen Verwahrungsvertrag, das depositum regulare, und den Summenverwahrungsvertrag, das depositum irregulare. Dieselbe Doppelscheidung hat auch das HGB. in § 419 zugrunde gelegt; es regelt hier in Abs. 1 und 2 das depositum regulare in seiner zweifachen Gestalt als Sonder- und Sammellagergeschäft und im Gegensatz hierzu in Abs. 3 das Summenlagergeschäft, das depositum irregulare. Alle drei Arten der Lagerung von Gütern, Sonderlagerung, Sammellagerung und Summenlagerung sind durchaus voneinander verschieden und sollen im folgenden von uns eingehender behandelt werden.

1. Die Sonderlagerung.

Wir beginnen mit der Sonderlagerung, weil diese den Regelfall der Lagerung von Gütern bildet. Mit Recht bezeichnen sie Adler[1] und Lehmann-Ring[2] als das regelmäßige und Lieser[3] als das eigentliche Lagergeschäft. Die Sonderlagerung ist, wie bereits eingangs erwähnt, der eine Fall des depositum regulare und liegt dann vor, wenn der Lagerhalter die ihm von dem einzelnen Einlagerer zur Lagerung und Aufbewahrung übergebenen Waren getrennt von seinen und von denen der übrigen Einlagerer aufzubewahren hat, um sie dann nach Ablauf einer gewissen Frist in specie zurückerstatten zu können. Es ergibt sich hiernach von selbst, daß nicht vertretbare Sachen immer nur Gegenstand dieser Art der Lagerung sein können. Aber auch für den Fall, daß Fungibilien eingelagert werden, gilt die generelle Vermutung für das regelmäßige Lagergeschäft. Die vertretbaren Güter werden natürlich dann bei der Sonderlagerung mit dieser und für deren Dauer in gewissem Sinne unvertretbar. Haben die Parteien nichts weiter über die Art der Lagerung miteinander vereinbart, so ist stets Sonderlagerung als gewollt anzunehmen. Der Lagerhalter hat in solchem Falle kein Recht, die Güter des einen Einlagerers mit den Gütern eines anderen oder den seinigen zu verbinden, zu vermischen oder zu vermengen. Tut er dies

[1] Adler, Öster. LHR. S. 147ff.
[2] Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Nr. 2.
[3] Lieser a. a. O. S. 20.

trotzdem, und kann er infolgedessen dem Einlagerer sein Gut nicht in specie zurückgewähren, so macht er sich nach § 951 Abs. 2 BGB.s schadensersatzpflichtig, unter Umständen sogar strafbar.

2. Die Sammellagerung.

Es kommt häufig vor, daß vertretbare Güter der Raumersparnis und Verringerung der Lagerkosten halber in der Weise eingelagert werden, daß dem Lagerhalter ausdrücklich gestattet sein soll, diese Lagergüter mit solchen gleicher Art und Güte, die ihm selbst oder anderen Einlagerern gehören, zu vermischen. Der Lagerhalter soll lediglich verpflichtet sein, dem einzelnen Einlagerer aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate — er lagert ja die einzelnen Güter als Ganzes — ebensoviel herauszugeben, als er seinerzeit von ihm empfangen hat. Dies ist der andere und juristisch interessantere Fall des depositum regulare, die Sammellagerung.[1] Man bezeichnet diese Art der Lagerung wohl auch als Vermengungslagergeschäft,[2] Menglagergeschäft, Lagerung alla rinfusa[3] oder Typenlagerung[4] — Typenlagerung deshalb, weil die so eingelagerten Waren nach bestimmten Typen, d. h. nach usancemäßig festgelegten Qualitätsgraden gehandelt werden. Die Sammellagerung und die gleichfalls schon erwähnte Summenlagerung, durch die einem im Verkehre hervorgetretenen Bedürfnisse in rationeller Weise Rechnung getragen wird, finden wir besonders in den größereren Lagerhaltereien. Ja, diese werden oftmals wegen ihrer baulichen Ein-

[1] Nach Wertheimer, Das Lagerhaus und die Vorteile der Lagerhausbenutzung (Wien 1886) S. 145 ist die Vermengung von Waren verschiedener Einlagerer schottischen Ursprungs. Sie komme, so heißt es weiter, bei allen Völkern vor, bei denen das Lagergeschäft geregelt sei, und zwar bei einzelnen Völkern wieder hinsichtlich verschiedener Gegenstände. In England erfolge die Vermengung für importierte Kolonialgüter, Tabak, Tee, Rohzucker, Kaffee und Metalle, in Amerika für Petroleum und Getreide bestimmter Qualität und außerdem für Farbe, in Österreich für Spiritus. — Für Deutschland vergl. Denkschrift S. 251.

[2] Adler a. a. O. S. 148.

[3] Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Nr. 4; Lieser a. a. O. S. 24 bezieht fälschlicherweise die Bezeichnung auf das Summenlagergeschäft.

[4] Simonson in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 45 S. 565.

richtung gar nicht in der Lage sein, die Güter der einzelnen Einlagerer, wenn deren Zahl eine größere ist, getrennt voneinander zu halten.[1] Man denke nur hierbei an die Lagerung von Getreide in Silos, an die Petroleumlagerung in Tanks usw.

Was nun den Gegenstand des Sammellagergeschäfts anlangt, so kommen, wie gesagt, stets nur vertretbare Sachen in Betracht, so vor allem Petroleum, Spiritus, Getreide, Baumwolle und Farbe. Für andere fungible Güter wie Zucker, Kaffee, Tee, Tabak, Fette, Guano, Mehl, Rüböl u. dergl. m. ist die in Frage stehende Lagerungsart zurzeit wenig aktuell. Ob die Güter verpackt, wie beispielsweise Baumwolle in Ballen, Kaffee in Säcken, oder unverpackt ins Lagerhaus eingeliefert werden, ist, wie bei den anderen, so auch bei der hier in Betracht kommenden Lagerungsart, völlig gleichgültig. Begrifflich notwendig ist es dagegen nach § 419 Abs. 1 HGB.s für das Vermengungslagergeschäft, soll es nicht als Sonderlagergeschäft gelten, daß dem Lagerhalter ausdrücklich gestattet sein muß, die ihm zur Lagerung und Aufbewahrung übergebenen Güter mit anderen gleicher Art und Güte zu vermischen. Dies Erfordernis ist bei reiflicher Überlegung auch ganz erklärlich; denn die Erteilung der Erlaubnis zur Vermischung setzt ja immer einen besonderen Grad von Vertrauen voraus, das man dem Lagerhalter entgegenbringt, und sie wird regelmäßig mit der Maßgabe stattfinden, daß geeignete Sicherungsmaßregeln zur Feststellung der Beschaffung der Güter getroffen werden.[2] Der Einlagerer muß überzeugt sein können, daß der Lagerhalter irgendwelche betrügerischen Manipulationen, die er ja mit Leichtigkeit vornehmen könnte, indem er einfach die eingelagerten Waren mit solchen schlechterer Qualität vermischt, unterläßt. Bei der klaren und nicht mißzuverstehenden Ausdrucksweise des Gesetzes kann man aber keinen Augenblick im Zweifel sein, daß unter dem „ausdrücklich gestatten" ein solches expressis verbis, sei es mündlich,[3] sei es schriftlich, zu verstehen ist. Eine in konkludenter Weise erteilte Ermächtigung zur Vermischung der Güter,

[1] Cosack a. a. O. S. 515[5].

[2] Denkschrift S. 251.

[3] Schriftlichkeit und Spezialisierung der Erklärung, wie dies das Reichsgesetz vom 5. VII. 1896, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Auf-

wie sie zu Unrecht v. Rueppreciit S. 13 [1] für ausreichend erachtet, genügt auf keinen Fall.[2] Der Lagerhalter wird vielmehr, wenn er ohne ausdrückliche Gestattung die Vermischung vornimmt, schuldhafterweise außerstand gesetzt, seiner Pflicht zur Rückgabe der ihm zur Lagerung und Aufbewahrung übergebenen Sachen nachzukommen, und somit nach § 951 Abs. 2 BGB.s schadensersatzpflichtig. Daß er nach den allgemeinen Grundsätzen auch für Schadensersatz haftet, wenn er einmal Waren ungleicher Art, z. B. Roggen mit Weizen oder solche von nicht gleicher Güte vermischt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Das Gesetz verlangt nicht, daß der Lagerhalter die ausdrückliche Erlaubnis zur Vermischung bei jedem einzelnen Lagergeschäfte einholt. Sie kann sich sehr wohl von vornherein auf eine bestimmte Anzahl oder auf alle zwischen dem Einlagerer und Lagerhalter in Zukunft abzuschließenden Geschäfte erstrecken, wenn eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden ist; auch kann die einmal erteilte Erlaubnis dann nicht frei widerrufen werden. Es ist schließlich nicht notwendig, daß die ausdrückliche Gestattung bereits bei Abschluß des Lagergeschäfts geschieht; sie kann vielmehr jederzeit noch hinterher erfolgen.[3] Nur ist in solchem Falle das Lagergeschäft bis zur Erteilung der Erlaubnis Sonderlagergeschäft und wird erst mit dieser Sammellagergeschäft.

3. Die Summenlagerung.

Die technisch praktischste Art der Güterlagerung ist die Summenlagerung.[4] Sie ist dann gegeben, wenn Güter in der Art

bewahrung fremder Wertpapiere, für das Bankverwahrungsgeschäft verlangt, ist hier nicht nötig.

[1] So zweckmäßig und vernünftig die von v. Rueppreciit vertretene Ansicht auch ist, so sehr widerspricht sie doch den klaren Worten des Gesetzes. Hiernach ist eben der auf eine bestimmte Art der Lagerung gerichtete Wille des Einlagerers noch nicht ausschlaggebend; er muß vielmehr, wenn er wirken soll, dem Lagerhalter gegenüber auch wirklich zum Ausdruck gebracht werden.

[2] Ders. M. Staub a. a. O. § 419 Anm. 2; Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Nr. 2; Bunde a. a. O. S. 39; Lange a. a. O. S. 37 Anm. 2.

[3] Irrig Bunde a. a. O. S. 38.

[4] Adler, Warrants, im Handwörterb. d. Staatswissenschaften S. 665

hinterlegt werden, daß das Eigentum an ihnen auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, dem Einlagerer Sachen von gleicher Art, Güte und Menge — tantundem eiusdem generis — zurückzugewähren. Der Lagerhalter braucht demzufolge die ihm übergebenen Waren überhaupt nicht aufzubewahren, er kann als Eigentümer frei über sie verfügen; nur muß er ebensoviel gleicher Art und Güte, wie er empfangen hat, jederzeit dem Einlagerer bereit halten, damit er im gegebenen Augenblick sofort zur Rückgabe imstande ist. Die Rechtsstellung des Lagerhalters bei der Summenlagerung ist also unvergleichlich freier als bei der Sonder- und Sammellagerung.

Wie bei der Sammel-, so muß auch bei der Summenlagerung, die übrigens gleichfalls nur vertretbare Sachen zum Gegenstande hat, das Übereinkommen der Parteien, daß Eigentum auf den Lagerhalter übergehen soll, ausdrücklich, sei es mündlich, sei es schriftlich erfolgen. § 419 Abs. 3 HGB.s spricht dies zwar nicht direkt aus, aber indem Abs. 1 selbst für eine geringere Abweichung vom normalen Lagergeschäft ausdrückliche Gestattung des Einlagerers verlangt, ergibt sich von selbst der Schluß, daß dies bei der Summenlagerung, wo doch durch die Warenübergabe die Eigentumsverhältnisse verändert werden, erst recht notwendig ist.[1] Es genügt demnach auch hier stillschweigende Vereinbarung nicht. Hingegen ist es wie beim Sammellagergeschäft gleichgültig, ob diese ausdrückliche Erklärung bei oder nach Abschluß des Lagervertrags erfolgt. Es verwandelt sich in letzterem Falle die bisherige Sonder- oder Sammellagerung in eine Summenlagerung. Umgekehrt aber ist es nicht ausgeschlossen, daß eine solche wieder durch Absonderung von Gütern eine Sonder- und durch Zuteilung zu Sammellagergütern eine Sammellagerung wird.

Seiner rechtlichen Struktur nach ist das Summenlagergeschäft, um das zu wiederholen, depositum irregulare. Es ist gar kein

---

hält diese Bezeichnung für unpassend und verwirrend. Vor allem meint er, wäre es besser, von Mengen als von Summen zu sprechen.

[1] So auch Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Nr. 2; Cosack a. a. O. S. 515; a. M. v. Rueppecht a. a. O. S. 13.

Lagergeschäft[1] und wird auch vom Gesetz nicht als solches behandelt; denn dieses bestimmt ausdrücklich in § 419 Abs. 3, daß auf das Summenlagergeschäft die Vorschriften des V. Abschnittes im III. Buche HGB.s keine Anwendung zu finden haben; es untersteht vielmehr den Bestimmungen des § 700 BGB.s, wo von dem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag die Rede ist. Hiernach sind für die Summenlagerung maßgebend die Grundsätze über das Darlehn (§§ 607—610 BGB.s). Nur bezüglich des Ortes und der Zeit der Rückgabe des Gutes bleibt es im Zweifel, d. h. wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Parteien etwas anderes gewollt haben, bei den Regeln vom bürgerlichen Verwahrungsvertrag. Es gelten also hinsichtlich der Zeit § 695 (Rückforderung durch den Einlagerer jederzeit) bezw. § 696 und für den Ort der Rückgabe § 697 (Ort der Hinterlegung).

Wenn nun in § 419 HGB.s der Abs. 3 ausdrücklich aufgenommen worden ist, um, wie die Denkschrift S. 251 sagt, „irgendwelche Zweifel zu verhüten", so ist u. E. gerade das Gegenteil hiervon erreicht worden. Sehen wir uns nur die Bestimmung einmal genauer an, so finden wir, daß für den Verwahrer von Summenlagergut die Bezeichnung „Lagerhalter" beibehalten ist. Man könnte also meinen, das Gesetz schließe für das Summenlagergeschäft die Vorschriften über das Lagergeschäft aus, betrachte aber den Verwahrer von Summenlagergut trotzdem als Lagerhalter und somit als Kaufmann im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 6. Das hat indes der Gesetzgeber unmöglich gewollt, es handelt sich lediglich um einen Lapsus im Gesetz. Kaufmann kraft Lagergewerbes bleibt nach wie vor nur der Sonder- und Sammellagerhalter. Der Summenlagerhalter wird erst Kaufmann kraft Eintragung ins Handelsregister, vorausgesetzt, daß die gewerbsmäßige Summenlagerung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 HGB.s). Das wird aber regelmäßig der Fall sein. Der Summenlagerhalter ist dann Vollkaufmann, kann aber natürlich aus anderen Gründen auch Mußkaufmann im Sinne von § 1 HGB.s sein.

Im Anschluß an vorstehende Erörterungen dürfte es sich

[1] Lange a. a. O. S. 19 bezeichnet es als „uneigentliches" Lagergeschäft.

nun empfehlen, die sachenrechtlichen Wirkungen der einzelnen Lagerungsarten den schuldrechtlichen voranzustellen. Wir wollen deshalb im folgenden zunächst die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Lagergute näher ins Auge fassen.

Vierter Abschnitt.

Die sachenrechtlichen Wirkungen des Lagergeschäfts.

§ 9.

Der Besitz am Lagergute.

Über den Besitz am Lagergute und über seine rechtlichen Folgen entscheidet nicht das HGB., sondern das BGB., und zwar greifen Platz die Bestimmungen der §§ 854 ff. BGB.s.

a) Der Besitz des Lagerhalters.

Der Lagerhalter wird nach § 854 BGB.s mit der Erlangung der tatsächlichen, also der realen Gewalt über das eingelagerte Gut dessen unmittelbarer Besitzer. Er wird mit diesem Augenblicke Besitzherr,[1] und seine Angestellten werden, soweit sie für ihn in seinem Geschäfte die tatsächliche Herrschaft über das Lagergut ausüben, nach § 855 BGB.s seine Besitzdiener.[2] Diese Besitzdienerschaft aber ist nach Dr. Strohal[3] weiter nichts als eine unselbständige Innehabung. Der unmittelbare Besitz des Lagerhalters gestaltet sich nun je nach der Art der Lagerung wieder verschieden. Bei der Sonder- und Sammellagerung ist es sog. Verwahrungsbesitz. Eigenbesitz im Sinne von § 872 BGB.s liegt nur bei der Summenlagerung vor, da bei ihr der Lagerhalter Eigentümer der Sachen wird und dauernd zu deren Besitz berechtigt ist; er besitzt die Sachen als „ihm gehörend".

Die wichtigste Rechtsfolge, welche sich aus dem Besitzverhältnis für den Lagerhalter ergibt, und die er als unmittelbarer

[1] Dieser Ausdruck stammt von Jhering.
[2] Ausdruck von Bekker.
[3] Strohal, Sachbesitz (Jena 1897) S. 5.

Besitzer in vollem Umfange genießt, ist der Besitzschutz. Dieser äußert sich darin, daß der Lagerhalter vor allem nach § 859 BGB.s berechtigt ist, sich verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB.s) mit Gewalt zu erwehren. Verbotene Eigenmacht ist nach Dr. Planck[1] jede Handlung, durch die der Besitzer ohne seinen Willen in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache beeinträchtigt wird, sofern die Handlung nicht ausnahmsweise gesetzlich gestattet ist. Sie liegt demzufolge nicht vor, wenn der Besitzer der Besitzentziehung oder -störung zugestimmt hat. § 859 BGB.s ermächtigt also den Lagerhalter zum Selbstschutz, und zwar in doppelter Weise, einmal zur Selbstverteidigung des bedrohten Besitzes (Abs. 1) und dann zur Selbsthilfe behufs Wiedererlangung des entzogenen Besitzes (Abs. 2 ff.). Wird er daher im Besitz der Sache von dritten Personen oder vom Einlagerer selbst unberechtigterweise angegriffen, so darf er Gewalt anwenden, um sich im Besitze des Gutes zu erhalten, oder wird ihm gar das Lagergut mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er es dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter gewaltsam wieder abnehmen. Der Lagerhalter braucht derartige Besitzverletzungen, die, wie gesagt, auch vom Einlagerer ausgehen können,[2] nicht zu dulden; der Lagervertrag verpflichtet ihn sogar, die Schutzmittel, welche ihm hiergegen zu Gebote stehen, Dritten gegenüber auch geltend zu machen. Natürlich muß er das moderamen inculpatae tutelae wahren und darf Gewalt nur anwenden, soweit sie zur Abwehr des Angriffs oder zur Wiedererlangung des entzogenen Besitzes erforderlich ist. Es kann ferner der Lagerhalter nach § 229 BGB.s erlaubte Selbsthilfe ausüben. Erst, wenn das nicht zutrifft, handelt der Lagerhalter widerrechtlich und wird nach §§ 231, 823 BGB.s schadensersatzpflichtig. Führt ihn die Selbsthilfe, was ja vielfach der Fall sein wird, zu keinem Ziele, oder kann er nach Lage der Sache von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so kann er die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen.

---

[1] Planck a. a. O. Bd. 3 S. 42.

[2] In einem solchen Falle begeht also der mittelbare Besitzer verbotene Eigenmacht gegen den unmittelbaren.

Er hat die possessorische Klage nach § 861 BGB.s Mit dieser verlangt er von demjenigen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt (§ 858 BGB.s), die Wiedereinräumung des durch verbotene Eigenmacht entzogenen Besitzes, handelt es sich lediglich um eine Besitzstörung, so klagt er nach § 862 BGB.s gegen den Störer auf deren Beseitigung, und für den Fall, daß weitere Störungen zu besorgen sind, auf Unterlassung. Wie die Selbsthilfe, so können sich auch die beiden Klagen aus §§ 861 und 862 BGB.s, die übrigens rechtswirksam nur innerhalb der Präklusivfrist von einem Jahre nach Verübung der verbotenen Eigenmacht angestrengt werden können (§ 864 BGB.s), gegen den Einlagerer richten, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erhebung auch ihm gegenüber gegeben sind.

Für gewisse Klagen ist der Lagerhalter passiv legitimiert. So kann insbesondere der Eigentümer nach § 985 BGB.s von ihm die Herausgabe des eingelagerten Gutes verlangen[1]. Dem gegenüber aber ist der Lagerhalter durch § 76 CPO. (landatio auctoris) geschützt. Er verkündet einfach dem Einlagerer als dem auctor und mittelbaren Besitzer den Streit, lenkt so die Klage auf diesen ab und befreit sich selbst von der Beklagtenrolle. Bleibt der benannte Einlagerer passiv, oder bestreitet er seine Passivlegitimation, so kann der Lagerhalter unverantwortlich — Arglist ausgenommen — dem Klaganspruche genügen (§ 76 Abs. 2 CPO.). Ist hingegen der auctor zur Übernahme der Beklagtenrolle des Lagerhalters bereit, dann sukzediert er in diese mit dessen Zustimmung. Die Sukzession vollzieht sich durch Klagentbindung des Lagerhalters (absolutio ab instantia).

Was für den Lagerhalter als unmittelbaren Besitzer des Lagergutes gilt, findet keine Anwendung auf seine Angestellten als Besitzdiener. Als solche sind sie keine Besitzer und haben folglich auch keinen Anspruch auf Besitzschutz. Die Klage aus § 861 BGB.s ist ihnen ebenso wie die aus § 862 BGB.s versagt; sie sind lediglich nach § 860 BGB.s befugt, die ihrem Geschäftsherrn nach § 859 desselben Gesetzes zustehenden Rechte „auszuüben", und zwar mit dessen Willen. Der Lagerhalter kann

[1] Es hat z. B. ein Dieb fremdes Gut eingelagert.

ihnen jederzeit die Ausübung des ihm zustehenden Selbsthilferechts verbieten.

b) Der Besitz des Einlagerers.

Durch den unmittelbaren Besitz des Lagerhalters erlangt der Einlagerer (ebenso sein Rechtsnachfolger) auf Grund von § 868 BGB.s am Lagergute sog. mittelbaren Besitz, vorausgesetzt, daß es sich um Sonder- oder Sammellagerung handelt. Das BGB. sieht, wie gesagt, nicht nur den als Besitzer einer Sache an, der über diese die tatsächliche Gewalt ausübt, sondern auch denjenigen, für welchen ein anderer in der in § 868 BGB.s gekennzeichneten Weise besitzt. Das Rechtsverhältnis zwischen Einlagerer und Lagerhalter aber gehört unbedenklich hierher. Je nachdem nun der Einlagerer zur Zeit der Einlagerung des Gutes Eigenbesitzer oder selbst nur Verwahrungsbesitzer (§ 871 BGB.s) ist, wird er mit dieser mittelbarer Eigenbesitzer oder mittelbarer Verwahrungsbesitzer, und zwar besitzt er bei der Sonderlagerung das konkrete Lagergut; bei der Sammellagerung hingegen verliert er den Besitz am Sachindividuum, da dieses ja infolge der dem Lagerhalter ausdrücklich erteilten Erlaubnis zur Vermischung als solches untergeht; er wird statt dessen aber Mitbesitzer am Gesamtgute. Handelt es sich schließlich um Summenlagerung, so hört mit der Einlagerung der Ware der Einlagerer überhaupt auf, Besitzer zu sein. Der Lagerhalter erwirbt, wie wir bereits wissen, in einem solchen Falle Eigentum und Eigenbesitz am Gute.

Was den Besitzschutz des Einlagerers bezw. seines Rechtsnachfolgers angeht, so ist dieser im Vergleiche zu dem des Lagerhalters Dritten und auch dem letzteren gegenüber erheblich schwächer. Das BGB. spricht dem Einlagerer als mittelbaren Besitzer einen selbständigen Besitzschutz ab, begrenzt diesen vielmehr nach Maßgabe von § 869 BGB.s. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Einlagerer ein für allemal das Selbsthilferecht des § 859 BGB.s versagt ist. Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Wortlaute des Satzes 1, der offenbar die Besitzschutzrechte des mittelbaren Besitzers erschöpfend aufführen will und dabei diesem nur die Ansprüche aus §§ 861, 862

BGB.s zuweist. Wird deshalb gegen den Lagerhalter verbotene Eigenmacht verübt, so muß der Einlagerer im Prozeßwege vorgehen, um die ihm neben diesem zustehenden Schutzrechte der §§ 861, 862 BGB.s geltend zu machen. Während nun bei Besitzentziehung der Anspruch des Lagerhalters als unmittelbaren Besitzers von vornherein auf Wiedereinräumung des Besitzes, also auf Wiederherstellung des status quo ante an ihn selbst gerichtet ist, kann der Einlagerer als mittelbarer Besitzer nach §§ 861, 869 BGB.s regelmäßig nur eine solche Wiedereinräumung an den Lagerhalter verlangen. Das Recht, diese für sich selbst zu fordern, ist ihm nur unter der Voraussetzung gegeben, daß der Lagerhalter den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will. Hierfür ist der Einlagerer im Streitfalle beweispflichtig. Im Falle einer bloßen Besitzstörung hat der Genannte nach §§ 862, 869 BGB.s das Recht und die Klage auf deren Beseitigung, und falls die Besorgnis weiterer Störungen begründet, somit also ein Zustand fortdauernder Unsicherheit der tatsächlichen Herrschaft des Lagerhalters über das Gut geschaffen ist, kann er gegen den Störer auf Unterlassung klagen. Insoweit deckt sich also sein Anspruch mit dem des Lagerhalters. Daß die erwähnten Besitzschutzrechte dem Einlagerer im Falle der Sammellagerung als Mitbesitzer des Lagergutes anderen Personen gegenüber ebenso zustehen, wie wenn er Alleinbesitzer wäre, erhellt wohl ohne weiteres; es mag deshalb an dieser Stelle nur für das Verhältnis der Mitbesitzer untereinander auf § 866 BGB.s verwiesen werden.

Da nun der Einlagerer durch die Geltendmachung der genannten Besitzschutzansprüche in der Regel nur dasselbe Ziel erreichen kann wie der Lagerhalter selbst, so sind diese im allgemeinen für ihn auch nur dann von praktischer Bedeutung, wenn nicht schon der letztere die Wiederherstellung des Besitzstandes betreibt. Tut er dies bereits, und der Einlagerer macht noch obendrein ohne Rücksicht hierauf sein Recht geltend, woran ihn ja niemand hindern kann, so wird sich eine Verbindung beider Prozesse gemäß § 147 CPO. zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung empfehlen. Die beiden Kläger sind dann Streitgenossen nach §§ 59 ff. CPO. Wie für den Summenlager-

halter, so gelten weiter auch für den Einlagerer als mittelbaren Besitzer dritten Personen gegenüber bei der Sonder- und Sammellagerung die Vorschriften der §§ 1006 und 1007 BGB.s.

Besonderer Erwähnung bedarf endlich noch folgendes:

Der Einlagerer hat die ihm in § 869 BGB.s zugesprochenen Rechte immer nur dritten Personen gegenüber. Gegen den Lagerhalter ist ihm als mittelbarem Besitzer überhaupt kein Besitzschutz eingeräumt. Besitzschutz gewährt das BGB. ja lediglich gegenüber verbotener Eigenmacht. Solche kann aber der Lagerhalter als unmittelbarer Besitzer der Ware gegen den Einlagerer als mittelbaren ebensowenig begehen wie ein Dritter gegen letzteren allein.[1] Verbotene Eigenmacht setzt begrifflich stets ein Handeln ohne Willen des unmittelbaren Besitzers voraus und ist immer nur möglich gegen denjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Diese fehlt aber dem Einlagerer, und deshalb hat er auch nie gegen den Lagerhalter die Rechte aus §§ 859, 861, 862 BGB.s, selbst dann nicht, wenn die causa possessionis auf seiten des letzteren weggefallen ist[2] und dieser trotzdem gegen den Willen des Einlagerers weiter die Herrschaft über das Lagergut ausübt; denn einmal besitzt der Lagerhalter bei einem solchen Verhalten nicht fehlerhaft im Sinne von § 858 BGB.s, und dann wird der Einlagerer aber auch nicht durch den Wegfall der causa possessionis ipso jure wieder zum unmittelbaren Besitzer des Lagergutes;[3] dem würde ja die Bestimmung des § 854 BGB.s entgegenstehen. Gegen Übergriffe des Lagerhalters steht dem Einlagerer immer nur der Selbstschutz nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 227, 229 BGB.s — dies gilt übrigens auch bei Übergriffen dritter Personen — und der Gerichtsschutz auf Grund des zwischen ihm und dem Lagerhalter bestehenden Rechtsverhältnisses zu.

c) Der Besitzwechsel.

Wie der unmittelbare, so kann natürlicherweise auch der mittelbare Besitz am Lagergute auf dritte Personen übertragen

[1] Planck a. a. O. Bd. 3 § 870 Anm. 2 S. 60.

[2] Z. B. durch Ablauf der Lagerzeit.

[3] A. M., aber irrig Kuhlenbeck, Das BGB. (Berlin 1899) Bd. I S. 616 Anm. 8 und S. 625 Anm. 1.

werden; nur gestaltet sich der Besitzübergang beide Male verschieden. Beim unmittelbaren Besitz erfolgt er in der Regel durch Übergabe des Gutes. Es genügt indes nach § 854 Abs. 2 BGB.s schon die Einigung des bisherigen Besitzers und des neuen Erwerbers, wenn dieser in der Lage ist, die Gewalt über das Lagergut auszuüben.[1] Die Frage, inwieweit sich allerdings zu einer solchen Übertragung des unmittelbaren Besitzes eine Gestattung des Einlagerers nötig macht, schaltet hier aus.

Soll bezüglich des mittelbaren Besitzes am eingelagerten Gute ein Wechsel in der Person des Besitzers eintreten, so geschieht dies nach § 870 BGB.s durch Abtretung des Anspruchs des Einlagerers gegen den Lagerhalter auf Herausgabe des Lagergutes. Ob dieser Herausgabeanspruch sofort geltend gemacht werden kann, oder ob er befristet oder bedingt ist, darauf kommt nichts an. Die Abtretung selbst aber, durch welche der Dritte mittelbarer Besitzer wird, richtet sich in solchem Falle ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen der §§ 398 ff. BGB.s, insbesondere des § 413 BGB.s. Sie geschieht formlos und ohne Mitwirkung des Lagerhalters als unmittelbaren Besitzers; ebensowenig bedarf es einer Anzeige an diesen von der erfolgten Zession, denn durch den Besitzübergang auf den Dritten wird ja die Rechtslage des Lagerhalters in keiner Weise berührt.

Besonderes gilt für den Übergang des mittelbaren Besitzes im Falle der Ausstellung von Lagerscheinen. Es soll jedoch hierauf nicht eingegangen werden.

§ 10.

Das Eigentum am Lagergute.

Weit weniger wie die Besitzverhältnisse werden durch die Einlagerung von Gütern die Eigentumsverhältnisse berührt.

Bei der Sonderlagerung tritt in dieser Hinsicht eine Änderung überhaupt nicht ein. Eigentümer bleibt derjenige, welchem bisher das Eigentum am Lagergute zustand. Das wird

[1] Dieser Fall liegt z. B. vor bei der Übergabe der Schlüssel zu den Räumen, in denen das Gut gelagert und aufbewahrt wird.

regelmäßig der Einlagerer sein; ist es jedoch ein anderer,[1] so hat der wahre Eigentümer sowohl gegen den Lagerhalter als auch gegen den mittelbar besitzenden Einlagerer und deren Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Herausgabe des Gutes nach § 985 BGB.s, sofern diese nicht etwa unterdessen das Eigentum daran erworben haben. Gibt der Lagerhalter einmal fahrlässigerweise andere als die seinerzeit eingelagerten Waren zurück, so wird deren Empfänger selbst dann nicht Eigentümer, wenn er bei der Empfangnahme im guten Glauben war; denn ihm fehlt ja die Absicht, durch Auslieferung der Waren an ihnen Eigentum zu erwerben (§ 929 BGB.s). Er will lediglich die Güter zurückhaben, welche er früher dem Lagerhalter übergeben hat, und deren Eigentümer er geblieben ist. Wohl aber könnte er an solchem ihm nicht gehörigen Gute nach § 937 ff. BGB.s Eigentum ersitzen; es wird jedoch diesem Falle nur wenig praktische Bedeutung beigemessen werden können. Es wird ferner auch jeder Dritte, der die Ware vom Einlagerer, dem sie nicht gehört, gutgläubig erwirbt, nicht Eigentümer, und zwar deshalb nicht, weil die durch Irrtum des Lagerhalters hervorgerufene Rückgabe ein „Abhandenkommen" im Sinne von § 935 Abs. 1 BGB.s bedeutet.[2] Der wahre Eigentümer hat also gegen den Dritten die rei vindicatio. Was aber vom Einlagerer gilt, gilt auch von seinem Rechtsnachfolger. Fordert dieser auf Grund der Vindikationszession (§ 931 BGB.s) vom Lagerhalter das Lagergut zurück, erhält aber infolge einer Verwechselung fremdes, so erwirbt auch er kein Eigentum daran; denn auch bei ihm liegt nicht die Absicht auf Eigentumserwerb durch Übergabe vor; er ist Eigentümer des eingelagerten Gutes bereits im Zeitpunkte der Abtretung des Vindikationsanspruches geworden.

Wird über das Vermögen des Lagerhalters Konkurs eröffnet, so genießt der Einlagerer bezw. sein Rechtsnachfolger eine bevorzugte Stellung. Er kann nach § 43 KO. bezüglich der ihm gehörenden Güter kraft seines dinglichen Rechtes Aussonderung aus der Konkursmasse begehren.

[1] Der Einlagerer hat z. B. das Gut gestohlen oder mit Wissen von einem Dieb erhalten.

[2] A. M. Burchard a. a. O. S. 292.

Schwieriger wie bei der ersten gestaltet sich die Eigentumsfrage bei der zweiten Art der Lagerung, der Sammellagerung. Hier verliert der wahre Eigentümer, also in den weitaus meisten Fällen der Einlagerer, sein Eigentum am speziellen Lagergute, ohne daß dieses auf den Lagerhalter übergeht; letzteres bestimmt § 419 Abs. 2 HGB.s ausdrücklich und in durchaus zweckentsprechender Weise.[1] Der Lagerhalter wird selbst dann nicht Eigentümer, wenn er die Vermischung der Güter tatsächlich vornimmt. Er ist deshalb nicht berechtigt, die Sammellagergüter zu veräußern oder mit Rechten Dritter zu belasten. Solange die Vermischung oder Vermengung der Güter noch nicht stattgefunden hat, bleibt das einzelne Lagergut noch in demselben Rechtszustande wie beim Sonderlagergeschäft, d. h. der wahre Eigentümer bleibt Alleineigentümer. Erst, wenn der Lagerhalter von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch macht, erzeugt er durch die Vermischung oder Vermengung[2] zwischen den beteiligten Personen Miteigentum am gleichartigen und gleichwertigen, dem steten Wechsel unterworfenen Gesamtvorrate mit den Folgen der §§ 947 ff. BGB.s. Das Eigentum des einzelnen wächst eben dann dem der übrigen Sammellagerer zu, selbst wenn das eingelagerte Gut des einen oder anderen noch nachweisbar vom Sachganzen getrennt werden könnte. Das Miteigentum aber, welches entsteht, ist nicht solches zur gesamten Hand, sondern Miteigentum nach Bruchteilen im Sinne von § 1008 BGB.s, und zwar bestimmt sich der Anteil eines jeden Einlagerers nach dem Verhältnis des Wertes, welchen sein Lagergut zur Zeit der Ver-

[1] Der Grund für diese Bestimmung ist sehr leicht einzusehen: Der Einlagerer würde ja, wenn das Eigentum am Gute auf den Lagerhalter überginge, im Konkurse des Lagerhalters nicht aussonderungsberechtigt, sondern auf die Geltendmachung seines Anspruches als Konkursgläubiger beschränkt sein (vergl. Denkschrift S. 251). Aber auch für den Lagerhalter würde der Eigentumsübergang auf ihn eine unberechtigte Härte bedeuten; er hätte ja dann die ganze Gefahr für das eingelagerte Gut zu tragen, ja sogar für Zufall zu haften. Das eine entspricht ebensowenig wie das andere den Interessen der Beteiligten.

[2] Das Miteigentum tritt nicht schon mit dem Augenblick der Einlagerung ein. Siehe hierüber Staub a. a. O. § 419 Anm. 3; Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Nr. 5; Rudorff a. a. O. § 419; Adler a. a. O. S. 149 u. a. m.

mischung oder Vermengung gehabt hat. Vergleiche hierzu § 947 BGB.s. Bei der Berechnung der Wertverhältnisse kann es sich natürlicherweise immer nur um die Quantität handeln, denn, wie wir wissen, dürfen ja nur Güter gleicher Art und Güte miteinander vermischt werden. Sonach entspricht der Anteil, der einem jeden Einlagerer am Gesamtvorrate zusteht, regelmäßig, jedoch nicht immer, genau der eingelagerten Quantität, die sich wiederum im einzelnen Falle nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt.

Das durch die Sammellagerung entstehende Miteigentumsverhältnis der einzelnen Einlagerer untereinander regelt sich nach den Vorschriften über die Gemeinschaft im BGB. (§§ 741 ff.). Es kann demzufolge insbesondere jeder Miteigentümer frei über seinen Anteil am gleichartigen Sachganzen verfügen (§ 747 BGB.s); er kann ihn beispielsweise übereignen oder verpfänden.[1] Die hierbei für den Eigentumsübergang in der Regel nötige Übergabe kann nach § 931 BGB.s dadurch ersetzt werden, daß der Einlagerer dem Erwerber seinen Anspruch auf Herausgabe des im Besitze des Lagerhalters befindlichen Anteils am Gesamtvorrate abtritt, und ebenso die für die Bestellung des Pfandrechts erforderliche Übergabe der Sache an den künftigen Pfandgläubiger dadurch, daß ihm der Einlagerer den mittelbaren Besitz daran überträgt und dem Lagerhalter als unmittelbarem Besitzer die Verpfändung anzeigt (§ 1205 Abs. 2 BGB.s). War bereits zur Zeit der Einlagerung das Gut des einzelnen Einlagerers mit sonstigen dinglichen Rechten dritter Personen belastet, so erlöschen diese nicht etwa durch die Vermischung, sondern bestehen an dem Anteile, der an die Stelle des eingelagerten Gutes tritt, fort, sofern nur die allgemeinen Voraussetzungen zu einer solchen Fortdauer noch vorliegen (§ 949 BGB.s). Solche Rechte sind z. B. die für den Handelsverkehr so wichtigen gesetzlichen Pfandrechte der Frachtführer und Verfrachter (§§ 440, 623 HGB.s). Der Miteigentümer ist weiter nach § 744 BGB.s berechtigt, die zur Erhaltung des Gesamtvorrats notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der

[1] Über das Pfandrecht an dem Anteile eines Miteigentümers siehe § 1258 BGB.s.

anderen Teilhaber, also völlig selbständig, zu treffen. Der Lagerhalter kann solches ja schuldhafterweise unterlassen oder gleich bei Abschluß des Lagervertrags abgelehnt haben. Treten während der Zeit der Einlagerung Verluste oder Beschädigungen der Lagergüter ein, so treffen diese die Einlagerer gemeinsam, sofern nicht etwa der Lagerhalter nach §§ 417, 390 HGB.s dafür aufzukommen hat. Wenn nicht, so trägt, wie gesagt, jeder Einlagerer den seiner Quote entsprechenden Anteil am Verlust und Schaden. Hat er aber bereits zurückgefordert und erhalten, was ihm vom Gesamtvorrate gebührt, so kann er hinterher nicht noch zu Fehlbeträgen herangezogen werden, die sich trotz aller Sorgfalt des Lagerhalters nach der Auslieferung herausgestellt haben. Es ist aber umgekehrt auch der Fall denkbar, daß sich der Gesamtvorrat einmal vergrößert, so tritt z. B. durch Eindringen von Feuchtigkeit in aufgestapeltes Getreide eine erhebliche Gewichtserhöhung ein. Wem gebührt jetzt der Überschuß? Das Gesetz schweigt. Dem Lagerhalter, so könnte man meinen, kommt er auf keinen Fall zu; denn hat er bisher kein Eigentum am Sachganzen gehabt, so kann er solches auch nicht an dem verbleibenden Reste erwerben. Auf der anderen Seite können aber auch die Einlagerer nicht mehr verlangen, als sie tatsächlich eingelagert haben; und doch würde es ungerechtfertigt erscheinen, wollte man diesen nur den Anspruch auf Rückgewähr der Gewichtsmenge geben und nicht auf den Anteil an dem durch die Gewichtsvermehrung vergrößerten Gesamtgewicht.[1] Schließlich steht den Beteiligten auch die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach § 744 BGB.s gemeinschaftlich zu. Während aber sonst bei bestehender communio die Teilhaber über den gemeinschaftlichen Gegenstand auch immer nur gemeinschaftlich verfügen können (§ 747 Satz 2 BGB.s) und insbesondere bei der Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in natura (§ 752 BGB.s) die Mitwirkung sämtlicher Teilhaber notwendig ist, hat das HGB. dies in Hinblick auf die möglicherweise hierbei entstehenden Schwierigkeiten und im Interesse des Handelsverkehrs

[1] Derselben Ansicht Burchard a. a. O. S. 295; Könige, Das HGB. vom 10. Mai 1897. Stuttgart 1898. S. 252; Bunde a. a. O. S. 42 usw.

durch die Bestimmung des § 419 Abs. 2 beseitigt und somit der Sammellagerung erst rechte Lebensfähigkeit verschafft. Der Lagerhalter „kann" nach § 419 Abs. 2 HGB.s jedem Einlagerer bezw. legitimierten Lagerscheininhaber den ihm gebührenden Anteil an dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate ohne Genehmigung der übrigen Beteiligten, ja selbst gegen deren Widerspruch, ausliefern.[1] In der Erlaubnis zur Vermischung liegt eben gewissermaßen die unentziehbare Vollmacht zur Aufhebung der Gemeinschaft im Namen der Teilhaber. Der Lagerhalter muß aber auch die Teilung vornehmen, wenn es einer der Sammellagerer verlangt; denn es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz dem Lagerhalter mit dem Worte „kann" nur das Recht auf Auslieferung der Anteile und nicht auch die Pflicht hierzu hat erteilen wollen.[2] Die gegenteilige Auffassung würde ja dem Wesen und dem Sinne des Sammellagergeschäftes widersprechen. Hat der Einlagerer einmal die Erlaubnis zur Vermischung ausdrücklich erteilt, so will er eben mit den dritten Beteiligten nichts zu tun haben, sondern jederzeit seinen Anspruch auf Herausgabe seines Anteiles gegen den Lagerhalter geltend machen können. Zu diesem Zwecke aber kann der Einlagerer nicht die Aufhebung der Gemeinschaft nach § 749 BGB.s den übrigen Miteigentümern gegenüber verlangen; sein Anspruch richtet sich vielmehr einzig und allein gegen den Lagerhalter. Verweigert dieser die Auslieferung der Quote, so hat der Einlagerer gegen ihn die Kontrakts- und Eigentumsklage. Der Lagerhalter wird natürlicherweise schon im Interesse seines geschäftlichen Rufes und seines ganzen Gewerbebetriebes von der ihm in § 419 Abs. 2 HGB.s gewährten Befugnis, die ihm übrigens nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aufhebung der Gemeinschaft (§ 749 BGB.s) nicht zustehen würde, immer nur dann Gebrauch machen, wenn der eine oder der andere Einlagerer die Auslieferung seines Anteils begehrt, oder wenn sich die Teilung sonst aus zwingen-

[1] Denkschrift S. 251; Adler, Öster. LHR. S. 147.

[2] So auch Staub a. a. O. § 419 Anm. 5; Lehmann-Ring a. a. O. § 419 Nr. 6; Lange a. a. O. S. 18. Vergl. hierzu auch Simonson, Zur reichsgesetzl. Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 45 S. 565. A. M. Burchard a. a. O. S. 295.

den Gründen rechtfertigt. Mit der Auslieferung der Miteigentumsquote scheidet dann der Einlagerer aus der Gemeinschaft aus, und die übrigen Teilhaber setzen sie allein fort. Wie verhält es sich nun aber, wenn der Lagerhalter bei Teilung der Gesamtmasse einem der Beteiligten nicht genau den Anteil herausgibt, der diesem in Wirklichkeit gebührt? Zwei Möglichkeiten sind hierbei zu unterscheiden: Der Einlagerer erhält weniger, als er zu beanspruchen hat. Dann bleibt er bezüglich des Restes noch weiter Miteigentümer am Reste des Gesamtvorrates. Wird ihm hingegen mehr ausgeliefert, als sein Anteil ausmacht, so erwirbt er an diesem Mehr Eigentum, falls er im Augenblicke der Übergabe in bona fide war (§ 932 BGB.s, 366 HGB.s). Die Rechte der übrigen bei der Auslieferung verkürzten Sammellagerer an dem Mehr sind dann erloschen. Wohl aber bleibt ihnen nach § 951 BGB.s dem Erwerber gegenüber der Anspruch auf Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.s), und außerdem haben die Geschädigten gegen den Lagerhalter den persönlichen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Lagervertrag. Fehlte dem Einlagerer bei Auslieferung des Gutes bezüglich des Mehrgelieferten der gute Glaube, so besteht an dem ganzen Teile, welchen er erhalten hat, und nicht bloß an dem Überschuß, Miteigentum der übrigen beteiligten Einlagerer fort.[1]

Eine weitere wichtige Frage ist die, ob bei der Sammellagerung Miteigentum der Beteiligten auch dann eintritt, wenn ein Nichteigentümer, z. B. ein Spediteur, Güter einlagert. Es ist hierzu folgendes zu bemerken:

Erfolgt die Einlagerung mit Einwilligung oder Genehmigung des Eigentümers, erwirbt der Einlagerer die Ware, oder wird er vom Eigentümer beerbt und haftet dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt (§ 185 BGB.s), so ist jeglicher Zweifel ausgeschlossen. Die einzelnen Beteiligten werden Miteigentümer durch die Vermischung. Bedenken könnte man höchstens dann haben, wenn das Lagergut dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Aber auch in

[1] Ders. M. Burchard a. a. O. S. 294.

solchem Falle tritt nach § 948 BGB.s durch die untrennbare [1] Vermischung der Güter stets Miteigentum ein. Unter welchen Umständen diese zustande kommt, ist eben völlig gleichgültig. Der bisherige wahre Eigentümer verliert sein Eigentum am Sachindividuum und erwirbt dafür kraft Gesetzes Miteigentum am Sachganzen.

Hat schließlich einmal der Lagerhalter, was ja auch denkbar ist und deshalb nicht unerwähnt bleiben soll, den Anteil eines der Miteigentümer erworben oder sein eigenes Gut mit solchem der Sammellagerer vermischt oder vermengt, so nimmt er diesen gegenüber eine doppelte Stellung ein; er ist hinsichtlich ihrer Anteile Lagerhalter, im übrigen aber Miteigentümer. Gerät er in Konkurs, so greifen die Bestimmungen der §§ 16, 51 KO. Platz. Abgesehen aber von dem soeben erwähnten Falle steht der Sammellagerer im Konkurse des Lagerhalters dem Einlagerer beim Sonderlagergeschäft rechtlich gleich; er ist wie dieser kraft seines Eigentums aussonderungsberechtigt, allerdings nur hinsichtlich seiner Quote (§ 43 KO).

Bezüglich der Summenlagerung können wir uns kurz fassen. Charakteristisch ist für sie der Übergang des Eigentums am Lagergute auf den Lagerhalter. Nur findet ein solcher nicht unter allen Umständen statt. Vielmehr muß der Lagerhalter, wenn er Eigentümer werden will, zur Zeit der Einlagerung gutgläubig sein, d. h. er muß den Einlagerer bei der Übergabe des Gutes für den Eigentümer halten (§ 932 BGB.s). Es darf ihm also nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sein, daß das Lagergut dem Einlagerer nicht gehört. Ist letzterer Kaufmann, so genügt übrigens schon für den guten Glauben auf seiten des Lagerhalters die Annahme, daß jener zur Einlagerung befugt ist (§ 366 HGB.s). In beiden Fällen darf weiter das Lagergut dem Eigentümer weder gestohlen, verloren gegangen noch sonst abhanden gekommen sein (§ 935 BGB.s). Liegen diese Voraussetzungen vor, so entfällt für den bisherigen Eigentümer der Anspruch des § 985 BGB.s auf Herausgabe der Sache;

[1] Eine solche ist bei den Gütern, welche den Gegenstand des Sammellagergeschäfts bilden, wohl immer anzunehmen.

er kann jetzt nur noch nach § 816 BGB.s vom Einlagerer verlangen, daß dieser ihm das ihm gegen den Lagerhalter zustehende Forderungsrecht abtritt.

Bricht über das Vermögen des Summenlagerhalters Konkurs aus, so hat der Einlagerer die Stellung eines gewöhnlichen Konkursgläubigers (§ 61 Ziff. 6 KO.); er wird also regelmäßig mit einem Teile seiner Forderung ausfallen.

Soviel über die Eigentumsverhältnisse bei den einzelnen Lagerungsarten. Was die Übertragung und den Schutz des Eigentums anlangt, so gelten hierfür die Vorschriften der §§ 929 ff. und §§ 985 ff. BGB.s. Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf alles dies noch näher eingehen.

Als dingliche Wirkung des Lagergeschäfts ist endlich noch das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters zu erwähnen. Das Nähere hierüber siehe weiter unten.

Im weiteren Verlaufe unserer Abhandlung werden wir es nun hauptsächlich immer nur mit der Sonder- und Sammellagerung zu tun haben; von der Summenlagerung soll nur nebenher die Rede sein. Kommt aber nur die eine oder die andere Lagerungsart in Frage, so wird solches stets besonders bemerkt werden.

Fünfter Abschnitt.

Die schuldrechtlichen Wirkungen des Lagergeschäfts.

Der neue Abschnitt handelt von den Pflichten und Rechten des Lagerhalters, und zwar von denen, die das Gesetz speziell für das Lagergeschäft gegeben hat. Es bleiben also außer Betracht alle diejenigen, welche für den Lagerhalter als Kaufmann im allgemeinen gelten würden; von ihnen ist überdies im wesentlichen bereits an früherer Stelle die Rede gewesen. Hand in Hand mit der Besprechung der Pflichten und Rechte des Lagerhalters wird eine solche der Rechte und Pflichten des Einlagerers gehen; denn was beim Lagergeschäft die eine Partei zu tun verpflichtet ist, ist die andere zu fordern berechtigt und umgekehrt.

Bemerkt sei noch, daß gerade die obligatorischen Wirkungen des Lagergeschäfts das HGB. am eingehendsten von der ganzen Materie geregelt hat.

A) Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 11.

I. Die Pflicht zur Übernahme des Lagergutes.

Nach den Rechten von Frankreich, Italien und Österreich[1] sind die Lagerhausbesitzer gehalten, ihre Magazine und sonstigen Einrichtungen jedermann ohne jeden Vorzug zugänglich zu machen, sofern nur die im Reglement und Tarif enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.[2] Eine solche allgemeine Pflicht zum Abschlusse von Lagergeschäften unter gewissen Voraussetzungen kennt das Deutsche HGB. nicht.[3] Es überläßt es vielmehr ganz dem Lagerhalter, ob er Aufträge anderer Personen zur Einlagerung von Waren annehmen will oder nicht. Er kann dies tun, braucht es aber nicht. Schließt er jedoch mit einem anderen ein pactum de deponendo, einen auf einen Lagervertrag gerichteten Vorvertrag, ab, so verpflichtet er sich hiermit, das Lagergut zur bestimmten Zeit zur Lagerung und Aufbewahrung zu übernehmen.[4] Der Lagerhalter hat, wie sich Dr. Gareis[5] ausdrückt, das Lagergut „in Empfang zu nehmen". Damit erfüllt er die erste und wohl zugleich die hauptsächlichste seiner Vertragspflichten. An sie reihen sich nunmehr die anderen, wie die Untersuchungspflicht

---

[1] Adler a. a. O. S. 79 (z. B. Österr. Lagerhausgesetz § 9).

[2] Eine analoge Bestimmung finden wir in § 453 HGB.s für die dem öffentlichen Güterverkehre dienenden Eisenbahnen hinsichtlich der Übernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reiches.

[3] Gefordert wurde dieser Lagerhauszwang seinerzeit von Riesser a. a. O. § 4; Bayerdörffer a. a. O. S. 26; vergl. auch Cohn a. a. O. S. 909.

[4] Dieser Pflicht des Lagerhalters korrespondiert das Recht des Einlagerers, die Übernahme des Gutes, unter Umständen im Wege der Klage, zu fordern. Dagegen kann, wie sich aus § 695 BGB.s ergibt, nicht die Rede von einer Verpflichtung des Einlagerers, die Ware auch wirklich dem Lagerhalter zur Aufbewahrung auszuliefern oder die bedungene Lagerzeit über auf Lager zu belassen. Derselben Ansicht von Rueppprecht a. a. O. S. 39 u. a. m.

[5] Gareis, Lehrbuch des deutschen HR. 7. Aufl. (Berlin 1903) § 55 II.

bei Empfangnahme der Ware, die Bewahrungspflicht, die Anzeigepflicht usw. an.

Wann die Übernahme des Gutes durch den Lagerhalter zu erfolgen hat, ist, wenn die Parteien hierüber nichts vereinbart haben, aus den Umständen zu entnehmen. In der Regel wird die Zeit zur Lieferung der Ware kalendermäßig bestimmt sein. Liefert nun der Einlagerer einmal kurze Zeit früher oder später als verabredet, was insbesondere beim Transport der Waren durch Schiffe oder durch die Bahn unvermeidlich sein wird, so kann der Lagerhalter in solchem Falle die Annahme doch nur dann verweigern, wenn er einen triftigen Grund hierzu hat, ohne weiteres also nicht.

Mit Abschluß des Vorvertrages ist der Lagerhalter grundsätzlich an diesen gebunden und hat alle ihm durch das Lagergeschäft auferlegten Pflichten zu erfüllen. Er kann also nicht mehr einseitig vom Vertrage zurücktreten; es steht ihm nur das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort wieder zu kündigen, vorausgesetzt, daß eine Lagerzeit nicht bedungen ist. Kündigt er, so bleibt er aber bei der Sonder- und Sammellagerung[1] nach § 422 Abs. 1 HGB.s trotzdem dem Einlagerer gegenüber verpflichtet, das Lagergut zu übernehmen und mindestens drei Monate vom Zeitpunkt der Einlieferung an gerechnet zu lagern und aufzubewahren. Nur ausnahmsweise kann er nach § 422 Abs. 2 HGB.s, selbst wenn eine Lagerzeit bestimmt ist, die vorzeitige Rücknahme des Gutes verlangen, wenn ihm ein „wichtiger Grund" hierfür zur Seite steht. Wir kommen hierauf in § 23 unserer Abhandlung noch näher zu sprechen.

Wie nun, wenn einer der beiden Kontrahenten seiner Vertragspflicht, soweit sie hier in Frage steht, nicht nachkommt? Der Lagerhalter hat, wie uns bereits bekannt, zur festgesetzten Zeit zur Übernahme des Gutes zum Zwecke der Lagerung und Aufbewahrung bereit zu sein. Es genügt, wenn überhaupt nötig, nach § 295 BGB.s Verbalangebot, da ja zur Bewirkung der dem

[1] Für die Summenlagerung gilt diese Regel nicht; hier kann der Lagerhalter nach §§ 700, 696 BGB.s, falls eine Lagerfrist nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme des eingelagerten Gutes vom Einlagerer fordern.

Lagerhalter obliegenden Leistung eine Handlung des Einlagerers, die Ablieferung der Ware, erforderlich ist. Nimmt der Einlagerer ein solches Angebot nicht an, unterläßt er also die Übergabe des Gutes an jenen, so wird dieser gleichwohl nicht von seiner Pflicht befreit; den Einlagerer aber treffen die Folgen des Verzuges, und zwar handelt es sich, da, wie eben erwähnt, der Einlagerer dem Lagerhalter trotz Abschluß des Vertrages kein Gut zu liefern braucht, um Gläubiger- und nicht um Schuldnerverzug.[1] Im einzelnen sei hierbei noch auf folgendes hingewiesen:

Eine ähnliche Bestimmung, wie sie das BGB. in den §§ 642, 643 für den Unternehmer und das HGB. in § 396 für den Kommissionär enthalten, gibt es für den Lagerhalter nicht. Der Einlagerer ist, wenn er in Verzug ist, zu einem allgemeinen Schadensersatz nicht verpflichtet. Wohl aber kann der Lagerhalter von ihm nach § 304 BGB.s Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot machen mußte, und weiterhin bleibt ihm ein Anspruch nach § 420 HGB.s, d. h. er kann alle in Hinblick auf die künftige Einlagerung für das Gut gemachten Aufwendungen[2] erstattet verlangen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Gleichgültig ist bei alledem, ob der Einlagerer das Unterlassen der Ablieferung des Gutes verschuldet hat oder nicht. Hat der Lagerhalter während des Verzuges des Einlagerers anderweit Lagerverträge abgeschlossen, und ist ihm nun durch deren Erfüllung die nachträgliche Übernahme der verzögerten Ware unmöglich geworden, so kann ihn dieser hierfür nicht etwa haftbar machen; der Lagerhalter war zu seinem Tun berechtigt.

Verweigert er im Gegensatz hierzu ohne Grund die Annahme einer ordnungsmäßig erfolgten Lieferung seitens des Einlagerers, so hat er diesem den durch seinen Verzug entstehenden Schaden nach § 286 Abs. 1 BGB.s zu ersetzen. Für den Eintritt des Verzuges gilt § 284 BGB.s. Ebenso trifft den Lagerhalter nach § 280 Abs. 1 BGB.s die Pflicht zum Ersatz des durch die

---

[1] Vergl. von Rueppecht a. a. O. S. 14 u. 39; a. M. Cremer a. a. O. S. 34.

[2] Er hat z. B. größere Lagerräume mieten müssen.

Nichterfüllung entstehenden Schadens, wenn ihm die Einlagerung des Gutes wegen eines Umstandes unmöglich wird, den er zu vertreten hat. Im Falle einer bloß teilweisen Unmöglichkeit kann der Einlagerer gemäß § 280 Abs. 2 BGB.s unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung vom Lagerhalter Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse mehr hat. In gleicher Weise kann er auch die nachträgliche Bereitschaft des Lagerhalters zur Übernahme des Gutes nach § 286 Abs. 2 BGB.s ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, wenn die Lagerung für ihn infolge des Verzuges kein Interesse mehr bietet, also z. B. dann, wenn der Einlagerer mittlerweile anderswo seine Waren untergebracht hat. In dem einen wie in dem anderen Falle finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 BGB.s entsprechende Anwendung. Hat indes der Lagerhalter weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit die Unmöglichkeit der Wareneinlagerung verschuldet, was er im Streitfalle selbst zu beweisen hat (§§ 282, 276 BGB.s), so wird er von seiner Verpflichtung nach § 275 desselben Gesetzes befreit, während ihm der Einlagerer zum Ersatz der bisher gemachten Aufwendungen verbunden bleibt. Dabei steht nach § 275 Abs. 2 BGB.s die objektive Unmöglichkeit[1] dem Unvermögen des Lagerhalters, der sog. subjektiven Unmöglichkeit[2], gleich; immer aber muß der Umstand, welcher die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, nach Eingehung des Vertrages eingetreten sein. Handelt es sich dagegen um ursprüngliche Unmöglichkeit, m. a. W. war diese bereits vor Vertragsschluß vorhanden, so ist ein solcher Vertrag nach § 306 BGB.s nichtig. Kannte aber der Lagerhalter die Unmöglichkeit der Leistung bei Abschluß des Vertrages, oder mußte er sie kennen, so haftet er dem Einlagerer nach der Vorschrift des § 307 BGB.s für den Ersatz des sog. negativen Vertragsinteresses. Die Ersatzpflicht tritt nur dann nicht ein,

[1] Es wird beispielsweise das Lagerhaus durch Feuersbrunst oder Überschwemmung zerstört.

[2] Der Lagerhalter wird z. B. geisteskrank.

wenn dieser die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte. Bei teilweiser Unmöglichkeit vergleiche § 307 Abs. 2 BGB.s.

Ist endlich der Einlagerer gegen den Lagerhalter klagbar geworden und hat er ein auf Übernahme der Waren lautendes Urteil erwirkt, so erfolgt dessen Vollstreckung ganz nach den Bestimmungen der §§ 887 ff. CPO. Der Einlagerer bleibt aber gleichwohl nach § 893 CPO. berechtigt, auch jetzt noch die Leistung des Interesses statt der Übernahme des Gutes zu verlangen, wenn diese für ihn wertlos geworden ist.

§ 12.

2. Die Untersuchungspflicht bei Ablieferung des Lagergutes.

Sehr häufig wird es vorkommen, daß der Lagerhalter das Lagergut nicht vom Einlagerer persönlich oder von dessen Personal in Empfang nimmt, sondern daß es ihm durch Vermittelung Dritter (durch den Frachtführer bei der Beförderung von Gütern zu Lande, auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern und durch den Schiffer bei Beförderung von Gütern zur See) „zugesendet" wird.[1] Für diesen Fall enthält das HGB. in § 417 jcto. § 388 Abs. 1 eine ebenso natürliche wie praktisch wichtige Bestimmung. Der Lagerhalter hat sich hiernach gleich dem Kommissionär und Spediteur sofort bei der Ablieferung des Lagergutes an ihn darüber Gewißheit zu verschaffen, ob sich dieses in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, der äußerlich erkennbar ist. Ist dem so, dann trifft ihn, da ja die Besorgung von Geschäften für andere in Frage steht, die Pflicht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns alle Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer (§§ 429 ff., 456 HGB.s) oder Schiffer (§§ 511 ff., 606 HGB.s) mit Rücksicht auf deren eventuelle Haftung zu wahren. Bloße Proteste und Reservationen genügen

[1] Der Ort der Absendung und der Lagerungsort brauchen deshalb noch nicht notwendig verschieden voneinander zu sein. Der Tatbestand deckt sich also durchaus nicht mit dem eines Distanzgeschäfts. Vergl. von Ruepprecht a. a. O. S. 17; Lange a. a. O. S. 28 Anm. 1; Cosack a. a. O. S. 220 usw.

nicht, vielmehr muß der Lagerhalter alles tun, um den Gesetzen gemäß die Rechte zu sichern, zu erhalten, zu verwirklichen. So wird er unter Umständen im Interesse des Einlagerers die vorbehaltlose Annahme der Ware und die Bezahlung der Fracht zu unterlassen haben, er wird Arreste gegen den Frachtführer erwirken, die Unterbrechung der Verjährung herbeiführen müssen und dergl. m. Der Grund für die erwähnte Gesetzesvorschrift ist wohl darin zu finden, daß nach § 438 Abs. 1 HGB.s im allgemeinen alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrage erloschen sind, sobald einmal die auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt sind und das Gut angenommen ist, und daß weiter Entsprechendes auch für den Empfänger dem Schiffer gegenüber gilt. Es handelt sich hierbei insbesondere noch um die Vorschriften des § 609 HGB.s und der §§ 61, 62 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. VI. 1895 in der Fassung von Art. 12 Nr. VII und VIII des EG. z. HGB.

Würde die Bestimmung des § 417 HGB.s verbunden mit § 388 HGB.s fehlen, so wäre der Einlagerer gezwungen, jedesmal selbst das Gut bei der Einlagerung zu untersuchen oder durch eigens hierzu beauftragte Personen untersuchen zu lassen.[1] Es ist deshalb u. E. nicht zutreffend, wenn Bunde a. a. O. S. 56 im Gegensatz zu dem eben Gesagten behauptet, diese Untersuchungspflicht des Lagerhalters ergebe sich schon aus der von ihm zu prästierenden Sorgfaltspflicht, und nur der „Wichtigkeit des Falles wegen" sei dessen noch besonders im Gesetze Erwähnung getan.

Neben der Wahrung der Rechte gegen Frachtführer und Schiffer hat der Lagerhalter ferner für den Beweis des Zustandes der Waren zu sorgen. Wie er dies tut, ist gleichgültig; das Gesetz läßt ihm in dieser Hinsicht völlig freie Hand, nur muß er sich auch hierbei stets der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns befleißigen. Am sichersten geht er, wenn er das gerichtliche Beweissicherungsverfahren (probatio in perpetuam rei memoriam) nach §§ 485 ff. CPO. beantragt und durch Augenscheinseinnahme und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Feststellung der Mängel oder Beschädigungen des Gutes,

[1] von Rueppreicht a. a. O. S. 17 Anm. 4; Hillenkamp a. a. O. S. 17.

welche teils durch die Beschaffenheit des Gutes selbst, teils durch den Transport, teils durch schlechte Verpackung entstanden sein können, vornehmen läßt. Er ist hierzu nach § 488 Abs. 1 CPO. berechtigt, ohne daß die Voraussetzungen des § 485 CPO. vorzuliegen brauchen. Wegen der Zuständigkeit des Gerichtes für dieses Verfahren siehe § 486 CPO. und EG. z. CPO. § 13 Abs. 4. Wie gesagt, der Lagerhalter kann, er braucht aber diesen Weg nicht einzuschlagen; es wird oftmals schon genügen, wenn der Zustand der Waren, welche eingelagert werden sollen, durch nichtgerichtliche, wenn auch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt wird. Für den Beweis des Zustandes zu sorgen, ist übrigens nicht nur die Pflicht des Lagerhalters, sondern auch sein gutes Recht. Da er im allgemeinen für die Beschädigungen der Güter, die sich nach der Einlagerung herausstellen, aufkommen muß, wird er ein großes Interesse daran haben, daß dem Einlagerer gegenüber der Zustand der Güter festgestellt wird, in dem sich diese zur Zeit der Ablieferung befinden.

Schließlich muß der Lagerhalter noch nach dem Gesetze dem Einlagerer unverzüglich (§ 121 BGB.s) von dem Zustande der Ware und von dem von ihm beobachteten Verhalten Nachricht geben, damit dieser in den Stand gesetzt wird, die weiteren Verfügungen zu treffen. Erteilt der Einlagerer nicht rechtzeitig Instruktionen, so hat der Lagerhalter auf eigene Verantwortung unter Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Dabei ist es gleichgültig, ob er mit seinen Maßnahmen die ihm nicht bekannten Intentionen des Einlagerers trifft oder nicht.

Im Falle der Unterlassung aller der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen ist der Lagerhalter zum Schadensersatz (§ 249 ff. BGB.s) verpflichtet. Vergl. hierzu ROHG. Bd. XIX Nr. 33; XXI Nr. 46. Trotzdem aber bleibt ihm das Recht, den mangelhaften Zustand der Ware dem Einlagerer gegenüber geltend zu machen.

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob den Lagerhalter die sämtlichen erwähnten Pflichten auch dann treffen, wenn das Lagergut zwar bei der Ablieferung keine äußerlich erkennbaren Mängel und Beschädigungen aufweist, solche aber nachträglich, also nach der Annahme des Gutes, zutage treten. Das Gesetz spricht

nun allerdings in § 388 lediglich von einem beschädigten oder mangelhaften Zustand der Ware, der zur Zeit der Ablieferung äußerlich erkennbar ist. Man wird indes auch bei einer solchen späteren Wahrnehmung von Fehlern dieselben Verpflichtungen des Lagerhalters annehmen müssen. § 388 HGB.s ist in diesem Sinne extensiv zu interpretieren. Der Lagerhalter hat also auch dann, wenn sich nachträglich irgendwelche Mängel an dem Lagergute zeigen, alles zu tun, um die Interessen des Einlagerers zu wahren und um sich selbst nicht haftbar zu machen. Das allein entspricht dem Verkehrsbedürfnisse. Wegen der erforderlichen Maßregeln vergl. noch §§ 438, 464 und 609 HGB.s. Dagegen ist der Lagerhalter nicht verpflichtet, besonders nach Mängeln zu forschen, die äußerlich nicht erkennbar sind.

§ 13.

3. Die Bewahrungspflicht.

Mit der Übernahme der zur Lagerung bestimmten Güter beginnt für den Lagerhalter bei der Sonder- und Sammellagerung[1] die Pflicht, diese bis zur Beendigung des mit dem Einlagerer abgeschlossenen Vertrages zu lagern und aufzubewahren,[2] und zwar gelten für ihn wie schon bezüglich der Empfangnahme so auch bezüglich der Aufbewahrung der Güter nach § 417 HGB.s dieselben Vorschriften, wie sie das HGB. in den §§ 388—390 für den Kommissionär enthält. Soweit dieses aber für die Aufbewahrung Sonderbestimmungen nicht getroffen hat, finden weiter nach Art. 2 EG. z. HGB., wie wir bereits in § 3 unserer Abhandlung dargetan haben, ergänzend die Vorschriften der §§ 688 ff. BGB.s Anwendung. In Wirklichkeit beurteilt sich nun auch die Aufbewahrung der Lagergüter mehr nach bürgerlichem Rechte als nach Handelsrecht. Im einzelnen ist insbesondere folgendes hervorzuheben:

---

[1] Bei der Summenlagerung kann von einer Aufbewahrungspflicht um deswillen nicht die Rede sein, weil ja hier der Lagerhalter Eigentümer des Gutes wird.

[2] Über die beiden Begriffe „Lagerung“ und „Aufbewahrung“ siehe oben § 6 unserer Abhandlung.

In der Regel wird der Einlagerer einen Lagervertrag immer nur mit dem abschließen, zu dessen Person und zu dessen dem Aufbewahrungszwecke dienenden Einrichtungen er volles Vertrauen hat. Deshalb bestimmt § 691 BGB.s, daß die Aufbewahrung von Lagergut im Zweifel stets nur in den eigenen Räumen des Lagerhalters zu erfolgen hat. Nur wenn es ihm ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) vom Einlagerer gestattet worden ist,[1] kann der Lagerhalter von diesem Grundsatze abweichen und die Waren bei einem Dritten lagern. Dann hat er aber auch mit der Lagerung beim Substituten, der übrigens Verwahrer im Sinne des BGB.s ebensogut sein kann wie Lagerhalter im Sinne des HGB.s, seine Verpflichtung erfüllt und nach der angezogenen Gesetzesstelle, abgesehen von der Haftung für das Verschulden seiner Gehilfen nach § 278 BGB.s, nur ein ihm bei dieser Lagerung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Er haftet lediglich für culpa in eligendo; er hat also nachzuweisen, daß er bei der Auswahl des Dritten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfahren ist. Zu dieser Haftung tritt weiter eine solche für culpa in custodiendo, falls er sich dem Einlagerer gegenüber verpflichtet hat, den Dritten bei der Lagerung zu überwachen.

Für das Verhältnis zwischen dem Einlagerer und dem Dritten ist der zwischen dem Lagerhalter und dem Dritten abgeschlossene Vertrag maßgebend. Hiernach entscheidet sich namentlich, ob der Einlagerer einen direkten Anspruch gegen den Substituten geltend machen kann oder nicht. Stellt sich der Vertrag dar als eine Schuldübernahme im Sinne von § 415 BGB.s, so gehen allerdings ohne weiteres alle Ansprüche des Einlagerers gegen

[1] Einer solchen Erlaubnis des Einlagerers bedarf es dann nicht, wenn es sich um Summenlagerung handelt. Hier bleibt es dem Lagerhalter unbenommen, auch ohne Zustimmung des Einlagerers seinerseits einen Summenlagervertrag über dasselbe Lagergut mit einem Dritten abzuschließen.

Nach Burchard a. a. O. S. 287 muß die Lagerung von Waren bei einem Dritten auch ohne besondere Gestattung für zulässig erachtet werden, wenn verkehrsüblicherweise ein Lagerhalter Lagerräume in Gemeinschaft mit einem anderen Lagerhalter benutzt, oder wenn sonst die Lagerung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles auch in fremden Lagerräumen geschieht.

die dritte Person. Handelt es sich jedoch lediglich um ein Rechtsverhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem Dritten, so erhält der Einlagerer die Rechte gegen letzteren erst dann, wenn sie ihm vom Lagerhalter abgetreten worden sind. Solche Fälle des Wechsels in der Person des Lagerhalters treten beispielsweise dann ein, wenn dieser seine Lagerhalterei veräußert, oder wenn das Lagerunternehmen in eine Handelsgesellschaft umgewandelt wird u. dergl. m. Welche rechtlichen Folgen aber ein solcher Wechsel für die Haftung des alten Lagerhalters hat, mag hier außer Betracht bleiben.

Gibt der Lagerhalter einmal das Lagergut ohne ausdrückliche Gestattung des Einlagerers oder gar gegen dessen Willen zu einem Dritten auf Lager, so hat er allen Schaden zu ersetzen, der durch diese unbefugte Handlungsweise entsteht. Der Lagerhalter macht sich überhaupt schadensersatzpflichtig, wenn er den Anweisungen des Einlagerers, soweit sie sich innerhalb des Rahmens des abgeschlossenen Vertrags bewegen, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt. Anweisungen, welche nicht in den Bereich seiner Pflichten fallen, braucht er selbstverständlich nicht zu beachten.

Der Lagerhalter ist weiter grundsätzlich an die bei Abschluß des Lagervertrags vereinbarte Art der Aufbewahrung der Güter gebunden. Das Gesetz drückt dies in der Weise aus, daß es die Voraussetzungen bezeichnet, unter denen der Verwahrer und also auch der Lagerhalter die Art der Aufbewahrung ändern kann. Nach § 692 BGB.s ist der Lagerhalter zu einer eigenmächtigen[1] Abweichung der von vornherein bestimmten Aufbewahrungsart[2] nur dann berechtigt, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Einlagerer bezw. der Berechtigte bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Man denke hierbei besonders an die Gefahren, welche den zur Lagerung übergebenen Gütern bei Feuersbrunst, Überschwemmung, Krieg,

[1] Bei erteilter Erlaubnis ist der Lagerhalter natürlich ohne weiteres zur Änderung berechtigt.

[2] Eine solche Änderung würde z. B. dann vorliegen, wenn der Lagerhalter die in Trockenräumen untergebrachten Waren plötzlich im Freien lagern würde.

Revolution usw. drohen.[1] In allen solchen Fällen aber hat er vor der Änderung dem Einlagerer Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung abzuwarten, es müßte denn mit dem Aufschube Gefahr verbunden sein (§ 692 BGB.s). Alle die durch die Änderung der Aufbewahrungsart entstandenen sachgemäßen Aufwendungen kann er dann nach § 420 HGB.s vom Einlagerer ersetzt verlangen.

Als selbstverständlich betrachtet es das Gesetz, daß der Lagerhalter die ihm anvertrauten Sachen nicht in eigenen oder in Gebrauch für dritte Personen nehmen darf; das ergibt sich ja schon aus dem Begriffe „Aufbewahrung". Benutzt er trotzdem die Lagergüter unbefugterweise, so ist er hierfür dem Einlagerer nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatz haftbar.

Nach § 417 in Verbindung mit § 390 HGB.s hat die Aufbewahrung der Lagergüter „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" zu erfolgen. Wie dieser Begriff aufzufassen ist, darüber fehlt im Gesetze jeder Anhaltepunkt. Falsch wäre es, wie schon die Denkschrift richtig hervorhebt,[2] den Maßstab der kaufmännischen Sorgfalt im allgemeinen anzulegen; vielmehr ist, wie in anderen Fällen, so auch hier, lediglich diejenige Sorgfalt gemeint, welche einem ordentlichen Kaufmann des betreffenden Geschäftszweiges angesonnen werden muß. Sonach ist für den Lagerhalter bei Vornahme eines Lagergeschäfts die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns immer identisch mit der eines ordentlichen Lagerhalters.[3] Wie weit diese zu gehen hat, um eine eventuelle Haftung des Lagerhalters auszuschließen, m. a. W., wann sie einmal verletzt ist oder nicht, beurteilt sich je nach Lage des einzelnen Falles verschieden und ist deshalb auch stets vom Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden.[4] Insbesondere hat dieser hierbei Rücksicht zu nehmen

---

[1] Staub a. a. O. § 417 Anm. 9; Burchard a. a. O. S. 288.

[2] Denkschrift S. 250.

[3] Gareis a. a. O. S. 437; Denkschrift S. 249; Staub a. a. O. § 417 Anm. 5; Goldberg a. a. O. S. 72; Bunde a. a. O. S. 59; von Ruepprecht a. a. O. S. 18 Anm. 1.

[4] Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ist z. B. dann nicht beobachtet, wenn sich der Lagerhalter bei der Einlagerung von Fleisch in einen

auf den Umfang des Lagerhausbetriebes, auf die Art der Lagerung und der Lagergüter, weiter darauf, ob etwa vom Lagerhalter, weil er vielleicht nur bestimmte Gattungen von Waren auf Lager nimmt, die zur Behandlung der ihm anvertrauten Waren notwendige Sachkenntnis erwartet werden kann usw.[1] Je größer das Lagerhausunternehmen ist, um so höher werden natürlicherweise auch die Anforderungen sein, die vom Einlagerer hinsichtlich der technischen Einrichtungen der Magazine und sonstigen Lageranlagen gestellt werden und gestellt werden können. Beim Großbetrieb wird man ohne weiteres annehmen dürfen, daß alle möglichen Hilfsmittel der modernen Technik, wie Elevatoren, Ventilatoren, Dampfkräne, Hydranten, elektrische Anlagen und dergl. m., im weitgehendsten Umfange Anwendung finden. Was weiter die Schutzvorrichtungen gegen Feuersgefahr anlangt, so müssen beispielsweise die Lagerhaltereien für Baumwolle, Spiritus, Öl, Holz usw. weit mehr und bessere treffen als solche für Eisen, Salz, Steine usw. Der Umfang der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters bemißt sich eben keineswegs immer gleich, er wird bald größer, bald kleiner sein. Gewisse Verpflichtungen allgemeinerer Natur aber hat der Lagerhalter, wenn er sich nicht haftbar machen will, in allen Fällen. So hat er alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die ihm anvertrauten Güter in einer sachgemäßen, d. h. ihrer Eigenart entsprechenden Weise aufzubewahren und in gutem, tadellosem Zustande zu erhalten. Er muß in erster Linie dafür Sorge tragen, daß die Lagerräume und alle damit verbundenen maschinellen Einrichtungen stets durch gehörige Lüftung und Reinhaltung in ordentlichem, gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden. Vor allem müssen die Räume so beschaffen sein, daß sie nicht allein durch ihre Lage und Bauart, sondern auch durch ihre ganze Einrichtung den Gütern jederzeit gegen die Einflüsse der Witte-

---

Keller mit der ganz allgemeinen Kenntnis davon begnügt hat, daß dieser Keller zu solchem Zwecke benutzt zu werden pflegt, ohne sich zu erkundigen, ob er auch wirklich dazu geeignet sei (RG. v. 13. VII. 1901; J. W. 30, 655).

[1] Im allgemeinen können ja dem Lagerhalter Handlungen, welche eine gewisse Warenkenntnis voraussetzen, nicht ohne weiteres angesonnen werden, da er ja eine solche nicht immer besitzt und auch nicht zu besitzen braucht.

rung, wie allzu große Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, dann gegen Feuersgefahr, Wassersgefahr u. dergl. m. genügend Sicherheit bieten. Entspricht der Ort der Lagerung diesen Anforderungen einer ordnungsmäßigen Aufbewahrung nicht mehr, so hat ihn der Lagerhalter zu ändern. Der ganze Lagerhausbetrieb muß ferner einer ständigen, gewissenhaften Kontrolle durch Angestellte unterliegen. Die Lagerräume müssen sorgfältig verschlossen werden; insbesondere ist dritten unbeteiligten Personen der Zutritt zu ihnen möglichst zu verbieten. Gegenstände, die ihrer Art und Beschaffenheit nach geeignet sind, eine Zerstörung oder Beschädigung der übrigen Lagergüter herbeizuführen, hat der Lagerhalter fernzuhalten. Alles dies erreicht er aber nur, wenn er dafür sorgt, daß ihm fortwährend tüchtige, geschulte Arbeitskräfte und ein zuverlässiges Aufsichtspersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Für die Vornahme der regelmäßigen, zur Erhaltung der eingelagerten Waren notwendigen Arbeiten ist der Lagerhalter im allgemeinen nicht verantwortlich. Solche Arbeiten sind z. B. das Umschaufeln des Getreides, das Umfüllen der Flüssigkeiten, das Reinigen, Sieben, Wenden, Lüften, Stürzen usw. Alles dies ist Sache des Einlagerers, nur hat ihn der Lagerhalter, wie wir später sehen werden, von nachteiligen Veränderungen des Gutes unverzüglich zu benachrichtigen.[1] Nur bei der Sammellagerung wird man wohl immer die Verpflichtung des Lagerhalters zur Vornahme aller der Handlungen, welche das Gut vor innerem Verderben schützen sollen, wegen der Eigenart dieser Lagerung als stillschweigend gewollt annehmen müssen; denn bei dieser ist ein selbständiges Handeln jedes einzelnen Einlagerers faktisch unmöglich. Bei der Summenlagerung hingegen wäre die Übernahme einer derartigen Verpflichtung gegenstandslos, da ja hier der Lagerhalter als Eigentümer der Ware die Gefahr trägt.

Natürlicherweise können beide, Lagerhalter und Einlagerer, jederzeit ausdrücklich oder stillschweigend miteinander vereinbaren, daß jenem die Sorge für die Erhaltung des Gutes wie

[1] Wegen der Verpflichtung des Lagerhalters zum rechtzeitigen Verkaufe der Ware im Falle des § 388 Abs. 2 HGB.s siehe § 14 unserer Abhandlung.

auch die anderen Pflichten, welche sonst noch mit der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern verbunden zu sein pflegen, so z. B. die Verzollung, Verpackung, das Sortieren, Teilen, Ausbessern der Emballage usw. auferlegt sein sollen.[1]

Gleich dem Kommissionär und Spediteur ist der Lagerhalter nach § 417 Abs. 1 jcto. § 390 Abs. 1 HGB.s für den gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung[2] des in seiner Verwahrung befindlichen Lagergutes verantwortlich, und zwar berechnet sich der Schaden, der dem Einlagerer durch die Be-

[1] RG. Bd. XXXII S. 27.

[2] Bezüglich der beiden Begriffe „Verlust" und „Beschädigung" sei folgendes erwähnt:

a) Verlust: Verloren ist das Gut für den Lagerhalter dann, wenn er außerstande ist, es dem berechtigten Empfänger auszuhändigen. Ein absolutes Nichtwissen, wo das Gut sich befindet, gehört nicht zum Begriffe des Verlustes; es genügt vielmehr schon, wenn das Gut für absehbare Zeit nicht zu erreichen ist (ROHG. Bd. IV S. 14). Es ist auch völlig gleichgültig, worin die Unmöglichkeit der Aushändigung ihren Grund hat. So liegt beispielsweise Verlust vor, wenn das Gut gestohlen, vertauscht oder auf irgend eine Weise zerstört worden ist, wenn es der Lagerhalter an den nicht legitimierten Empfänger herausgegeben hat und es von diesem nicht wieder erlangen kann (ROHG. Bd. IV S. 12), wenn er es unbefugt veräußert hat (ROHG. Bd. VIII S. 332). Konfiskation ist Verlust, ebenso instruktionswidrige Aushändigung an den Destinatär usw. Dagegen gehört nicht hierher unbefugte untrennbare Vermischung des Gutes mit anderem Lagergute. Da nach §§ 947, 948 BGB.s in solchem Falle Miteigentum an dem Gesamtgute entsteht, so wird hier höchstens von einer eventuellen Wertminderung die Rede sein können. So auch Hillenkamp a. a. O. S. 33.

b) Beschädigung: Unter Beschädigung ist jede physische substanzielle Wertminderung, jede äußere oder innere Verschlechterung des Gutes zu verstehen. Bloße Preisveränderungen oder sonstige Entwertungen fallen nicht unter diesen Begriff. So gehört beispielsweise nicht hierher das Sinken des Tauschwertes der Ware ohne Verletzung ihrer körperlichen Integrität, das Eintreten ungünstiger Konjunkturen, die Versäumnis der rechten Gelegenheit zum Verkauf usw. Wohl aber ist als Beschädigung aufzufassen das Naßwerden der eingelagerten Güter, selbst wenn diese dadurch auch nur vorübergehend für den Empfänger unbrauchbar geworden sind. Die Beschädigung kann natürlich das ganze Gut oder auch nur einen Teil desselben betreffen. Besteht nun das Lagergut aus verschiedenen Teilen, und gehören sämtliche Teile in der Weise zusammen, daß sie als ein untrennbares Ganze erscheinen, so ist die Beschädigung einzelner dieser Teile als eine solche des ganzen Gutes zu betrachten (RG. Bd. XV S. 134).

schädigung oder den Verlust der Ware entstanden ist, nach § 252 BGB.s, d. h. er umfaßt sowohl den positiven (damnum emergens) als auch den negativen (lucrum cessans), den entgangenen Gewinn. Will sich nun der Lagerhalter von seiner Haftpflicht, die mit dem Augenblicke beginnt, in welchem das Gut in seine Hände gelangt, und andauert, solange er es aufbewahrt, befreien, so hat er nachzuweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung der Ware auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (dieses Geschäftszweiges) nicht abgewendet werden konnten (§§ 417, 390 HGB.s).[1] Dabei ist reine Tatfrage, welcher Verlust und welche Beschädigung abgewendet werden kann.

Der Einlagerer begründet seinen Anspruch gegen den Lagerhalter mit der bloßen Tatsache, daß das Gut verloren gegangen oder beschädigt ist, und hat allerdings auch beides im Streitfalle zu beweisen;[2] weiter geht jedoch seine Beweispflicht nicht,[3] insbesondere braucht er ein Verschulden des Lagerhalters nicht darzutun.[4] Es ist vielmehr, wie aus den Worten des Gesetzes „es sei denn, daß" klar und deutlich hervorgeht, Sache des Lagerhalters, sich zu exkulpieren. Diese Regelung der Beweislast erscheint auch mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse durchaus angemessen, da ja der Einlagerer zumeist an einem anderen Orte wohnt als der Lagerhalter und er deshalb regelmäßig gar nicht in der Lage ist, diesem eine Nachlässigkeit nachzuweisen. Bezüglich des Exkulpationsbeweises ist aber im einzelnen noch folgendes zu sagen:

Der Lagerhalter führt ihn nicht schon durch die allgemeine Behauptung, er habe die in concreto gehörige Sorgfalt angewendet, oder dadurch, daß er als unmittelbare Ursache des Verlustes oder der Beschädigung Zufall (casus) oder höhere Gewalt (vis major) wie Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung usw. nach-

---

[1] Gareis a. a. O. S. 437.

[2] Entsch. des LG. Meiningen in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 38 S. 229.

[3] Wegen des Spediteurs siehe ROHG. Bd. VIII S. 192; XIX S. 211.

[4] Puchelt-Förtsch, Kommentar zum Allgem. Deutschen HGB. 4. Aufl. (Leipzig 1894) Art. 367 Nr. 2.

weist. Vielmehr muß er beweisen, daß er außerstande war, die schädigenden Wirkungen eines solchen Ereignisses abzuwenden oder zu vermindern. Erst, wenn ihm dieser Beweis gelingt, wird er von seiner Haftung frei; ob der Einlagerer das Lagergut versichert hat oder nicht, bleibt hierbei völlig außer Betracht.[1] Natürlich kann man, wie Lehmann-Ring[2] zutreffend ausführt, vom Lagerhalter nicht verlangen, daß er einen mathematischen Beweis seiner Exkulpation in der Richtung führt, daß er unter Berücksichtigung aller in abstracto in Frage kommenden Möglichkeiten dartut, daß nichts geschehen oder unterlassen sei, was ihn belasten könnte, sondern es handelt sich nur darum, daß er hinsichtlich des in concreto in Betracht kommenden scheinbaren Verlust- oder Beschädigungsgrundes seine Schuldlosigkeit durch den Nachweis seiner Handlungsweise darlegt, deren Beurteilung dann einzig und allein dem Richter obliegt.[3] So ist der Lagerhalter beispielsweise bei einem Brande dafür beweispflichtig, daß die Räume, in denen die Waren untergebracht waren, den Umständen entsprechend genügend Sicherheit gegen Feuersgefahr boten, daß er selbst weiter nicht Schuld trug an der Entstehung und Ausdehnung des Feuers, daß er sofort die nötigen Maßregeln zur Bergung der Güter getroffen hatte u. dergl. m. Dabei hat er alle Sachen, seine eigenen und die der einzelnen Einlagerer gleichmäßig zu behandeln und nicht etwa zunächst die ersteren und dann die letzteren in Sicherheit zu bringen. Zur Kasuistik: Busch Bd. XV S. 479.

Der Lagerhalter haftet also, wie aus dem Gesagten hervorgeht, grundsätzlich für dolus, culpa lata und culpa levis. Ausnahmsweise hat er nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn der Einlagerer mit der Rücknahme des Lagergutes in Verzug ist (§ 347 Abs. 2 HGB.s in Verbindung mit § 300 BGB.s). Handelt es sich weiter um unentgeltliche Lagerung von Waren, so vermindert sich gleichfalls seine Haftung. Der Lagerhalter

[1] Entsch. des OLG. Dresden in der Zeitschrift für das gesamte HR. Bd. 40 S. 533.

[2] Lehmann-Ring a. a. O. § 390 Nr. 6.

[3] ROHG. Bd. XIX S. 215; vergl. auch die belehrende Entscheidung bei Busch Bd. 34 S. 349 für den Spediteur.

hat in solchem Falle lediglich für diligentia, quam suis rebus, d. h. für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt (§ 347 Abs. 2 HGB.s in Verbindung mit § 690 BGB.s). Von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wird er aber deshalb nach § 277 BGB.s noch nicht befreit.

Dagegen haftet der Lagerhalter nie:

1. für Schaden, der durch casus oder vis major[1] entstanden ist, und
2. für Schaden, welcher trotz Anwendung aller Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht hat abgewendet werden können.

Bisher war immer nur die Rede von der Haftpflicht des Lagerhalters für sein eigenes Verschulden. In gleichem Umfange aber wie dieses hat er nach §§ 278, 691 BGB.s auch das Verschulden aller der Personen zu vertreten, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Das Verschulden der Angestellten wird also nicht anders behandelt wie das des Lagerhalters selbst. Haftet daher der Lagerhalter z. B. nur für diligentia, quam suis rebus, so geht seine Haftung für den zugezogenen Gehilfen auch nicht weiter. Nicht unerwähnt mag an dieser Stelle bleiben, daß diese Haftpflicht des Lagerhalters für seine Gehilfen weit milder ist wie die des Frachtführers,[2] der ja bekanntlich nach § 431 HGB.s ganz allgemein für das Verschulden seiner Leute einzutreten hat.

Was die Deliktsschulden der Angestellten angeht, so bestimmt sich die Haftung des Lagerhalters hierfür nach § 831 BGB.s. Der Lagerhalter ist hiernach zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den sein Personal dem Einlagerer in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung widerrechtlich zufügt. Eine Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er bei der Auswahl und Beaufsichtigung der bestellten Personen und bei der Einrichtung des Betriebes die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden, welcher verursacht worden ist, auch

[1] Wegen dieses in der Literatur überaus bestrittenen Begriffes vergl. RG. Bd. I S. 253; XXI S. 13 und XI S. 146.

[2] A. M. Staub a. a. O. § 431 Anm. 1.

bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde; und zwar hat nicht der Einlagerer dem Lagerhalter sein Verschulden, sei dies nun culpa in eligendo, instruendo oder inspiciendo nachzuweisen, sondern dieser muß dartun, daß er schuldlos ist. Die Beweislast ist also eine umgekehrte. Für unerlaubte Handlungen, durch die die Angestellten bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags dem Einlagerer Schaden zufügen, ist der Lagerhalter, soweit ihn nicht eigenes Verschulden trifft,[1] nicht verantwortlich.

Der Parteienwillkür bleibt es nun überlassen, diese gesetzliche Haftung des Lagerhalters, wie wir sie soeben kennen gelernt haben, beliebig und jederzeit einzuschränken oder zu erweitern. So kann der Lagerhalter mit dem Einlagerer vereinbaren, daß er für eigene culpa lata und levis, und, was bedeutsam ist, für dolus seiner Erfüllungsgehilfen[2] nicht hafte (§§ 276, 278, 691 BGB.s). Die Haftung wegen eigenen Vorsatzes kann ihm allerdings nach § 276 Abs. 2 BGB.s nie im voraus erlassen werden. Ein pactum, ne dolus praestetur, ist nichtig.

Soviel von der Haftpflicht des Lagerhalters. Umgekehrt wird nun auch der Einlagerer dem Lagerhalter unter Umständen schadensersatzpflichtig. Hat nämlich letzterer durch die Beschaffenheit der eingelagerten Güter Schaden erlitten, so hat der Einlagerer hierfür nach § 694 BGB.s aufzukommen, es sei denn, daß er selbst die gefahrdrohenden Eigenschaften der Ware bei der Einlagerung weder kannte noch nach Lage der Sache kennen mußte, oder daß er sie dem Lagerhalter angezeigt, oder daß dieser sie ohne Anzeige gekannt hat. Der Einlagerer muß also, wenn er sich von der Haftung frei machen will, die ihn befreienden Tatsachen: eigene unverschuldete Unkenntnis oder die Kenntnis des Vertragsgegners dartun.[3] Solche Schadensersatzpflicht des

---

[1] Den Lagerhalter trifft z. B. persönliche Mitschuld als Anstifter, Gehilfe usw. Vergl. hierzu § 830 BGB.s.

[2] Würde sich jedoch in einer solchen Parteiabrede ein unsittliches Moment geltend machen, so würde sie nach Endemann a. a. O. Bd. I S. 655 Anm. 12 dennoch für nichtig zu erachten sein. Vergl. hierzu auch Staub a. a. O. § 429 Anm. 19.

[3] Anders war die Beweislast im Entwurfe I zum BGB. S. 622 geregelt.

Einlagerers kann eintreten bei der Lagerung feuergefährlicher Gegenstände oder solcher, welche durch ihre üblen Gerüche, die sie verbreiten, schädlich auf die anderen einwirken. Es kann indes auch diese Haftung des Einlagerers durch Vertrag mit dem Lagerhalter beliebig abgeändert werden.

Zum Schlusse sei nun noch mit wenig Worten darauf hingewiesen, daß zahlreiche ausländische Gesetze eine weit strengere Haftpflicht der Lagerhalter enthalten, als wie sie das HGB. bezw. das BGB. statuiert hat. Das ausländische Recht geht in dieser Beziehung zum Teil so weit, daß es den Lagerhalter für jeden Schaden haften läßt, welcher nicht durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Lagergutes, namentlich durch inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung, Verstreuung usw. verursacht worden ist. Eine derartig verschärfte Haftung findet sich z. B. in Ungarn,[1] Rußland,[2] Italien und Frankreich;[3] auch das österreichische Lagerhausgesetz enthält in § 14 Abs. 1—3 über die Haftung der Lagerhäuser strengere Vorschriften als das deutsche Recht. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Beweislast des Lagerhalters für die Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die Haftung für die von ihm im Lagergeschäfte verwendeten Personen. Dabei sind alle diese Bestimmungen im Gegensatz zu der in Deutschland herrschenden Vertragsfreiheit zumeist zwingender Natur.[4] In Deutschland selbst ist übrigens das Prinzip der verschärften Haftung in Hamburg und in Bremen vertreten. Indes, es würde uns zu weit führen, wollten wir bezüglich dieses Teiles der Materie ins Einzelne gehen und uns insbesondere weiter mit der Frage beschäftigen, wie wohl am besten im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Lagerhauswesens die Haftpflicht des Lagerhalters geregelt werden könnte. Gerade hierüber gingen seinerzeit und gehen auch heute noch die Meinungen in der Literatur weit auseinander. So verlangten vor allem Simonson,[5]

[1] Ungar. HGB. § 437.

[2] Russisches Lagerhausgesetz Art. 14.

[3] Adler a. a. O. S. 117 ff.

[4] Cohn a. a. O. S. 910.

[5] Simonson a. a. O. in der Zeitschr. für das gesamte HR. Bd. 45 S. 561 ff.

Riesser[1] und Leonhardt[2] die Einführung der verschärften Haftung, wie sie das Ausland hatte; andere, wie die Zittauer Handelskammer[3] entschieden sich für eine Haftung analog der des Frachtführers, wieder andere billigten die Regelung, wie sie der Entwurf des HGB.s vorgesehen hatte, und wie sie heute zu Recht besteht, so u. a. Cohn,[4] Levy und Gierke. Koch[5] befürchtete geradezu, daß eine allzustrenge Haftpflicht der Lagerhäuser das ganze Lagerhauswesen hemmend beeinflussen könnte, und auch die Denkschrift (S. 250) konnte sich zu einer Verschärfung der Haftpflicht im Sinne der ausländischen Gesetze nicht verstehen, meinte vielmehr, hierfür fehle es an einem genügenden Grunde, und dann könne ja eine gesetzliche Regelung der Haftung des Lagerhalters in dieser Weise für das neue HGB. um so weniger in Betracht kommen, als auch die Haftung des Frachtführers nicht mehr in der bisherigen Schärfe aufrecht erhalten worden sei.

§ 14.

4. Die Anzeigepflicht bei Verschlechterung des Lagergutes.

Eine für den Lagerhausverkehr überaus wichtige und häufig anwendbare Bestimmung enthält das HGB. in § 417 Abs. 2. Hiernach hat der Lagerhalter, sobald an dem eingelagerten Gute Veränderungen eintreten, die dessen Verderb oder Entwertung befürchten lassen, den Einlagerer davon unverzüglich zu benachrichtigen,[6] damit ihm dieser so schnell als möglich Instruktionen erteilen oder selbst die nötigen Schutzmaßregeln zur Erhaltung bezw. rechtzeitigen Verwertung des Gutes treffen kann. Wie wir ja wissen, ist der Lagerhalter hierzu im allgemeinen de lege lata nicht verpflichtet; seine Verantwortlichkeit beschränkt

[1] Riesser a. a. O. §§ 5 und 8 des Entwurfes.

[2] Leonhardt, Der Warrant als Bankpapier (Wien 1876) 1. Aufl. S. 53.

[3] Hecht a. a. O. S. 164.

[4] Cohn a. a. O. S. 910.

[5] Koch in Buschs Archiv Bd. 48 S. 24.

[6] In etwas versteckter Form findet sich diese Vorschrift bereits in § 360 des Entwurfes des neuen HGB.s.

sich eben bei drohendem Verderbe oder bei Besorgnis der Entwertung nur darauf, ohne verschuldbares Zögern Anzeige zu erstatten. Daß sich aber daraus für ihn die Notwendigkeit ergibt, den Zustand des Lagergutes dauernd zu beobachten, versteht sich ganz von selbst. Der Lagerhalter kann sich nicht etwa darauf berufen, daß er Veränderungen am Lagergute, die tatsächlich rechtzeitig wahrnehmbar waren, nicht wahrgenommen hat. Erfolgt die Benachrichtigung an den Einlagerer, von der übrigens nur bei der Sonder- und Sammellagerung[1] die Rede sein kann, nicht unverzüglich, oder versäumt sie der Lagerhalter überhaupt, so haftet er für den hierdurch entstandenen Schaden (§§ 249 ff. BGB.s). Er hat aber immer nur den Schaden zu ersetzen, welchen der Einlagerer bei rechtzeitig erfolgter Anzeige hätte abwenden können.

Gleich hier sei bemerkt, daß man wegen dieser Bestimmung des § 417 Abs. 2 HGB.s, die erst nach Gehör des gesamten deutschen Handelsstandes ins Gesetz eingefügt worden ist, sehr bald Besorgnisse hegte. Insbesondere wurde vonseiten der privaten Lagerhalter geltend gemacht,[2] sie sei lediglich zugunsten der Einlagerer und sehr zum Nachteile der Lagerhalter geschaffen worden. Diese Bedenken sind insofern ungerechtfertigt, als ja eine Haftung des Lagerhalters aus § 417 Abs. 2 HGB.s immer nur dann eintreten wird, wenn ihn ein wirkliches Verschulden trifft.[3]

Ist nun das Lagergut dem Verderb ausgesetzt, oder treten an ihm später Veränderungen ein, die seine Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit mehr vorhanden, die Verfügung des Einlagerers einzuholen, weil vielleicht sonst die Ware mittlerweile

[1] Bei der Summenlagerung wird ja der Lagerhalter, da er Eigentümer der eingelagerten Ware wird und nur verpflichtet ist, Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, selbst für deren Erhaltung Sorge tragen, damit er keinen Schaden erleidet.

[2] Goldberg a. a. O. S. 73.

[3] So kann z. B. der Lagerhalter nicht ohne weiteres für das Verderben von eingelagertem Mehl aus der angezogenen Gesetzesstelle verantwortlich gemacht werden, wenn solches, wie es ja häufig während der Blütezeit des Getreides, in der heißen Jahreszeit und bei Gewittern der Fall ist, über Nacht eintritt. Vergl. hierzu Gareis, Lehrbuch des deutschen HR.s S. 437.

ganz verdorben wäre, oder ist dieser in der Erteilung der Verfügung säumig, d. h. unterläßt oder verweigert er sie innerhalb einer den konkreten Verhältnissen entsprechenden billigen Frist (ROHG. Bd. XIX S. 255, 256), so „kann" der Lagerhalter weiter nach §§ 417 Abs. 1, 388 Abs. 2 HGB.s den Verkauf des Lagergutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 HGB.s, also in den Formen des Selbsthilfeverkaufes bewirken. Dabei handelt es sich bei Entwertung naturgemäß immer nur um eine solche, die in der organischen Veränderung der Substanz der Ware ihren Grund hat, nicht etwa um eine bloße Wertminderung infolge ungünstiger Konjunkturen (Prot. S. 1190 ff.). Es muß ferner die Veränderung am eingelagerten Gute eine solche Entwertung[1] auch „befürchten" lassen, d. h. es muß objektiv gerechter Grund zur Annahme des Eintritts dieser Eventualität vorhanden sein, und zwar des alsbaldigen, nicht des möglicherweise in weiter Ferne liegenden Eintritts; letzterenfalls hätte der Lagerhalter noch zu warten.[2]

Trifft aber alles dies zu, und sind auch alle sonstigen Voraussetzungen gegeben, so hat der Lagerhalter nicht nur das Recht zum Notverkauf der Ware, wie man dies bei oberflächlicher Betrachtung aus dem Wortlaute des Gesetzes („kann") schließen könnte,[3] sondern er ist sogar verpflichtet,[4] in dieser Weise zu handeln. Recht und Pflicht sind also hier Korrelata. Gerade dadurch aber wird am meisten Garantie geboten für die unparteiische Wahrung der Interessen des Einlagerers. Der Lagerhalter hat eben weniger seine eigenen Interessen als vielmehr die des Einlagerers wahrzunehmen; er darf deshalb das Gut auch nie verkaufen, um nur seine eigenen Rechte zu schützen. Der Notverkauf ist eine tatsächliche Sicherungsmaßregel zugunsten des Einlagerers und für den Lagerhalter lediglich eine Art Geschäftsführung ohne Auftrag (ROHG. Bd. V S. 293). Es versteht sich sonach von selbst, daß er von dieser Befugnis, die

[1] Entwertung bedeutet völlige oder doch erhebliche Wertverringerung.

[2] Lehmann-Ring a. a. O. § 388 Nr. 8.

[3] So irrigerweise Staub a. a. O. § 417 Anm. 2.

[4] ROHG. Bd. XIX S. 256; Hillenkamp a. a. O. S. 22; von Ruerprecht a. a. O. S. 20; Bunde a. a. O. S. 68 u. a. m.

ihm das Gesetz an die Hand gibt, nicht nach Willkür Gebrauch machen darf. Er wird vielmehr, wie überall in seinen Beziehungen zum Einlagerer, so auch hier immer nur auf Grund sorgfältiger Erwägung eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln haben. Findet er dann, daß nach den obwaltenden Umständen ein Verkauf des Gutes im Interesse des Einlagerers geboten erscheint, so darf er auch nicht lange zögern, sondern muß ihn sofort veranlassen. Für den durch die Unterlassung des rechtzeitigen Verkaufs der Ware entstandenen Schaden macht sich der Lagerhalter ebenso ersatzpflichtig wie für denjenigen, welcher eingetreten ist, weil der Lagerhalter zu voreilig oder gegen das ausdrückliche Verbot des Einlagerers oder ohne die erforderlichen Voraussetzungen nach § 373 HGB.s verkauft hat (ROHG. Bd. XIX, S. 256). In allen Fällen liegt Pflichtverletzung vor. Daß aber der Lagerhalter durch die Versäumung des Verkaufes oder durch allzu voreiligen Verkauf usw. die Interessen des Einlagerers schuldhafterweise verletzt hat, hat natürlich letzterer zu behaupten und zu beweisen.

Nicht immer notwendig ist, daß der Lagerhalter beim Verkaufe gerade die Formen des Selbsthilfeverkaufes beobachtet. Er genügt unter Umständen seiner Diligenzpflicht auch dann, wenn er freihändig verkauft.[1] Nur wird in solchem Falle, was die Angemessenheit der getroffenen Maßregel betrifft, die Beweislast eine ziemlich schwierige sein; der Lagerhalter müßte ja vor allem nachweisen, daß ein derartiger Verkauf den Einlagerer nicht nachteiliger gestellt hat als der Verkauf in den Formen des § 373 HGB.s. Es wird deshalb wohl dieser letztgenannten Art des Verkaufes der Vorzug zu geben sein.

Aber nicht allein in den Fällen des § 388 Abs. 2 HGB.s kann der Lagerhalter zum Verkaufe der eingelagerten Ware schreiten, sondern nach §§ 417 Abs. 1, 389 HGB.s auch dann, wenn es der Einlagerer unterläßt,[2] über sie zu verfügen, obwohl

[1] Lehmann-Ring a. a. O. § 388 Nr. 11; Staub a. a. O. § 388 Anm. 10; Cosack a. a. O. S. 220[6c] u. a. m.

[2] Der Einlagerer unterläßt die Verfügung, d. h. er versäumt sie innerhalb der Zeit, während welcher er dazu verpflichtet war. So allein entspricht es der Natur der Sache. Es kann ja dem Lagerhalter unmöglich

er hierzu nach Lage der Sache verpflichtet ist. Das trifft beispielsweise zu, wenn der Lagerhalter die Annahme des Lagervertragsantrags ablehnt, aber gleichwohl gemäß § 362 Abs. 2 HGB.s die mitgesandten Güter, um sie vor Schaden zu bewahren, einstweilen auf Lager nimmt, wenn der Lagervertrag durch Ablauf der vereinbarten Zeit oder durch Kündigung ein Ende erreicht hat und der Einlagerer nunmehr, wie der Käufer nach § 433 Abs. 2 BGB.s zur Abnahme der gekauften Ware, verpflichtet ist, das eingelagerte Gut zurückzunehmen, oder dann, wenn der Lagerhalter von dem ihm nach § 422 Abs. 2 HGB.s zustehenden Rechte Gebrauch macht usw. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um eine schuldhafte Unterlassung der Verfügung handelt oder nicht. Der Lagerhalter wird solches ja oft gar nicht beurteilen können. Will nun letzterer aus irgend einem Grunde den Selbsthilfeverkauf nicht vornehmen lassen, so hat er weiter — jedoch nur im Falle des § 389 HGB.s — die gleiche Befugnis, welche auch dem Verkäufer nach § 373 Abs. 1 HGB.s bei Annahmeverzug des Käufers eingeräumt ist. Er kann das Lagergut auf Gefahr und Kosten des Einlagerers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen. Behält er es in seinen eigenen Speichern in Verwahrung, was ihm ja nicht benommen ist,[1] so haftet er bekanntlich während der mora accipiendi des anderen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 BGB.s). Legt er aber das Gut bei einer dritten Privatperson nieder, so hat er bei deren Auswahl die nötige Sorgfalt zu beobachten. Beide Möglichkeiten, Niederlegung und Selbsthilfeverkauf, sind dem Lagerhalter kumulativ (vgl. das Wort „ferner“ in Abs. 2 von § 373 HGB.s) und fakultativ (ROHG. Bd. XIX S. 343; RG. I S. 65; XIII S. 22) gegeben. Der Lagerhalter kann also entweder nur niederlegen oder nur versteigern lassen, er kann auch erst niederlegen und sich dann noch der Ware im Wege des Selbsthilfeverkaufs entledigen. Eine Pflicht aber, den einen oder den anderen Weg einzuschlagen,

angesonnen werden, das Ende der Dinge abzuwarten, um zu sehen, ob sein Kontrahent überhaupt über das Lagergut verfügen wird oder nicht (Staub a. a. O. § 389 Anm. 1).

[1] ROHG. Bd. II S. 409.

trifft ihn, wie gesagt, nicht. Die Bestimmung des § 389 HGB.s ist im Gegensatz zu der des § 388 Abs. 2 HGB.s lediglich im Interesse des Lagerhalters gegeben und enthält nur Rechte, deren Ausübung ganz in seinem freien Ermessen steht. Es soll ihm eben auf diese Weise ermöglicht werden, die Last und die Verantwortlichkeit einer längeren Aufbewahrung der Güter von sich abzuwälzen. Der Lagerhalter kann aber ferner auch nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gegen den Einlagerer bezw. dessen Rechtsnachfolger vorgehen, d. h. er kann auf Abnahme der Ware und auf Ersatz des entstandenen Schadens klagen, ohne hierdurch der beiden vorgenannten Befugnisse verlustig zu gehen (ROHG. Bd. XXIII S. 190). Schließlich ist der Prozeßrichter nicht gehindert, im Wege einstweiliger Verfügung anderweite Anordnung über das Lagergut zu treffen.

Was nun die Formen des Selbsthilfeverkaufes anlangt, so erfolgt dieser nach § 373 HGB.s ohne Mitwirkung des Gerichtes nach vorgängiger Androhung durch öffentliche Versteigerung[1] des Lagergutes oder des etwa hierüber ausgestellten indossablen Lagerscheines. Einmalige Verkaufsandrohung[2] genügt, wenn sie nur zeitig genug geschieht, damit sich der Einlagerer vor Schaden bewahren kann (ROHG. Bd. X S. 238). Hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Lagerhalter den Verkauf nach vorgängiger Androhung auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person, z. B. durch einen öffentlich angestellten Auktionator oder den für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher zum laufenden Preise bewirken.

Einer vorgängigen Androhung, die überdies mündlich wie schriftlich erfolgen kann, bedarf es dann nicht, wenn das Lagergut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist. Dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist, wenn z. B. der Aufenthalt des Einlagerers unbekannt oder

[1] Wegen dieses Begriffes siehe § 383 Abs. 3 BGB.s.

[2] Die Verkaufsandrohung braucht nicht mit den Worten „Drohung“ oder „Androhung“ zu erfolgen. Daß sie aber in gehöriger Weise erfolgt ist, hat der Richter von Amts wegen zu prüfen (ROHG. Bd. XIX S. 293 ff.).

nur mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist. Natürlich müssen alle sonstigen Erfordernisse des § 373 HGB.s erfüllt sein (RG. Bd. V S. 97). Den Nachweis, daß der Verkauf rite vor sich gegangen ist, hat der Lagerhalter zu erbringen. Ist die Form irgendwie verletzt, so braucht der Einlagerer selbst dann den Selbsthilfeverkauf gegen sich nicht gelten zu lassen, wenn er keinen Einspruch dagegen erhoben hat; der Verkauf ist ihm gegenüber unwirksam, kann aber unter Umständen aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag aufrecht erhalten werden (RG. Bd. I S. 358; ROHG. Bd. VI S. 363 usw.).

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt wie auch die Niederlegung im Namen des Lagerhalters für Rechnung des säumigen Einlagerers. Dieser und der Lagerhalter können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten. Das HGB. hat dieses Recht des Einlagerers ausdrücklich anerkannt, um auf solche Weise Verschleuderungen der Waren möglichst vorzubeugen. Das Lagergut soll überhaupt unter Berücksichtigung des Interesses beider Teile zum höchstmöglichsten Preise verwertet werden.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung, also nicht bei freihändigem Verkaufe hat der Lagerhalter den Einlagerer von Zeit und Ort der Versteigerung vorher zu benachrichtigen. Diese Bestimmung bezweckt, daß der Einlagerer, wenn er nicht selbst noch das Gut abnehmen will, doch dafür Sorge tragen kann, daß sich Bieter zum Versteigerungstermine einfinden. Der Ort der Versteigerung ist hierbei regelmäßig nach § 383 Abs. 1 und § 697 BGB.s der, wo das Gut gelagert wird. Nur, wenn von der Versteigerung an diesem ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, ist die Ware an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern (§ 383 Abs. 2 BGB.s). Vom vollzogenen Verkaufe hat dann der Lagerhalter bei jeder Art des Verkaufes dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben. Diesem soll so die Möglichkeit geschaffen werden, wenigstens jetzt noch seine Interessen zu wahren. Unterläßt der Lagerhalter diese letztgenannten Vorschriften, so haftet er nach § 373 Abs. 5 BGB.s für den daraus entstandenen Schaden.[1] Die Wirksamkeit des Verkaufes selbst wird deshalb

[1] RG. Bd. XI S. 112; XXXIII S. 95; XXXIV S. 98.

in keiner Weise beeinträchtigt. Sind die Benachrichtigungen, die übrigens formlos erfolgen, untunlich, so dürfen sie unterbleiben.

Ist das Lagergut verkauft, so tritt an seine Stelle der erzielte Erlös. Der Lagerhalter hat ihn bei der Sonderlagerung dem Einlagerer ganz und bei der Sammellagerung den einzelnen Einlagerern anteilmäßig auszuhändigen; er kann ihn aber bis zur Empfangnahme nach §§ 372 ff. BGB.s hinterlegen. Schließlich ist er befugt, gegen den Anspruch des Einlagerers auf Herausgabe des Erlöses mit den ihm aus dem Lagervertrage gegen den Einlagerer zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

An wen erfolgt nun die Benachrichtigung bezw. Androhung, von der im vorstehenden wiederholt die Rede war? Diese Frage ist u. E., wie folgt, zu beantworten:

Handelt es sich um Sonderlagerung, und sind Lagerscheine über das Gut nicht ausgestellt, so hat der Lagerhalter die Anzeige bezw. Androhung an den Einlagerer (§ 417 Abs. 2 HGB.) oder dessen Rechtsnachfolger zu richten, vorausgesetzt, daß ihm jener von der Übertragung der Rechte aus dem Lagergeschäfte auf diesen Mitteilung gemacht hat (§§ 407, 409 BGB.s). Ist ihm hingegen der neue Erwerber unbekannt geblieben, so genügt die Benachrichtung bezw. Androhung dem ursprünglichen Einlagerer gegenüber. Ihm bleibt ja der Lagerhalter ex contractu verpflichtet. An ihn müssen deshalb auch, solange letzterer von der Rechtsnachfolge nichts weiß, rechtsgeschäftliche Erklärungen mit der Wirkung gerichtet werden können, daß sie der neue Erwerber ohne weiteres gegen sich gelten zu lassen hat. Da nun aber in der zu Zwecken der Übertragung des dinglichen und persönlichen Anspruches erfolgenden Übergabe des Inhaber- und indossierten Orderlagerscheines gewissermaßen (eine wirkliche Abtretung liegt nicht vor) eine Abtretung gefunden werden kann, so wird das gleiche auch bei dieser Rechtsnachfolge, bei der der Lagerhalter den neuen Erwerber selten kennen wird, zu gelten haben. Der Erwerber kann sich ja einfach dadurch sichern, daß er selbst den Lagerhalter von dem Übergang der Rechte in Kenntnis setzt oder sich solches vom Veräußerer vertragsmäßig versprechen läßt.[1]

[1] Burchard a. a. O. S. 90 (Bd. XVII); Rudorff a. a. O. § 424; Staub a. a. O. § 422; a. M. von Ruepprecht a. a. O. S. 36 und Simonson a. a. O. S. 567.

Bei der Sammellagerung hat der Lagerhalter selbstverständlich jeden einzelnen beteiligten Einlagerer zu benachrichtigen. Im Unterlassungsfalle haben diese, jeder für sich, gegen den Lagerhalter hinsichtlich ihres jeweiligen Anteils am Gesamtgute dieselben Ansprüche wie ein Sonderlagerer. Ist andererseits ein einzelner Sammellagerer mit der Erteilung seiner Verfügung im Sinne von § 389 HGB.s säumig, dann erstreckt sich der Verkauf oder die Hinterlegung immer nur auf einen Teil des Sammellagergutes von der dem betreffenden Einlagerer gebührenden Größe. Der Einlagerer scheidet damit aus der Gemeinschaft der übrigen Sammellagerer aus und tritt zugleich zum Lagerhalter in dasselbe Verhältnis wie ein Sonderlagerer.

§ 15.

5. Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt zum Lagerhause zu gestatten: zur Besichtigung des Lagergutes, zur Entnahme von Proben und zur Vornahme der zur Erhaltung des Lagergutes notwendigen Handlungen.

Wie wir bereits an früherer Stelle erwähnt haben, ist die Vornahme aller der Manipulationen, welche ordentlicherweise zur Erhaltung der Lagergüter nötig sind, im allgemeinen nicht Sache des Lagerhalters, sondern des Einlagerers. Es müssen ihm deshalb auch gewisse Befugnisse jenem gegenüber eingeräumt werden, und so bestimmt § 418 HGB.s, daß ihm der Lagerhalter die Besichtigung der eingelagerten Waren, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung der Güter notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten hat. Diese Verpflichtung, die sich übrigens nicht ohne weiteres aus den allgemeinen Vorschriften des BGB.s über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff.) ergibt[1] und wohl deshalb ausdrücklich im HGB.

[1] Der Hinterleger hat einen Anspruch auf jederzeitige Besichtigung der in Verwahrung gegebenen Güter in Ermangelung besonderer Vereinbarung doch nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 809 BGB.s vorliegen. Sein Interesse ist ja dadurch gewahrt, daß er nach § 695 BGB.s die hinterlegte Sache jederzeit vom Verwahrer zurückverlangen kann.

ausgesprochen worden ist, besteht natürlich nicht allein dem Einlagerer persönlich, sondern auch dessen Bevollmächtigten und für den Fall, daß Lagerscheine ausgestellt sind, auch den legitimierten Scheininhabern gegenüber (§ 424 HGB.s).

Was nun die beiden erstgenannten Rechte, das der Besichtigung und der Musterziehung, angeht, so sind diese für den Einlagerer geradezu unentbehrlich; denn einmal wird ihm ja hierdurch allein die Möglichkeit gewährt, zu kontrollieren, ob sich das Gut noch in tadellosem Zustande befindet und seinen Handelswert behält, um eventuell noch rechtzeitig die nötigen Maßregeln zu seiner Erhaltung ergreifen zu können. Dann aber wird die Ware, solange sie beim Lagerhalter in Verwahrung ist, meist zum Verkaufe stehen. Der Einlagerer wartet vielleicht nur auf eine günstige Gelegenheit zu ihrer Veräußerung. Melden sich nun plötzlich Kauflustige, so muß er imstande sein, diesen das Gut zu zeigen und Proben davon vorzulegen; denn auf Treu und Glauben hin, ohne die Ware selbst oder Muster von ihr gesehen zu haben, wird kaum jemand kaufen. Geschähe es trotzdem, so würde der Einlagerer unter Umständen hinterher den mannigfaltigen Ausstellungen und Schadensersatzansprüchen des Käufers ausgesetzt sein. Gerade diese Gefahr wird am leichtesten dadurch beseitigt, daß der Lagerhalter die Besichtigung des Gutes durch den Einlagerer und die Probenentnahme zu dulden hat. Ja, wir werden sogar noch weiter gehen und ihn für verpflichtet halten müssen, auch den Personen den Zutritt ins Lagerhaus mitzugestatten, mit welchen der Einlagerer über den Kauf der Ware in Vertragsverhandlungen steht, da ja gerade für solche Fälle die Besichtigung von großem Werte ist.[1]

Das Gesetz gewährt dem Einlagerer lediglich die Befugnis, Proben von den auf Lager befindlichen Gütern zu entnehmen. Inwieweit er darüber hinaus auch Teile des Gutes, wie beispielsweise Wäsche, Kleider u. dergl. m. aus den Behältnissen mitfortnehmen darf, wird regelmäßig davon abhängen, ob dritte Personen, oder ob vor allem der Lagerhalter selbst wegen ihres Pfand- bezw. Retentionsrechts an der Ware Widerspruch

[1] Abweichend, aber irrig Bunde a. a. O. S. 70.

zu erheben berechtigt sind. Das wird immer dann der Fall sein, wenn diese Rechte durch eine derartige weitere Warenentnahme seitens des Einlagerers irgendwie beeinträchtigt werden.

Ist das Lagergut so beschaffen, daß es zu seiner Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedarf, oder hat der Einlagerer bei der Besichtigung, Musterziehung oder sonstwie[1] wahrgenommen, daß dem Gute Verderben droht oder ein Schaden bereits eingetreten ist, so hat ihm der Lagerhalter ohne weiteres zu gestatten, daß er alles zur Erhaltung oder zur Bewahrung der Ware vor weiterer Entwertung Erforderliche vornimmt. Daß sich der Einlagerer zu diesem Zwecke seiner eigenen Leute und Gerätschaften bedient, kann ihm nicht verwehrt werden.[2] Er haftet ja nach § 831 BGB.s für jeden Schaden, den seine Gehilfen dem Lagerhalter bei Ausführung ihrer Verrichtung widerrechtlich zufügen. Überdies darf der Einlagerer von den ihm nach § 418 HGB.s zustehenden Befugnissen nicht etwa rein willkürlich Gebrauch machen, sondern immer nur, soweit es die Räumlichkeiten zulassen, soweit die Ordnung im Lagerhause nicht gestört wird, die Rechte Dritter und des Lagerhalters selbst keinerlei Einbuße erleiden und endlich nur, wie dies das Gesetz besonders betont, während der Geschäftsstunden. Diese letztere Bestimmung schließt sich der Vorschrift des § 358 HGB.s an, wonach bei Handelsgeschäften die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden kann. Haben Lagerhalter und Einlagerer verschiedene Geschäftszeit, so muß naturgemäß die des Lagerhalters den Ausschlag geben; während dieser aber kann der Einlagerer seine Rechte ausüben, wann er will, und so oft es ihm beliebt, natürlich immer nur, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern,[3] er darf nie schikanös verfahren.[4] Will weiter der Einlagerer einmal im Lagerhause andere als die gewöhnlichen Erhaltungsmaßregeln treffen, also z. B. die Güter sortieren, verpacken, verarbeiten oder renovieren lassen, so braucht dies der Lagerhalter

[1] Etwa infolge Benachrichtigung durch den Lagerhalter.

[2] Lehmann-Ring a. a. O. § 418 Nr. 3; Cohn a. a. O. S. 910 u. a. m.

[3] §§ 157, 242 BGB.s.

[4] § 226 BGB.s.

nicht zu dulden.[1] Der Einlagerer bedarf hierzu vielmehr stets einer besonderen Erlaubnis des Lagerhalters, er müßte denn mit diesem bereits vorher eine dahingehende Vereinbarung getroffen haben. Insofern unterscheidet sich das deutsche Lagerrecht vom holländischen. In den holländischen Lagerhäusern schaltet und waltet der Einlagerer, wie er will;[2] er ist auf eine solche Erlaubnis des Lagerhalters nicht angewiesen.

Verweigert der Lagerhalter dem Einlagerer die Ausübung seiner Rechte, so steht diesem die Klage auf Gestattung zu, wenn er es nicht vorzieht, das Lagergut sofort zurückzufordern. Außerdem aber ist ihm der Lagerhalter auch nach den allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatze verpflichtet.

So vorteilhaft nun auch immerhin die Bestimmung des § 418 HGB.s für das Lagergut und für den Einlagerer ist, der es ja häufig infolge seiner Sachkenntnis besser zu behandeln verstehen wird als der Lagerhalter, so bedenklich erscheint doch auf der anderen Seite die darin enthaltene fast völlige Zutrittsfreiheit des Einlagerers in das Lagerhaus. Für diesen wie für jenen birgt sie unverkennbare Nachteile; denn abgesehen davon, daß der Lagerhalter durch das beständige Ein- und Ausgehen der Einlagerer während der Geschäftszeit gewissermaßen der Herrschaft in seinen eigenen Räumen verlustig geht, und daß mitunter geradezu Betriebsstockungen eintreten können, wenn beispielsweise mehrere Einlagerer zu gleicher Zeit eine größere Anzahl Leute in demselben Lagerhause beschäftigen, droht dem Lagerhalter immer die Gefahr einer eventuellen Haftpflicht, da ja dem fremden Personale, das mit den maschinellen Einrichtungen der Lagerhalterei nur wenig oder gar nicht vertraut sein wird, jeden Augenblick ein Unglück zustoßen kann. Es kann ihm ferner dadurch Schaden erwachsen, daß während der Arbeit am gefährdeten Lagergute das benachbarte anderer Einlagerer beschädigt wird. Die Ersatzpflicht für eine solche Beschädigung trifft ja in erster Linie den Lagerhalter. Weit erheblicher indes wie alle die eben erwähnten Nachteile ist ein anderer. In der

[1] Cremer a. a. O. S. 38.

[2] Vergl. Simonson a. a. O. S. 563, der dieses weitergehende Recht auch dem deutschen Einlagerer eingeräumt wissen will.

Regel befinden sich gerade in den größeren Lagerhäusern die Güter gleicher Gattung, auch wenn sie von ganz verschiedenen Einlagerern herrühren, gesondert nebeneinander auf Lager. Sie werden zumeist nach Güte, Ursprung usw. äußerlich genau gekennzeichnet sein. Alles das aber sind für den, welcher die Waren eingelagert hat, Geschäftsgeheimnisse und für den Konkurrenten des Einlagerers natürlicherweise jederzeit äußerst wichtige und wissenswerte Tatsachen, die er mit Leichtigkeit bei der Probeentnahme, Besichtigung und vor allem bei der Bearbeitung seines Lagergutes erforschen kann, ohne daß ihn der Lagerhalter, selbst bei gehöriger Beaufsichtigung, daran verhindern kann.[1]

Nach alledem können wir es nur bedauern, daß seinerzeit der von der Mannheimer Handelskammer gestellte Antrag, wonach dem Lagerhalter zugleich die Befugnis eingeräumt werden sollte, die zur Erhaltung des eingelagerten Gutes notwendigen Handlungen unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Einlagerers nach dessen Anweisungen selbst vorzunehmen,[2] keine Annahme gefunden hat. Sicherlich wären bei einer solchen gesetzlichen Regelung die gerügten Übelstände mit einem Male beseitigt worden. So freilich muß der Lagerhalter, um insbesondere den Schadensersatzansprüchen dritter Einlagerer zu entgehen, mit Rücksicht auf den dispositiven Charakter der Vorschrift in § 418 HGB.s vertragsmäßig das Recht des Einlagerers zur eigenen Bearbeitung des Lagergutes beschränken oder entsprechende Betriebsreglements aufstellen,[3] denen sich jeder Einlagerer ohne weiteres zu unterwerfen hat, andernfalls der Lagerhalter berechtigt ist, nach § 422 Abs. 2 HGB.s sofortige Rücknahme der Ware zu verlangen.

[1] In Berücksichtigung dieser Nachteile hat deshalb das österr. Lagerhausgesetz in § 27 nur eine Pflicht des Lagerhalters statuiert, die Besichtigung und Teilung des Lagergutes sowie die Entnahme von Proben zu gestatten (Adler a. a. O. S. 106).

[2] Gutachten der Handelskammer zu Mannheim zum Entwurfe eines HGB.s: Verhandlungen des 23. deutschen Handelstages vom 15./16. X. 1896 S. 67ff.

[3] Vergl. Bremer Betriebsordnung § 14, Leipziger Lagerhofordnung §§ 5, 19 usw.

§ 16.

6. Die Rückgabepflicht.

Der Einlagerer ist berechtigt, jederzeit vom Lagerhalter seine Güter zurückzufordern, selbst wenn für deren Aufbewahrung eine Lagerfrist bedungen, aber noch nicht abgelaufen ist. Der Lagerhalter aber ist dementsprechend verpflichtet, diesem[1] das bei ihm eingelagerte Gut sofort auf sein Verlangen zurückzugeben, vorausgesetzt, daß ihm gegenüber alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, wegen deren er an dem Gute ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht haben würde.[2] Der Einlagerer soll ja durch den Lagervertrag in keiner Weise in der freien Verfügung über seine Ware beschränkt, vor allen Dingen nicht gehalten sein, sie während eines bestimmten Zeitraumes dem Lagerhalter in seinen Räumen zu belassen. Für die Sonder- und Sammellagerung folgt das Gesagte, da das HGB. eine Sondervorschrift hierüber nicht getroffen hat, ohne weiteres aus § 695 BGB.s und für die Summenlagerung aus § 700 Satz 3 BGB.s jcto. § 419 Abs. 3 HGB.s. Für die Sammellagerung kommt überdies weiter die Vorschrift des § 419 Abs. 2 HGB.s in Betracht, wonach der Lagerhalter jedem Sammellagerer den ihm gebührenden Anteil an dem Gesamtvorrate ausliefern kann, ohne hierzu die Genehmigung der übrigen Beteiligten einholen zu müssen.

Ist der Lagerhalter einmal trotz gehöriger Aufforderung zur Ablieferung der ihm anvertrauten Waren nicht bereit, so gerät er in Verzug, wenn er die Verzögerung verschuldet hat. Der Einlagerer hat dann gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz des durch die verspätete Herausgabe entstandenen Schadens.

Der Ort, an dem die Rückgabe der eingelagerten Sache zu erfolgen hat, bestimmt sich zunächst nach der Vereinbarung der Parteien. In Ermangelung einer derartigen Vereinbarung hat die Rückgabe auf Grund von § 697 BGB.s immer an dem Orte zu

---

[1] Die Aushändigung kann selbstverständlich auch an die Bevollmächtigten des Lagerhalters oder dessen Rechtsnachfolgers erfolgen.

[2] Wegen des Lagergeldes siehe unten § 20 unserer Darstellung.

erfolgen, an dem das Gut aufzubewahren war,[1] also nicht etwa am Orte der Übergabe oder dort, wo es tatsächlich aufbewahrt wird. Dies gilt nach § 700 Satz 3 BGB s in dubio auch für die Summenlagerung, wenngleich hier von einer „Verwahrung" im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden kann. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, dem Einlagerer das Lagergut zu bringen, vielmehr hat es dieser vom Lagerhause abzuholen, „zurückzunehmen", wie sich das Gesetz ausdrückt (§ 422 HGB.s). Tut er dies nicht rechtzeitig, so kommt er in Verzug und muß in solchem Falle die hieraus resultierenden Folgen tragen.[2] Der dem Lagergeschäft zugrunde liegende Verwahrungsvertrag begründet eben keine Bring-, sondern eine sog. Holschuld.

Worauf sich bei den verschiedenen Arten der Lagerung die Pflicht zur Rückgewähr erstreckt, ist uns bereits aus § 8 unserer Abhandlung bekannt. Sonderlagergut hat der Lagerhalter stets in den individuell bestimmten, ihm seinerzeit vom Einlagerer überlieferten Stücken, also in specie zurückzugeben. Ist er hierzu infolge eines Umstandes außerstande, den er nicht zu vertreten hat, so wird er von der Rückgabe- bezw. Schadensersatzpflicht befreit (§ 275 BGB.s). Bei der Sammel- und Summenlagerung genügt die Rückerstattung anderer als der eingelagerten Waren, wenn sie nur gleicher Art und Güte sind, und zwar hat der Lagerhalter bei der Sammellagerung, wie bekannt, dem einzelnen Einlagerer immer nur den ihm gebührenden Teil auszuliefern. Ist ihm dies ganz oder teilweise unmöglich, so trifft ihn auch hier nur dann eine Pflicht zur Rückgewähr bezw. zum Ersatze des Schadens, wenn er die Unmöglichkeit verschuldet hat. Aus § 279 BGB.s kann er deshalb nicht haftbar gemacht werden, weil eine wirkliche Gattungsschuld nicht vorliegt. Die Verluste, welche

[1] Nach Lehmann-Ring a. a. O. § 416 Nr. 4 ist dieser Ort zugleich gesetzlicher Leistungsort für den ganzen Inhalt des Lagervertrags (BGB. §§ 269, 697). Vergl. aber hierzu Warneyer, Jahrb. der Entsch. auf dem Gebiete des Civil-, Handels- und Prozeßrechts (Leipzig 1904) 2. Jahrg. zu § 416 HGB.s Nr. 2; hier heißt es: Es lasse sich aus der Natur des Lagergeschäfts nicht ableiten, daß der Leistungsort für den Einlagerer ein anderer sei als derjenige, wo dieser zur Zeit des Geschäftsabschlusses seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hatte.

[2] §§ 293 ff. BGB.s. Das Nähere hierüber siehe § 24 unserer Darstellung.

eintreten, haben vielmehr sämtliche beteiligte Einlagerer anteilig zu tragen.[1] Anders verhält es sich bei der Summenlagerung. Hier haftet der Lagerhalter wie ein Darlehnsschuldner nach § 279 BGB.s, d. h. solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, hat er für sein Unvermögen selbst dann einzustehen, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Erst durch die ohne sein Verschulden eingetretene objektive Unmöglichkeit der Leistung wird er befreit.

Daß endlich der Einlagerer auch Schadensersatzansprüche geltend machen kann, wenn ihm das Sonder- oder Sammellagergut infolge eines vom Lagerhalter zu vertretenden Umstandes in mangelhaftem Zustande zurückgegeben wird, versteht sich ganz von selbst.

§ 17.

7. Die Pflicht zur Versicherung des Lagergutes.

Das HGB. hat es vermieden, dem Lagerhalter eine allgemeine Verpflichtung zur Versicherung der Lagergüter aufzuerlegen[2]; es bestimmt vielmehr in den §§ 417 Abs. 1, 390 Abs. 2, daß dieser nur dann wegen Unterlassung der Versicherung verantwortlich sein soll, wenn ihn der Einlagerer angewiesen hatte, die Versicherung zu bewirken. Dabei spricht das Gesetz von einer Versicherung ganz allgemein, ohne Unterschied der Gefahr (Feuersgefahr, Wassersgefahr, Hagelgefahr usw.), gegen die versichert

[1] So auch Cremer a. a. O. S. 37; von Ruepprecht a. a. O. S. 26; a. M. Hillenkamp a. a. O. S. 51, der den letzten Abnehmer mit dem ganzen Manko belasten will.

[2] Anders das österr. Lagerhausgesetz. Es hat die Versicherungspflicht des Lagerhalters in § 15 in folgender, durchaus zweckentsprechender Weise geregelt:

„Die Lagerhausunternehmung hat unter ihrer Haftung dafür zu sorgen, daß eingelagerte Waren sofort bei ihrer Einlagerung gegen Feuersgefahr versichert werden“ (Adler a. a. O. S. 118).

In einer diesem Gesetze nachgebildeten Form finden wir übrigens auch in Deutschland die Versicherungspflicht bereits im Riesserschen Entwurf § 10. Auch Simonson a. a. O. S. 559 und Levy a. a. O. S. 81 haben sich seinerzeit für die Versicherungspflicht des Lagerhalters im Sinne der Vorschrift des österr. Gesetzes ausgesprochen.

werden soll. Natürlich ist immer nur die Versicherung im eigentlichen Sinne gemeint und nicht etwa, was beim Spediteur in Betracht kommt, die Deklaration des Gutes.[1] Nicht notwendig ist, daß dem Lagerhalter der Auftrag zur Versicherung expressis verbis erteilt worden ist; die Anweisung hierzu kann ebensogut stillschweigend erfolgen. So wird eine Versicherung immer dann als gewollt anzunehmen sein, wenn sie der Einlagerer, der mit dem Lagerhalter seit längerem in Geschäftsverbindung steht, bisher in ähnlichen Fällen stets gewünscht hat.[2] Die Verpflichtung kann sich aber auch auf Handelsbrauch stützen oder auf statutarische Bestimmung zurückzuführen sein. Die §§ 133 und 157 BGB.s finden in vollem Umfange Anwendung. Liegen aber alle die erwähnten Fälle nicht vor, so kann der Lagerhalter für die Folgen unterlassener Versicherung selbst dann nicht haftbar gemacht werden, wenn diese durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geboten gewesen wäre. Auf die Erwägung, ob ein ordentlicher Lagerhalter in concreto versichert hätte, kommt es nicht an, da auch er ja nur zu tun braucht, was ihm das Gesetz gebietet. Dieses aber scheidet durch die Spezialvorschrift des § 390 Abs. 2 die Pflicht zur Versicherung des Lagergutes aus den Bestandteilen der vom Lagerhalter zu prästierenden Diligenzpflicht ausdrücklich aus.

Ist aber dem Lagerhalter einmal vom Einlagerer die Anweisung zur Versicherung der Ware in irgend einer Form erteilt, so muß er die Versicherung, wenn er sich nicht schadensersatzpflichtig machen will, auch ausführen. Er kann sie nach der Übernahme des Auftrags nicht mehr ablehnen.[3] Bei der Ausführung selbst aber hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren. Vor allem hat er die ihm anvertrauten Waren möglichst bald unter Versicherung zu bringen; schuldhaftes Zögern würde ihn zum Schadensersatze verpflichten.[4] Bei der Wahl des Ver-

[1] ROHG. Bd. XXVIII S. 142.

[2] Staub a. a. O. § 390 Anm. 7; Burchard a. a. O. S. 247; ROHG. Bd. VII S. 361.

[3] Lehmann-Ring a. a. O. § 390 Nr. 9.

[4] Ehrenberg, Das Versicherungsrecht, im Handbuch für die deutsche Rechtswissenschaft, III. Abt. IV. Teil I. Bd. S. 200.

sicherers muß er die größte Vorsicht walten lassen (vergl. die für den Spediteur erlassene RG. Bd. VI S. 115). Schließt er mit einer ausländischen Gesellschaft einen Versicherungsvertrag ab, so handelt er deshalb noch nicht kulpos.[1] Gegen welche Gefahren der Lagerhalter zu versichern hat, ergibt sich regelmäßig aus dem Inhalte der Anweisung. Lautet diese allgemein („Versicherung gegen jeden Schaden"), so hat er das Gut gegen alle Gefahren zu versichern, die für den vorliegenden Fall üblicherweise als gemeint gelten.[2] Zu versichern hat der Lagerhalter ohne besondere Anweisung nur den Wert der Ware, nicht aber den imaginären Gewinn.[3] Es liegt ihm weiter insbesondere die Sorge dafür ob, daß der Versicherungsvertrag in der gewöhnlichen Weise abgeschlossen wird.[4] Der Lagerhalter hat, wie gesagt, als Versicherungsnehmer alles zu tun, damit ihm der Anspruch auf die Versicherungssumme erhalten bleibt, er hat die Prämien pünktlich zu zahlen, die gehörigen Anzeigen zu erstatten u. dergl. m. Für die Solvenz des Versicherers ist er nicht haftbar, wenn er bei der Auswahl vorsichtig zu Werke gegangen ist.

Der Lagerhalter gilt in dubio nicht als berechtigt, bei einem ihm erteilten Versicherungsauftrag selbst als Versicherer aufzutreten.[5] Schließlich ist er unter Umständen[6] verpflichtet, dem Einlagerer seine Forderungen aus dem Versicherungsvertrage zu zedieren.[7]

Die Versicherung selbst kann nun der Art nach, wie sie bewirkt wird, eine doppelte sein. Der Lagerhalter versichert entweder jedes Lagergut einzeln unter genauer Spezifikation sog. Spezialversicherung, oder aber es werden von vornherein alle innerhalb eines gewissen größeren Zeitraumes in das Lagerhaus gelangenden Güter unter Festsetzung einer Maximalversicherungssumme in ihrer Gesamtheit versichert. Dann liegt vor sog.

[1] ROHG. Bd. XXV S. 73.
[2] Lehmann-Ring a. a. O. § 390 Nr. 9.
[3] ROHG. Bd. XXI S. 172.
[4] RG. Bd. VI S. 115; Staub a. a. O. § 390 Anm. 8; Burchard a. a. O S. 273.
[5] Ehrenberg a. a. O. S. 201.
[6] Wenn es sich um das versicherte Interesse des Einlagerers handelt.
[7] ROHG. Bd. II S. 266. Näheres bei Burchard a. a. O. S. 252ff.

Kollektivversicherung.[1] Wirtschaftlich günstiger von beiden ist die letztere Art; denn die für das einzelne Lagergut zu entrichtende Versicherungsprämie ist hier relativ geringer. Die Kollektivversicherung ist deshalb auch die üblichere.

Schließt der Lagerhalter einen Versicherungsvertrag auf die Anweisung des Einlagerers hin ab, so kann er dies, wie folgt, tun. Entweder versichert er die Waren in fremdem (des Einlagerers) Namen und für fremde (des Einlagerers) Rechnung. Er ist dann lediglich direkter Stellvertreter des Einlagerers. Diesen allein treffen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage, und die Versicherung beurteilt sich genau so, wie wenn sie der Einlagerer selbst bewirkt hätte. Es kann der Lagerhalter aber auch in eigenem Namen und für Rechnung des Einlagerers als dessen indirekter Stellvertreter handeln. Die rechtliche Struktur dieses zweiten Falles ist weniger einfach und in der Literatur auch sehr umstritten. Vor allem sind es Ehrenberg und Hellwig, die sich in diesem Punkte bekämpfen. Nach Ehrenbergs Ansicht nimmt bei dieser indirekten Stellvertretung der Lagerhalter eine Doppelstellung ein, die eines Stellvertreters und eines Kommissionärs. Für die Geltendmachung der Vertragsrechte ist er Stellvertreter, für die Erfüllung der Vertragspflichten jedoch Kommissionär. Hellwig dagegen sieht in der auf den Namen des Lagerhalters und für Rechnung des Einlagerers abgeschlossenen Versicherung einen Vertrag auf Leistung an Dritte, der nach §§ 328 ff. BGB.s zu beurteilen sei. Diesen eben bezeichneten Standpunkt nimmt übrigens auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. XXXV Nr. 14 ein.

Wir haben nunmehr nur noch den Fall ins Auge zu fassen, wo der Lagerhalter die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Güter ohne Anweisung des Einlagerers in eigenem Namen und für eigene Rechnung versichert. Daß er hierzu jederzeit berechtigt ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Der Lagerhalter wird eine solche Versicherung in der Regel immer dann bewirken, wenn er durch Vertrag mit dem Einlagerer eine weitergehende Haftung übernommen hat, als wie sie das Gesetz von

[1] Diese Versicherung erfolgt auf der sog. offenen oder Generalpolice.

ihm verlangt; er schützt sich vor Schaden, der ihm aus dieser Verbindlichkeit erwachsen kann. Versichert er in dieser Weise, so ist er Versicherungsnehmer, d. h. derjenige, welcher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abschließt, und zugleich Versicherter, also derjenige, zu dessen Gunsten der Vertrag abgeschlossen wird; er allein ist dem Versicherer gegenüber berechtigt und verpflichtet, er zahlt ihm die Prämien und erhält dafür auch bei Eintritt eines Schadens das Recht auf die Versicherungssumme, die ja nach § 281 BGB.s bei Unmöglichkeit der Leistung als Ersatz an Stelle der Ware zu treten hat. Selbstverständlich kann der Lagerhalter jederzeit die Rechte, welche ihm aus einer solchen Versicherung gegen den Versicherer zustehen, an den Einlagerer abtreten. Hat er ohne Auftrag Versicherung genommen, so wird ihm weiter auch nach den Grundsätzen der negotiorum gestio (§§ 683 ff. BGB.s), da ja schon die Vorsicht im gewöhnlichen Leben die Ergreifung einer derartigen Maßregel ohne ausdrückliche Anweisung rechtfertigt, Ersatz der Versicherungsgelder, die er gezahlt hat, gebühren. Eine Rückerstattung findet allerdings dann nicht statt, wenn ihm die Versicherung vom Einlagerer untersagt war, er also gegen die Order gehandelt hat, oder wenn die angenommene Versicherung nicht geeignet war, einen etwaigen Schaden auszugleichen.[1]

Hat der Einlagerer bereits versichert, und der Lagerhalter versichert selbst noch einmal, so liegt darin noch keine unzulässige Doppelversicherung.[2]

Soviel von der Versicherung des Lagergutes. Die Rechte und Pflichten der bei diesen Versicherungsverträgen beteiligten Personen noch eingehender darzulegen, würde zu weit führen und auch außerhalb des Rahmens unserer Darstellung liegen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die bekannten wichtigen Abhandlungen von Hellwig und Ehrenberg.[3]

---

[1] ROHG. Bd. VII S. 361; Burchard a. a. O. S. 287.

[2] Entscheidung des OLG. Dresden in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 40 S. 533.

[3] Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899; Ehrenberg, die oben zitierte Abhandlung und „Versicherungsrecht" im Jahrb. für Dogmatik Bd. 30 S. 422 ff.

§ 18.

Sonstige Pflichten des Lagerhalters.

Die in §§ 11—17 unserer Abhandlung der Reihe nach aufgeführten und näher erörterten Pflichten sind keineswegs die einzigen, die für einen Lagerhalter überhaupt in Frage kommen. Es gibt vielmehr noch eine Anzahl anderer, die auch seinerzeit bei der legislatorischen Regelung des Lagerhauswesens wiederholt zur Sprache kamen und vielfach, so besonders von Levy,[1] Koch[2] und Hecht[3] befürwortet wurden, die aber trotzdem im HGB. keine Aufnahme fanden. Sie sollen der Vollständigkeit halber hier kurz von uns erwähnt werden.

So ist in erster Linie der deutsche[4] Lagerhalter reichsrechtlich[5] nicht verpflichtet, dem Einlagerer auf sein Verlangen Lagerscheine auszustellen, und andrerseits hat dieser kein Recht, die Ausstellung solcher Urkunden über die von ihm eingelagerten Waren zu fordern.[6] Das Gesetz hat sich, abgesehen von der Vorschrift des § 424, lediglich darauf beschränkt, die Lagerscheine als ein bestehendes Institut zu erwähnen und die Ausgabe indossabler Lagerscheine von der Erteilung staatlicher Ermächtigung abhängig zu machen (§ 363 Abs. 2 HGB.s); über Form, Inhalt usw. aber hat es keinerlei Bestimmungen getroffen.

Im Anschluß hieran ist es dem Lagerhalter de lege lata weiter nicht zur Pflicht gemacht, periodische Übersichten der aus-

[1] Levy a. a. O. S. 390.

[2] Koch a. a. O. S. 23.

[3] Hecht a. a. O. S. 177ff.

[4] Nach österr. Lagerhausrecht ist der Lagerhalter zur Ausstellung eines Lagerscheines im allgemeinen gleichfalls nicht verpflichtet. Eine solche Pflicht trifft vielmehr nach § 17 dieses Gesetzes nur die öffentlichen, mit staatlicher Genehmigung betriebenen Lagerhäuser.

[5] Wohl aber kraft Partikularrechtes in Bremen und Elsaß-Lothringen (siehe Gareis a. a. O. S. 438 Anm. 1); auch durch das Lagerhausstatut kann dem Einlagerer ein Recht auf den Lagerschein gewährleistet sein, so in Hamburg.

[6] Für ein gesetzliches Recht des Einlagerers auf die Ausstellung von Lagerscheinen trat de lege ferenda besonders Gierke a. a. O. S. 530 ein.

gegebenen Lagerscheine anzufertigen und zu veröffentlichen, ebensowenig braucht er seine Reglements und Tarife bekannt zu machen,[1] obwohl doch beides das öffentliche Vertrauen zu den Lagerhäusern in hohem Maße stärken würde. Das HGB. verlangt auch nicht von ihm, daß er neben den gewöhnlichen Handelsbüchern, welche er als Kaufmann nach § 38 HGB.s führen muß (beachte § 4 HGB.s), besondere Lagerbücher hält,[2] wie solche z. B. in § 1 Ziff. 2 des sog. Depotgesetzes vorgeschrieben sind, und in welche fortlaufend auf besonderen Folien die eingelagerten Güter und die darüber ausgestellten Papiere nach Gegenstand, Datum, unter Angabe der auf ihnen ruhenden Lasten, der Versicherungssumme usw. aufzuzeichnen wären.

Schließlich ist es dem Lagerhalter nicht verboten, mit Bezug auf die bei ihm lagernden Waren anderweite Handelsgeschäfte, z. B. Mäklergeschäfte, abzuschließen. Daß gerade hierdurch das Lagerhaus zum Konkurrenten seiner Kunden gemacht wird und deren Geschäftsgeheimnisse auf die leichteste Art und Weise ausgebeutet werden können, hat man völlig übersehen. Es ist überhaupt bedauerlich, daß alle die vorerwähnten Forderungen, die auch u. E. durchaus im öffentlichen Interesse berechtigt erscheinen, vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden sind.

B) Die Rechte des Lagerhalters.

§ 19.

I. Das Recht auf Erstattung der Lagerkosten.

Während nach römischem und gemeinem Rechte das depositum, wenn auch mit dem Versprechen und der Annahme eines Honorars vereinbar, grundsätzlich unentgeltlich war, kann nach dem BGB. die Verwahrung, wie uns bereits bekannt, sowohl ohne als gegen Entgelt übernommen werden, und zwar kann der Verwahrer eine Vergütung vom Hinterleger immer dann verlangen, wenn entweder die Vergütung vereinbart wurde oder die Auf-

[1] Anders das österr. Lagerhausgesetz § 7.
[2] Anders das österr. Lagerhausgesetz § 11.

bewahrung nur gegen eine solche zu erwarten war (§ 689 BGB.s). Es steht ihm außerdem aber auch nach § 693 BGB.s ein Anspruch auf Ersatz aller der Aufwendungen zu, die er zum Zwecke der Aufbewahrung, d. h. in Erwartung der Übergabe des Gutes, gemacht hat, und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Das HGB. geht in dieser Beziehung sogar noch weiter und gewährt dem Lagerhalter bei der Sonder- und Sammellagerung[1] in § 420 das Recht auf die sog. Lagerkosten, d. h. auf alle die Beträge, welche es in Abs. 1 daselbst näher aufgeführt hat. Sonach gehört in erster Linie hierher

das Lagergeld:

Es entspricht der Provision des Spediteurs und ist begrifflich die Belohnung des Lagerhalters für die Hergabe der Lagerräume und für die Mühe und Verantwortlichkeit, welche mit der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern verbunden ist. Nach den Anschauungen des Verkehrs und nach der Tendenz des HGB.s (§ 420 Abs. 2) und ebenso des BGB.s (§ 699 Abs. 2) hat nun der Lagerhalter eine Vergütung immer nur insoweit zu beanspruchen, als er Waren tatsächlich auf Lager gehabt hat. Mithin entfällt jeder Anspruch auf Lagergeld, wenn eine Einlagerung trotz abgeschlossenen Lagervertrages überhaupt nicht erfolgt, die Lagerzeit also gleich Null ist.[2] Endigt aber die Lagerung und

[1] Bei der Summenlagerung kommt infolge des Eigentumsüberganges am Gute die Ersatzpflicht des Einlagerers für Auslagen und Aufwendungen naturgemäß und der Anspruch des Lagerhalters auf Lagergeld gemäß § 419 Abs. 3 HGB.s in Wegfall; immerhin kann eine Art Provision für die Übernahme des Lagergutes vereinbart sein.

[2] Ders. M. von Ruepprecht a. a. O. S. 40; a. M. Hillenkamp a. a. O. S. 12. Nach ihm kann der Lagerhalter Lagergeld für die ganze vereinbarte Zeit sowohl dann verlangen, wenn der Einlagerer das eingelagerte Gut vorzeitig zurücknimmt, als auch in dem Falle, wo er sich der eingegangenen Verpflichtung zur Einlagerung gänzlich entzieht. — A. M. weiter Burchard a. a. O. S. 87, 88. Er sieht die Sache so an, wie wenn das Gut in dem Augenblicke, in welchem die Einlagerung hätte erfolgen sollen, tatsächlich eingelagert worden sei. Der Lagerhalter, so meint er, bleibe ja gebunden. Es bedürfe daher nur einer Erklärung des Einlagerers, daß er auf seine Rechte aus dem Lagervertrag verzichte oder nicht mehr einlagere. Diese Erklärung würde dann der Rücknahme des in Wirklichkeit nicht ein-

Aufbewahrung vor Ablauf der für sie bedungenen Frist, gleichgültig aus welchem Grunde, so kann der Lagerhalter nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 699 Abs. 2 BGB.s, die ja ergänzend auf das Lagergeschäft Anwendung zu finden hat, lediglich einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern sich nicht aus der Vereinbarung über diese etwas anderes ergibt. Hierbei wird regelmäßig das Lagergeld pro rata temporis zu verteilen sein. Waren jedoch die bereits bewirkten Leistungen des Lagerhalters größer oder wertvoller als diejenigen, welche in der noch ausstehenden Lagerzeit aller Voraussicht nach zu erwarten waren, so ist dem natürlich bei Festsetzung der zu entrichtenden Vergütung Rechnung zu tragen;[1] dagegen kann nicht in Betracht gezogen werden, daß der Lagerhalter die Räume für die gesamte bedungene Lagerzeit freigehalten und über sie nicht anderweit verfügt hat, infolgedessen aber jetzt Gefahr läuft, sie die übrige Kontraktszeit leer zu behalten. Der Lagerhalter muß vielmehr, wenn er einen Lagervertrag eingeht, von Anfang an damit rechnen, daß der Einlagerer plötzlich seine Güter von ihm zurückfordert, noch ehe also die für deren Lagerung und Aufbewahrung bedungene Frist verstrichen ist. Die unverkennbare Härte, die hierin für den Lagerhalter liegt, schwächt nun das Gesetz dadurch wieder einigermaßen ab, daß es diesem die Möglichkeit gewährt, im Wege der Vereinbarung die nachteiligen Wirkungen vorzeitiger Rücknahme auszuschließen und sich in gleicher Weise gegen eine gänzliche Unterlassung der Einlagerung zu sichern. Der Lagerhalter läßt sich einfach von vornherein für alle Fälle, also auch für den, daß das Gut aus irgend einem Grunde nicht eingelagert wird, vom Einlagerer eine bestimmte Summe als Mindestlohn für die Lagerung garantieren. Unterbleibt dann die Einlagerung, oder wird die Ware vor Fristablauf zurückgenommen, und geschieht beides ohne Verschulden des Lagerhalters, so behält er seinen Anspruch auf den ganzen zugesicherten Betrag und kann auch

gelagerten Gutes gleichstehen, und bis dahin würde die Leistung des Lagergeldes zu fordern sein.

[1] Staub a. a. O. § 420 Anm. I Nr. 1; Planck a. a. O. § 699; Oertmann a. a. O. § 699 2c.

insoweit sein Pfandrecht aus § 421 HGB.s an der eingelagerten Ware geltend machen. Ein solches Versprechen des Einlagerers, wie wir es eben kennen gelernt haben, ist übrigens nicht etwa als Vertragsstrafe im Sinne von §§ 339 ff. BGB.s aufzufassen, und zwar deshalb nicht, weil ja bekanntlich von einer Verbindlichkeit des Einlagerers, das Gut nach Vertragsabschluß auch wirklich dem Lagerhalter zu übergeben oder die verabredete Zeit hindurch auf Lager zu belassen, nicht die Rede sein kann; es beurteilt sich vielmehr nach den Grundsätzen über die bedingten Verträge.[1] Wegen der Zulässigkeit einer Herabsetzung des versprochenen Betrages durch den Richter vergl. § 343 Abs. 2 BGB.s und § 348 HGB.s.

Wie wir bereits früher erwähnt haben, ist es immerhin möglich, daß der Lagerhalter auch einmal unentgeltlich die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt, ohne daß hierdurch seine Kaufmannsqualität und der Charakter des Vertrages als Lagervertrag irgendwie in Frage gestellt würden. In solchem Falle hat der Einlagerer stets die Unentgeltlichkeit zu behaupten und zu beweisen; nur dann dreht sich die Beweislast um, wenn der Lagerhalter seine geringere Haftung geltend macht und sich zu diesem Zwecke auf die Unentgeltlichkeit beruft (§ 690 BGB.s).

Was nun die Höhe des Lagergeldes angeht, so ist diese in der Regel ausdrücklich oder stillschweigend zwischen den Parteien vereinbart und bestimmt sich häufig nach den vom Lagerhalter aufgestellten Tarifen. Für die Höhe der hierin enthaltenen Lagersätze wird wiederum teils der Rauminhalt des einzulagernden Gutes, teils dessen Gewicht und insbesondere auch dessen Wert maßgebend sein. Von der Festsetzung eines allgemeinen Tarifes hat der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der bei den einzelnen Einlagerungen in Betracht kommenden Verhältnisse berechtigterweise Abstand genommen. Haben die Parteien wegen des Lagergeldes eine Vereinbarung nicht getroffen, so entscheidet nach § 420 Abs. 1 HGB.s über dessen Höhe der Ortsgebrauch. Sollte sich indessen eine Ortsüblichkeit nicht nachweisen lassen, weil etwa der Lagerhalter das erste Lagergeschäft

[1] Vergl. hierzu Endemann, Lehrb. d. bürgerl. Rechts 5. Aufl. Bd. I S. 604

am Orte betreibt, so würde damit der Anspruch auf Vergütung keinesfalls fortfallen, vielmehr müßten dann in letzter Linie die Vorschriften der §§ 315, 316 BGB.s zur Anwendung kommen. Es hätte also der Lagerhalter nach billigem Ermessen den Preis selbst zu bestimmen, müßte sich aber, wenn dieser willkürlich hoch berechnet wäre, jederzeit richterliche Ermäßigung gefallen lassen; denn es bindet ja nur die Bestimmung den Einlagerer, die der Billigkeit entspricht.

Außer dem Lagergelde fallen ferner nach § 420 Abs. 1 HGB.s unter die Lagerkosten

die Auslagen für Fracht und Zölle und alle sonst[1] auf das Gut gemachten Aufwendungen,[2] soweit sie der Lagerhalter den Umständen nach für erforderlich halten durfte,

d. h. soweit er als ordentlicher Lagerhalter der gewissenhaften Überzeugung war, daß sie erforderlich seien.[3] Daß sie wirklich objektiv notwendig waren, verlangt das Gesetz nicht. Es ist weiterhin aber auch irrelevant, ob die Aufwendungen mit oder ohne Erfolg gemacht wurden, vorausgesetzt, daß im zweiten Falle den Lagerhalter kein Verschulden trifft. Zu all' den Aufwendungen, die hiernach der Einlagerer dem Lagerhalter zu erstatten[4] und außerdem nach § 354 Abs. 2 HGB.s vom Tage der Leistung an mit 5% (§ 352 Abs. 2 HGB.s) bezw. 4% (§ 352 HGB.s und § 246 BGB.s), je nachdem er Kaufmann ist oder nicht, zu verzinsen hat, gehören nun außer den besonders hervorgehobenen für Fracht und Zölle auch die Kosten einer aufgetragenen Versicherung, eines notwendigen Selbsthilfeverkaufes, soweit sie hier nicht schon vom Verkaufserlös in Abzug gebracht sind, die Kosten der Beweisaufnahme gemäß §§ 417 Abs. 1 und 388 Abs. 1 HGB.s, der

[1] Also nicht bloß Aufwendungen, die zum Zwecke der Lagerung gemacht wurden.

[2] Eine solche Aufwendung kann auch in der Eingehung einer erst noch zu erfüllenden Verbindlichkeit bestehen; vergl. hierzu § 257 BGB.s.

[3] Daß diese Bestimmung ein großes Vertrauen zum Lagerhalter hinsichtlich seiner Tüchtigkeit und Redlichkeit voraussetzt, liegt auf der Hand.

[4] Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen bei solchen Aufwendungen, die zu tragen sich der Lagerhalter expressis verbis oder stillschweigend verpflichtet hat.

für die Erhaltung des Gutes etwa vorgenommenen Arbeiten usw.[1] Dagegen sind nicht hierher zu rechnen die Ersatzansprüche des Lagerhalters wegen Schäden, die durch die Beschaffenheit des Gutes an anderen eingelagerten Waren verursacht worden sind,[2] oder Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen, welche dieser auf besondere Anweisung des Einlagerers hin gemacht hat. Es scheiden weiter aber auch alle diejenigen aus, welche nur anläßlich des Lagergeschäftes entstanden sind, sonst aber auf besonderen Rechtsgründen beruhen, wie z. B. Ansprüche aus Vorschüssen, Darlehn auf das Lagergut u. dergl. m.; sie unterliegen sämtlich hinsichtlich ihrer Fälligkeit und Klagbarkeit den Regeln des betreffenden Rechtsgeschäftes, dem sie ihre Entstehung verdanken. Inwieweit schließlich etwaige Unkosten bereits durch das dem Lagerhalter zukommende Lagergeld als abgegolten anzusehen sind, kann immer nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden.

Praktisch bedeutsam ist der zusammenfassende Begriff „Lagerkosten“ einmal wegen des unten noch näher zu behandelnden Pfandrechts, das dem Lagerhalter nach § 421 HGB.s gewährt wird, und dann auch wegen der in § 420 Abs. 2 HGB.s niedergelegten Fälligkeitsbestimmungen. Hiernach unterscheidet das HGB. beim Lagergeschäfte hinsichtlich der Fälligkeit zwischen baren Auslagen und sonstigen Lagerkosten. Die Barauslagen,[3] so namentlich Fracht, Zölle, Versicherungsgelder usw. müssen dem Lagerhalter mit Zinsen sofort d. h. alsbald nach der Leistung erstattet werden. Dagegen kann er alle sonstigen Lagerkosten, insbesondere das Lagergeld, jedesmal erst nach Ablauf von 3 Monaten seit der Einlieferung des Gutes oder, wenn dieses in der Zwischenzeit, also vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums, zurückgenommen wird, analog § 699 Abs. 2 BGB.s bei

[1] Lehmann-Ring a. a. O. § 420 Nr. 3; Denkschrift S. 252.

[2] Siehe § 694 BGB.s.

[3] Barauslagen sind alle solche, welche durch Zahlung von Geld oder Wertpapieren, die man als Geld betrachtet (z. B. Banknoten), bewirkt werden; die bloße Ausstellung eines Wechsels, die Belastung im Kontokorrentverkehre, Aufrechnung usw. genügt also nicht. Vergl. Lehmann-Ring a. a. O. § 420 Nr. 4[a].

der Rücknahme, sonach Zug um Zug ersetzt verlangen. Dabei bleibt völlig außer Betracht, ob die Rücknahme freiwillig oder auf berechtigtes Verlangen des Lagerhalters erfolgt ist. Hat eine Einlagerung des Gutes überhaupt nicht stattgefunden, so sind alle nicht baren Auslagen, die der Lagerhalter in Erwartung der Übergabe des Gutes gemacht hat, zu der Zeit zu erstatten, da dieses hätte übergeben werden sollen.[1] Wird weiter die Ware nur teilweise zurückgenommen, was ja dem Einlagerer jederzeit freisteht und oft genug vorkommen wird, so ist auch nur ein entsprechender Teil der für die ganze eingelagerte Ware zu erstattenden sonstigen Lagerkosten zu berichtigen, es sei denn, daß das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters für seine Forderung nicht ausreicht. Ob letzteres der Fall ist, hat der Lagerhalter festzustellen, und wenn er es behauptet, auch zu beweisen.[2]

Alle die vorerwähnten Vorschriften über die Fälligkeit der Lagerkosten, welche übrigens dann nicht Platz greifen, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend, etwa unter Beobachtung eines Handels- oder Ortsgebrauches etwas anderes vereinbart haben, beruhen aber ebenso wie die kurzen Termine auf der Erwägung, daß die im Lagerhaus lagernde Ware zumeist einen Gegenstand des Handelsverkehrs bildet, und daß es daher nicht wünschenswert erscheint, die Kosten, für welche die Ware haftet, für einen allzu langen Zeitraum auflaufen zu lassen. Ist auch in Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Rechte im allgemeinen davon auszugehen, daß die Lagerkosten nicht vor Auslieferung des Gutes zu entrichten sind (vergl. § 699 Abs. 1 BGB.s), so muß doch, wenn sich die Lagerung besonders lange ausdehnt, ein früherer Fälligkeitstermin beim Lagergeschäfte notwendigerweise eintreten; denn so wird nicht allein verhindert, daß die Güter infolge ihrer dinglichen Haftung für die Lagerkosten auf längere Zeit dem Verkehre entzogen werden, sondern es wird

[1] A. M. Simonson a. a. O. S. 572. Nach ihm hat die Fälligkeit der Lagerkosten schon in dem Zeitpunkte einzutreten, in dem der Lagerhalter die Rücknahme des Lagergutes verlangen kann.

[2] Diese Beweispflicht folgt aus der Redewendung des Gesetzes „es sei denn, daß . . .“

weiter auch die Zirkulationsfähigkeit etwa ausgestellter indossabler Lagerscheine in hohem Grade erleichtert, wenn man den Betrag der auf der Ware haftenden Kosten auf unbedeutender Höhe zu halten sucht. Andererseits kann aber die Vorschrift des BGB.s, daß eine nach Zeitabschnitten bemessene Vergütung nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten ist, für den Lagerhausbetrieb nicht für geeignet erachtet werden, da es der Absicht der Parteien regelmäßig nicht entsprechen wird, daß ein nach Monaten oder Tagen zu berechnendes Lagergeld auch monatlich oder täglich berichtigt werde (Denkschrift S. 252).

§ 20.

2. Das Pfandrecht am Lagergute.

Wegen aller seiner Ansprüche aus dem Lagergeschäfte wird dem Lagerhalter durch das HGB. ebenso wie durch das BGB. hinreichend Schutz und Sicherheit gewährt.

Zunächst hat er gleichwie der Kommissionär (§ 397 HGB.s), der Spediteur (§ 410 HGB.s) und Frachtführer (§ 440 HGB.s) nach § 421 HGB.s bei der Sonder- und Sammellagerung[1] ein gesetzliches Pfandrecht am Lagergute. Allerdings unterscheidet sich dieses von dem der eben genannten Personen in seinem Umfange; denn, während dem Kommissionär das Gut unter anderem auch für darauf gegebene Vorschüsse und Darlehn, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften haftet (§ 397 HGB.s), und während auch das gesetzliche Pfandrecht des Spediteurs und Frachtführers für Vorschüsse begründet wird, die auf das Gut geleistet worden sind (§§ 410, 440 HGB.s), geht das des Lagerhalters weniger weit und erstreckt sich lediglich auf die Lagerkosten, m. a. W. auf die sämtlichen in § 420 Abs. 1 HGB.s näher aufgeführten Beträge. Diese enge Umgrenzung erfolgte nicht etwa rein willkürlich, sondern findet, wie die Denkschrift S. 252 hervorhebt, ihre Rechtfertigung darin, daß für die Ausdehnung des dem Lagerhalter zustehenden gesetzlichen Pfandrechts auf Forderungen aus laufen-

[1] Wegen der Summenlagerung beachte § 419 Abs. 3 HGB.s.

der Rechnung[1] oder aus geleisteten Vorschüssen kein Bedürfnis bestehe, und daß hierdurch nur die Übertragbarkeit etwa ausgestellter Lagerscheine in ganz erheblichem Maße beeinträchtigt werde. Der Indossatar müßte ja immer mit der Möglichkeit rechnen, daß Pfandrechte auf der Ware lasteten, die ihm überhaupt oder zum mindesten ihrem Umfange nach unbekannt wären. Die Folge hiervon aber würde sein, daß sich nur selten jemand finden ließe, der sich ohne weiteres zur Übernahme von solchen Lagerscheinen bereit erklärte.

Zu seiner Entstehung setzt das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters ein Doppeltes voraus: Die Existenz eines Lagerkostenanspruchs und den Besitz der eingelagerten Ware. Daß sich letzterer in sinnfälliger, tatsächlicher Gewalt über das Lagergut äußere, ist nicht erforderlich; vielmehr ist der Lagerhalter nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes schon dann im Besitze des Gutes, wenn er darüber „mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins verfügen" kann.[2] Dem natürlichen Besitze steht also der durch Warenpapiere vermittelte rechtlich gleich; nur müssen dem Lagerhalter diese Papiere bereits aus-

[1] Nach einer großen Anzahl ausländischer Gesetze besteht allerdings auch für den Lagerhalter ein gesetzliches Pfandrecht wegen Forderungen aus laufender Rechnung. Riesser a. a. O. S. 220 hält eine solche Ausdehnung des Pfandrechts für untunlich und unberechtigt.

[2] Dieser im Gesetz mit „insbesondere" beginnende Nachsatz hat in der Literatur mehrfach zu Bedenken Anlaß gegeben. So hält ihn Simonson in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen 5. Jahrg. (Lagerhaus und Lagerscheine nach dem Entwurfe eines HGB.s) S. 348 teils für unnötig, teils für geradezu widersinnig, und zwar deshalb, weil der Lagerhalter nie ein Verfügungsrecht über den Lagerschein erlangen könne, solange noch ein Dritter Rechte an die Ware habe. Mit Recht bekämpft neben anderen von Ruepprecht a. a. O. S. 47 diese Ansicht, wenngleich auch er irrigerweise den Zusatz „oder Lagerscheines" für dunkel hält. Der Fall, daß der Lagerhalter einmal mittels Lagerscheins über das Gut verfügen kann, wird ja selten praktisch, ist aber immerhin möglich. Man denke nur daran, daß der Lagerhalter mit Einwilligung des Einlagerers bei einem zur Ausstellung von Lagerscheinen staatlich ermächtigten Lagerhause Güter einlagert und von diesem einen auf seinen Namen lautenden Lagerschein ausgestellt und übergeben erhält. Er wird dann dem Lagerhause gegenüber Einlagerer, dem ursprünglichen Einlagerer gegenüber aber bleibt er Lagerhalter.

gehändigt sein, die bloße Ausstellung genügt nicht (RG. Bd. XIII S. 120). Sie müssen weiter auf seinen Namen lauten, sei es, daß er Adressat, sei es, daß er Indossar ist (beim Blankoindossament fällt dieses Erfordernis weg). Solange der Lagerhalter dann auf die eine oder andere Art Besitzer der Ware ist, solange dauert auch sein gesetzliches Pfandrecht. Es geht also, von anderen Erlöschungsgründen ab gesehen, erst unter, wenn er den Besitz verliert oder ihn aus irgend einem Grunde aufgibt. Doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß nach §§ 854 ff. BGB.s auch dem Pfandgläubiger der gesetzliche Besitzschutz gewährt wird. Vermag deshalb der Lagerhalter den ihm widerrechtlich entzogenen Besitz auf irgend eine Weise wiederzuerlangen, so lebt mit dem Besitze auch sein gesetzliches Pfandrecht wieder auf, wenn auch vorbehaltlich der etwa inzwischen an dem Pfandobjekte begründeten Rechte Dritter.

Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters beurteilt sich, soweit das HGB. keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, vollständig nach bürgerlichem Rechte. Es ist streng konnex, d. h. es besteht und kann immer nur an dem Lagergute ausgeübt werden, durch dessen Lagerung und Aufbewahrung die Lagerkosten entstanden sind. Hat also der Einlagerer einmal mehrere Güter auf Lager gegeben und später das eine oder das andere wieder zurückgenommen, ohne die darauf ruhenden Lagerkosten zu bezahlen, so ist darin, daß der Lagerhalter trotzdem sein gesetzliches Pfandrecht nicht geltend machte, ein Verzicht auf dieses zu erblicken. Das auf dem Lager verbliebene Gut haftet auf keinem Falle für die rückständigen Lagerkosten der zurückgenommenen Ware, sondern lediglich für die durch seine Lagerung entstandenen.

Hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens ist das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters ebenso wie das des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers nach § 366 Abs. 3 HGB.s einem gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen durch Vertrag erworbenen Pfandrechte, d. h. einem solchen, das ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes bestellt hat, gleichgestellt. Sonach ist es in erster Linie für seine Begründung gleichgültig, ob das Lagergut dem Einlagerer gehört oder nicht,[1] sofern nur der

[1] Vergl. hierzu RG. Bd. XXXII S. 27.

Lagerhalter beim Erwerbe des Pfandrechts im guten Glauben war (§§ 1207, 932 ff. BGB.s).[1] Gutgläubig aber ist er dann, wenn ihm weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß der Einlagerer nicht wahrer Eigentümer des Gutes, oder daß er nicht befugt ist, über dieses für den Eigentümer zu verfügen (§ 366 Abs. 1 HGB.s, 932 Abs. 2 BGB.s). Es ist weiter nach der Fassung des § 366 Abs. 3 HGB.s nicht notwendig, daß der Einlagerer Kaufmann, und daß die Einlagerung im Betriebe des Handelsgewerbes erfolgt ist.[2] Hingegen greift auch beim Lagerhalter der Schutz des guten Glaubens nicht Platz, d. h. es kommt ein gesetzliches Pfandrecht nicht zur Entstehung, wenn es sich bei der Einlagerung um Güter handelt, die dem wahren Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, sie müßten denn gerade im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert worden sein (§§ 1207, 935 BGB.s und § 366 Abs. 1, 3 HGB.s). Trotz des Schutzes des guten Glaubens bleibt natürlich der Lagerhalter verpflichtet, gegen Bezahlung seiner Forderung das Pfandobjekt dem wahren Eigentümer herauszugeben. Durch das dem Lagerhalter gewährte gesetzliche Pfandrecht und durch den Schutz der bona fides aber werden, wie die Denkschrift S. 253 mit Recht betont, mit einem Male alle die Schwierigkeiten beseitigt, welche bisher der Geltendmachung des in zahlreichen Fällen einem Beteiligten zustehenden Rechtes, Güter für Rechnung eines anderen in einem Lagerhause niederzulegen (§§ 373 Abs. 1, 389, 407, 437 Abs. 2, 454 HGB.s), entgegenstanden. Nunmehr kann es der Einlagerer in einem solchen Falle dem Lagerhalter überlassen, sich, soweit nötig, aus dem Gute selbst zu befriedigen, während er nach altem HGB. die Lagerkosten immer persönlich berichtigen mußte und deshalb, wenn er nicht eine sonstige Deckung in Händen hatte, von dem Rechte der Niederlegung stets nur auf seine eigene Gefahr Ge-

[1] Mit Rücksicht auf die negative Fassung der bona fides in §§ 932 ff. BGB.s hat nicht der Lagerhalter seine Redlichkeit zu beweisen, vielmehr wird diese als vorhanden angenommen, solange nicht das Gegenteil behauptet und bewiesen ist.

[2] Staub a. a. O. S. 421 Anm. 4; Denkschrift S. 207.

brauch machen konnte, wobei er sich häufig genötigt sah, die Ware zuletzt doch wieder zurückzunehmen.

Den Haupt- und Endzweck des dem Lagerhalter eingeräumten gesetzlichen Pfandrechts, das übrigens als dingliches Recht gegen jeden Dritten wirksam wird,[1] bildet die Befriedigung aus dem verpfändeten Lagergute durch dessen außergerichtlichen Verkauf. Die Verkaufsberechtigung tritt ein, sobald der durch das Pfand gesicherte Lagerkostenanspruch ganz oder zum Teil fällig geworden ist (§ 1228 Abs. 2 BGB.s, § 420 Abs. 2 HGB.s). Die Art und Weise aber, wie der Verkauf zu erfolgen hat, ist ganz dieselbe wie beim vertragsmäßig bestellten Pfandrecht (§ 1257 BGB.s); es sei uns darum der Kürze halber erlaubt, einfach auf die in dieser Hinsicht geltenden und vom Lagerhalter zu beobachtenden Vorschriften der §§ 1228 ff. BGB.s zu verweisen. Erwähnt sei nur die eine Abweichung, daß sich die bürgerlich-rechtliche einmonatige Verkaufswartefrist des § 1234 Abs. 2 (sog. Realisierungsfrist) nach § 368 HGB.s in eine einwöchige verwandelt, wenn das Lagergeschäft, durch das die pfandrechtlich gesicherte Forderung zur Entstehung gekommen ist, auch auf seiten des Einlagerers ein Handelsgeschäft ist,[2] also regelmäßig, wenn auch der Einlagerer Kaufmannsqualität besitzt (vergl. § 343 HGB.s). Für den Lagerhalter gilt dies ja, wie wir wissen, immer; auf seiner Seite ist das Lagergeschäft stets Handelsgeschäft.

Im Prozesse wirkt das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters, das überdies nicht kraft zwingenden Rechts besteht, sondern durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen werden kann,[3] gleichwie das später noch zu erörternde Zurückbehaltungsrecht der Klage auf Herausgabe des

[1] A. M. Simonson a. a. O. S. 568, 569.

[2] Anders verhält es sich in dieser Beziehung nach § 368 Abs. 2 HGB.s beim Pfandrechte des Spediteurs und Frachtführers; hier greift die einwöchige Frist schon dann Platz, wenn nur auf seiten der Genannten der Speditions- oder Frachtvertrag ein Handelsgeschäft ist.

[3] Eine solche Vereinbarung wird z. B. darin zu erblicken sein, daß der Lagerhalter die Verpflichtung übernimmt, dem legitimierten Lagerscheininhaber das Gut kostenfrei auszuliefern; Lehmann-Ring a. a. O. § 421 Nr. 1.

Pfandes gegenüber stets als eine dilatorische Einrede. Der Lagerhalter muß sie vorbringen, wenn nicht Verurteilung nach dem Klagantrage erfolgen soll. Hat er sie erhoben, so ist der Kläger gezwungen, seinen Klagantrag zu ändern; er kann jetzt nur noch eine Verurteilung zur Leistung Zug um Zug erwirken (§§ 274, 1223 Abs. 2 BGB.s).

Wird über das Vermögen des Einlagerers das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Lagerhalter auf Grund seines gesetzlichen Pfandrechts bevorzugter Konkursgläubiger nach § 49 Abs. 1 Ziff. 2 KO. und kann als solcher nach § 48 KO. wegen seiner Pfandforderung abgesonderte Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Gute verlangen. Modifiziert wird dieses Absonderungsrecht allerdings durch die Bestimmung des § 127 KO.

Wegen der Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts auf die Lagerkosten ist es nun weiter dem Lagerhalter unbenommen, sich vom Einlagerer insbesondere zur Sicherung aller der Ansprüche, die nicht unter den eben genannten Begriff fallen, ein vertragsmäßiges Pfandrecht am Lagergut bestellen zu lassen. Für dieses Vertragspfandrecht kommen durchweg die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zur Anwendung, also nicht allein hinsichtlich der Bestellung, der Wirkung, des Erlöschens usw., sondern vor allem auch hinsichtlich des Schutzes der bona fides (§§ 1207, 932 Abs. 2 BGB.s). Nur dann genießt der Lagerhalter bezüglich seines guten Glaubens beim Erwerbe des Pfandrechts besonderen, d. h. erhöhten Schutz im Sinne von § 366 HGB.s, wenn derjenige, welcher fremde Güter verpfändet hat, Kaufmann ist, und wenn die Verpfändung im Betriebe seines Handelsgewerbes geschehen ist. Wir haben es in solchem Falle mit einem sog. kaufmännischen Pfandrechte im Gegensatz zum gewöhnlichen des BGB.s zu tun, und es beträgt auch hier die Frist, welche zwischen der Androhung des Pfandverkaufes und dessen Vollzuge liegen muß, nicht einen Monat, sondern eine Woche (§ 368 Abs. 1 HGB.s).

Endlich steht dem Lagerhalter wegen seiner Forderungen an den Einlagerer unter Umständen auch ein Zurückbehaltungsrecht am Lagergute zu. Doch davon später.

§ 21.

2a. Die Rangordnung mehrerer auf demselben Gute haftender gesetzlicher Pfandrechte.

Nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 366 Abs. 2 HGB.s, §§ 1208, 1257 BGB.s) geht das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters ebenso wie das durch Rechtsgeschäft bestellte den anderen bereits auf dem Lagergute haftenden Rechten im Range vor, vorausgesetzt, daß der Lagerhalter zur Zeit seines Erwerbes hinsichtlich dieser Rechte im guten Glauben war. Konkurriert es mit anderen Pfandrechten, wie beispielsweise mit einem vertragsmäßig bestellten, einem Pfändungspfandrechte nach § 804 CPO. usw., so kommen wegen der Rangordnung im allgemeinen die Vorschriften des bürgerlichen bezw. des Konkursrechts zur Anwendung. Etwas Besonderes gilt jedoch dann, wenn an demselben Gute mehrere der nach §§ 397, 410, 421 und 440 HGB.s begründeten gesetzlichen Pfandrechte zusammentreffen. Eine solche Kollision kann um so leichter eintreten, als ja alle diese gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers nicht voraussetzen, daß der Pfandgläubiger den Gewahrsam des Pfandobjektes hat, es vielmehr schon genügt, wenn er mittels eines Dispositionspapieres wie des Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, oder wenn ein anderer für ihn detiniert. Dazu kommt ferner, daß das Pfandrecht des Frachtführers unter Umständen auch noch nach der Ablieferung des Gutes an den Empfänger, also nach vollständiger Besitzaufgabe, fortbesteht (§ 440 Abs. 3 HGB.s), und daß endlich nach § 441 HGB.s die gesetzlichen Pfandrechte verschiedener Spediteure und Frachtführer sämtlich nebeneinander bestehen bleiben, wenn das Gut durch ihre Hände gegangen und der Vormann vom Nachmann nicht befriedigt worden ist. Solange nun der Wert des Pfandobjektes bezw. der Erlös aus dem Pfandverkaufe zur Befriedigung der konkurrierenden Pfandgläubiger hinreicht, wird ein derartiges Zusammentreffen mehrerer gesetzlicher Pfandrechte verschiedener Personen ohne Gefahr für den einzelnen sein und keinerlei Schwierigkeiten verursachen. Ist

dem aber nicht so, dann macht sich im Interesse der Beteiligten eine gesetzliche Rangordnung unbedingt nötig. Das HGB. hat diesem Bedürfnisse auch Rechnung getragen und deshalb in § 443 bestimmt,[1] daß bei eintretender Kollision alle durch die Versendung oder durch die Beförderung des Gutes entstandenen Pfandrechte (sog. Versendungs- und Transportpfandrechte) den Vorrang haben sollen vor sämtlichen nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechten, gleichgültig, ob sie früher oder später als jene existent geworden sind, und daß unter ihnen wieder nach dem Prioritätsprinzip der in rem versio das später entstandene, also das der Zeit nach jüngere, dem früher entstandenen, dem älteren, vorgeht. Der Grund für eine solche Regelung liegt darin, daß die Ware um so mehr an Wert gewinnt, je näher sie an den Bestimmungsort gelangt, und es daher der Natur der Verhältnisse entspricht, daß derjenige den Vorzug vor den anderen hat, welcher die Wertserhöhung durch seine Leistung bewirkt. In diese erste, bevorrechtigte Rangklasse gehört unter anderem auch das Pfandrecht des Lagerhalters für alle Forderungen, die durch die Versendung des Lagergutes entstanden sind, so z. B. das für ausgelegte Fracht und Zölle, wegen Verwendung für Verpackung, Umpackung u. dergl. m., während sein Pfandrecht wegen der Auslagen und des Lagergeldes unter die der zweiten Rangklasse, der gewöhnlichen, zu rechnen ist. Sie umfaßt alle diejenigen gesetzlichen Pfandrechte, welche der ersten Klasse nicht angehören (§ 443 Abs. 2 HGB.s), und zwar hat hier auf Grund von §§ 1209, 1257 BGB.s nach der allgemeinen Prioritätsregel: Prior tempore, potior jure immer das früher entstandene Pfandrecht den Vorrang vor dem später entstandenen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen in § 1208 BGB.s und in § 366 Abs. 2, 3 HGB.s.

Nach all' dem Gesagten kommt also beispielsweise das Pfandrecht des Frachtführers wegen der Frachtgelder, Kostenvorschüsse usw. erst zum Zuge, nachdem der Lagerhalter wegen seines später entstandenen Pfandrechts für ausgelegte Fracht

[1] Diese Vorschriften des § 443 HGB.s entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen des Art. 411 alten HGB.s; nur fehlte damals noch das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters.

und Zölle befriedigt worden ist; dagegen tritt letzterer mit seinem Pfandrechte wegen des Lagergeldes im Range hinter das früher entstandene Pfandrecht des Frachtführers wegen Transportkosten bezw. Wertvorschüssen zurück.

§ 22.

3. Das Zurückbehaltungsrecht am Lagergute.

Außer dem gesetzlichen und vertragsmäßig bestellten Pfandrechte kann der Lagerhalter wegen seiner Ansprüche unter Umständen auch ein Zurückbehaltungsrecht am Lagergute geltend machen; das wird namentlich immer dann geschehen, wenn es sich um die Sicherung von Forderungen handelt, für die ein gesetzliches Pfandrecht nicht besteht, also z. B. von denen aus laufender Rechnung, aus geleisteten Vorschüssen und Darlehn, von Schadensersatzansprüchen usw.

Seiner Art nach ist das Zurückbehaltungsrecht, welches das Gesetz dem Lagerhalter wie jedem anderen Gläubiger gewährt, ein doppeltes, entweder das kaufmännische der §§ 369—372 HGB.s, das wiederum zerfällt in das ordentliche (§ 369 HGB.s) und das außerordentliche, sog. Notzurückbehaltungsrecht (§ 370 HGB.s), oder das bürgerliche der §§ 273, 274 BGB.s. Beide Arten sind in ihren Voraussetzungen und Wirkungen voneinander verschieden, und beide unterscheiden sich weiter auch, wie wir sogleich sehen werden, in wesentlichen Punkten von dem bereits behandelten Pfandrechte.

Was zunächst das kaufmännische Retentionsrecht angeht, so hat es der Lagerhalter nach § 369 HGB.s bei der Sonder- und Sammellagerung[1] wegen aller zur Zeit der Geltendmachung dieses Rechts fälligen (§ 420 Abs. 2 HGB.s) und ausnahmsweise in den Fällen des § 370 HGB.s sogar wegen nichtfälliger Forderungen, die ihm gegen den Einlagerer, der Kaufmann — gleichgültig, ob Voll- oder Minderkaufmann — sein muß, aus den

[1] Dagegen nicht bei der Summenlagerung, da hier das Gut, auf das sich die Retention erstrecken würde, nicht Eigentum des Einlagerers bleibt, sondern solches des Lagerhalters wird.

„zwischen ihnen geschlossenen Handelsgeschäften“ (§§ 343, 344 HGB.s) zustehen. Der Lagerhalter muß also die Forderung, wegen welcher er retinieren will, selbst erworben haben; wegen eines bloß zedierten Anspruches wird ihm ein Zurückbehaltungsrecht noch nicht gewährt (ROHG. Bd. V S. 304; RG. Bd. XVIII S. 234). Dagegen ist nicht erforderlich Konnexität der Forderung, d. h. die Forderung des Lagerhalters braucht sich nicht auf den zurückbehaltenen Gegenstand zu beziehen.

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist dem Lagerhalter an allen Gütern des Einlagerers gestattet, die mit dessen Willen in seinen Besitz gelangt sind, sofern er sie noch in seinem Besitze hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Es steht demnach auch hier der durch Dispositionspapiere vermittelte Besitz der tatsächlichen Herrschaft über die Sache rechtlich gleich, und es bedeutet also wie beim Pfandrechte der Besitzverlust auch Verlust des Zurückbehaltungsrechts. Retiniert werden können nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur Güter, die zur Zeit der Entstehung des Retentionsrechts dem Einlagerer gehören,[1] sei es, daß dieser Allein-, sei es, daß er Miteigentümer ist. Letzterenfalls würde das Zurückbehaltungsrecht nur die betreffende Quote begreifen. Besonders betont sein mag, daß die Grundsätze vom Schutze gutgläubigen Erwerbes (§ 366 HGB.s und §§ 932 ff. BGB.s) auf das Zurückbehaltungsrecht im Gegensatz zum Pfandrechte keine, nicht einmal analoge Anwendung finden.[2] Gehörte also das eingelagerte Gut zu der Zeit, zu welcher es retiniert werden sollte, nicht dem Einlagerer, so greift § 369 HGB.s auch nicht Platz, es müßte denn der Eigentümer des Lagergutes mit der Ausübung des Rechts einverstanden sein. Der Ausnahmefall des § 369 Abs. 1 Satz 2 HGB.s, wonach unter Umständen das Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers auch an der eigenen Sache zulässig ist, hat für das Lagergeschäft keine praktische Bedeutung.

[1] Den Beweis hierfür hat im Streitfalle der Lagerhalter als Retinent zu erbringen (RG. Bd. III S. 154).

[2] ROHG. Bd. XV S. 422; RG. Bd. III S. 154; Bd. XIII S. 130; Staub a. a. O. § 369 Anm. 20 usf.

Wegen seiner dispositiven Natur kann das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien gänzlich und für alle Fälle ausgeschlossen werden. Es tritt indes auch ohne solchen Ausschluß nach § 369 Abs. 3 HGB.s dann nicht ein, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der vom Einlagerer als Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung, an die der Lagerhalter überdies mit der Annahme des Gegenstandes gebunden ist, oder der von diesem übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gute zu verfahren, widerstreiten würde. Daraus folgt nun nicht etwa schon, daß die aus dem Lagervertragsverhältnis für den Lagerhalter notwendigerweise resultierende gesetzliche Rückgabepflicht dem kaufmännischen Retentionsrechte entgegenstehe; denn dann würde dieses ja einfach paralisiert und abgesehen von § 370 Abs. 2 HGB.s,[1] wo es unter gewissen Voraussetzungen als Notrecht bestehen bleibt, nur auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in welchen die Parteien erkennbar die Zulässigkeit der Zurückbehaltung wollten. Der Grundgedanke der in § 369 Abs. 3 HGB.s getroffenen Gesetzesvorschrift ist vielmehr der, daß die Ausübung des Retentionsrechts der Vertragstreue nicht widersprechen soll. Der Einlagerer soll wie jeder andere Schuldner, wenn er über den Besitz des eingelagerten Gutes bereits vor oder bei dessen Übergabe für die Zeit nach Beendigung des Lagerverhältnisses besonders disponiert hat, oder wenn der Lagerhalter in dieser Hinsicht eine bestimmte Verpflichtung besonders übernommen hat,[2] darauf

[1] Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, daß das Notzurückbehaltungsrecht Platz greift bei erfolglos versuchter Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Schuldners. Beachtenswert ist, daß der Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts eine Anweisung des Schuldners oder die Übernahme der Verpflichtung seitens des Gläubigers, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, nicht entgegensteht, sofern dem Gläubiger die Konkurseröffnung, Zahlungseinstellung bezw. ergebnislose Zwangsvollstreckung erst nach der Übergabe des Gegenstandes oder nach der Übernahme der Verpflichtung bekannt werden.

[2] Er hat sich z. B. verpflichtet, das Gut an einen Dritten etwa mittels einer Lagerurkunde herauszugeben.

rechnen können, daß auch wirklich so, wie vereinbart wurde, und nicht anders mit der Sache verfahren, diese also vom Lagerhalter nicht etwa zur Deckung benutzt oder bis zur Befriedigung ihm vorenthalten werde.[1]

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des § 369 Abs. 2 HGB.s, wonach das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht einem Dritten gegenüber nur insoweit besteht, als diesem auch die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können. Das HGB. hat hiermit endgültig entschieden, daß das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht im Gegensatz zum Pfandrecht nicht dinglichen, sondern rein obligatorischen, persönlichen Charakter besitzt[2] und hat so zugleich den Streit beendet, der bisher in der Wissenschaft und Rechtsprechung hierüber herrschte. Der Lagerhalter hat mithin nicht schlechtweg gegen jeden Dritten ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, sondern nur gegen solche Dritte, die sich auch alle Einwendungen gegen den Anspruch des Einlagerers auf Herausgabe des Lagergutes gefallen lassen müssen (vgl. hierzu §§ 986 Abs. 2, 1032, 1065, 1205 Abs. 2, 1227 BGB.s), so z. B. gegen den, dem der Einlagerer das Lagergut nach Entstehung des Retentionsrechts durch Zession des Anspruches auf Herausgabe nach § 931 BGB.s veräußert hat. Auch ist der Lagerhalter, der an der eingelagerten Ware für seine Lagerkosten ein gesetzliches Pfandrecht und zugleich für eine andere Forderung ein Zurückbehaltungsrecht hat, nach § 1249 Satz 2 BGB.s jcto. § 268 Abs. 3 Satz 2 BGB.s dagegen geschützt, daß letzteres durch Einlösung des Pfandes von seiten des Rechtsnachfolgers des Einlagerers beeinträchtigt wird; denn trotz des Überganges des Pfandrechts auf den Einlösenden kann es dieser nicht zum Nachteile des Lagerhalters geltend machen (Denkschrift S. 211). Dagegen ist das Retentionsrecht seiner bloß obligatorischen Natur halber älteren dinglichen Rechten und selbst später entstandenen gesetzlichen Pfandrechten gegenüber

[1] Staub a. a. O. § 369 Anm. 41; Lehmann-Ring a. a. O. § 369 Nr. 14.

[2] Denkschrift S. 212; Lehmann-Ring a. a. O. § 369 Nr. 20; Cosack a. a. O. S. 157; RG. Bd. VIII S. 83; Bd. XIV S. 154 usf.; a. M. Staub a. a. O. § 369 Anm. 38.

ohne Wirkung. Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kommt es schließlich dem legitimierten Scheininhaber gegenüber nach § 364 Abs. 2 HGB.s in Wegfall, sofern es nicht aus dem Lagerschein ersichtlich ist.

Inhaltlich gewährt das kaufmännische Retentionsrecht dem Lagerhalter zunächst die Befugnis, die Herausgabe des Lagergutes bis zur Bewirkung der dem Vertragsgegner obliegenden Leistung zu verweigern, steigert sich aber gemäß § 371 HGB.s, wenn diese unterbleibt, zu dem Rechte, sich für seine Forderung aus dem retinierten Gegenstande mit dem Vorrang vor dritten Personen, gegen die das Zurückbehaltungsrecht nach § 369 Abs. 2 HGB.s geltend gemacht werden kann, zu befriedigen. Die Befriedigung selbst erfolgt im Gegensatz zum Pfandrechte immer nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels (§§ 704, 794 Nr. 1—5, 801 CPO.), entweder im Wege der Zwangsvollstreckung (§§ 704ff. CPO.) oder aber gemäß § 371 Abs. 2 HGB.s nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften der §§ 1228 ff. BGB.s durch Verkauf des zurückbehaltenen Gutes aus dessen Erlös, wobei in gleicher Weise wie beim Pfandverkauf an die Stelle der in § 1234 BGB.s bestimmten einmonatigen Verkaufswartefrist eine solche von einer Woche tritt (§ 371 Abs. 2 Satz 2 HGB.s). Den vollstreckbaren Titel erwirkt der Lagerhalter regelmäßig im Wege der Klage.[1] Während aber im ersteren der beiden oben angeführten Fälle das Klagpetitum gerichtet ist auf Verurteilung des Gegners zur Leistung, geht in letzterem der Klagantrag auf Gestattung der Befriedigung aus dem retinierten Gute. Erfolgt der Verkauf des Lagergutes ohne einen vollstreckbaren Titel, so ist er unrechtmäßig (§ 371 Abs. 3 HGB.s), und es treten dann ohne weiteres die Folgen des § 1244 BGB.s ein.

Anders wie beim Pfandrecht kann der Einlagerer die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts seitens des Lagerhalters nach § 369 Abs. 4 HGB.s durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich hierbei nach §§ 232 ff. BGB.s; eine solche durch Bürgen ist ausgeschlossen. Verweigert der Lagerhalter trotz gehöriger Sicherheitsleistung die

[1] Wegen der Zuständigkeit des Gerichtes siehe § 371 Abs. 4 HGB.s.

Herausgabe des Gutes, so ist er für den daraus entstehenden Schaden haftbar (ROHG. Bd. II S. 383).

Bezüglich des zwischen dem Lagerhalter als Gläubiger und dem Einlagerer als Schuldner gelegentlich der Befriedigung aus dem retinierten Gute erfolgenden Eigentumsüberganges genüge der Hinweis auf § 372 HGB.s.

Im Konkurse des Einlagerers gewährt das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 KO. ein Recht auf abgesonderte Befriedigung, jedoch modifiziert durch das dem Konkursverwalter zustehende Verwertungsrecht (§ 127 KO.). Das Retentionsrecht muß überdies nach § 15 KO. vor Eröffnung des Konkurses entstanden sein.

Neben dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht hat endlich der Lagerhalter, wie bereits angedeutet, noch das bürgerliche der §§ 273, 274 BGB.s. Es richtet sich vornehmlich gegen den nichtkaufmännischen Einlagerer und ist viel enger wie jenes. Vor allem unterscheidet es sich vom kaufmännischen dadurch, daß es strenge Konnexität und stets Fälligkeit der Ansprüche des Lagerhalters fordert. Gegenüber der Klage des Einlagerers hat seine Geltendmachung weiter nur die Wirkung, daß der Lagerhalter Zug um Zug verurteilt werden kann. Ein Verkaufsrecht zum Zwecke der Befriedigung aus der retinierten Ware gewährt es dem Lagerhalter nicht und ein Absonderungsrecht nur im Umfange des § 49 Abs. 1 Ziff. 3 KO.

Soviel vom Zurückbehaltungsrecht überhaupt. Noch weiter in diese überaus wichtige und umfangreiche Materie einzudringen, ist nicht Aufgabe unserer Abhandlung.

§ 23.

4. Das Recht auf Rücknahme des Lagergutes.

Anders wie mit dem Rechte des Einlagerers auf Rückforderung des Lagergutes verhält es sich mit dem Rechte des Lagerhalters auf Rücknahme. Der Lagerhalter ist auf Grund des Lagervertrages verpflichtet, die ihm seinerzeit vom Einlagerer anvertrauten Waren bis zum Ablaufe der vereinbarten Lagerzeit aufzubewahren und bis dahin alle ihm durch diesen sonst noch

auferlegten Pflichten zu erfüllen. Ist eine Lagerfrist nicht ausbedungen, so kann er nicht etwa in derselben Weise wie der Verwahrer (§ 696 BGB.s) die Rücknahme des Lagergutes zu jeder Zeit verlangen; das entspricht auch durchaus den Anschauungen und Bedürfnissen des Handelsstandes. Der Einlagerer würde ja, wenn er fortwährend darauf gefaßt sein müßte, daß ihm plötzlich ohne jeden Grund vom Lagerhalter seine Waren zurückgegeben würden, und er nunmehr für deren anderweite Unterbringung zu sorgen hätte, in hohem Maße benachteiligt sein.[1] Um dies zu vermeiden, hat das HGB. in § 422 Abs. 1 zum Schutze des Einlagerers bestimmt, daß der Lagerhalter bei der Sonder- und Sammellagerung die Rücknahme des Gutes vor Ablauf der bedungenen Lagerzeit von jenem grundsätzlich nicht verlangen kann. Für den Fall, daß die Dauer der Aufbewahrung nicht bestimmt ist (Regelfall), muß er die Waren mindestens 3 Monate lang,[2] vom Tage der Einlieferung an gerechnet, bei sich lagern lassen.[3] Aber selbst nach Ablauf dieses Zeitraumes kann er vom Einlagerer die Rücknahme nicht sofort, sondern immer nur nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Kündigung[4] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen. Dasselbe gilt auch, wenn der Lagerhalter nach Ablauf der bedungenen Lagerfrist das Gut noch länger ohne erneute Festsetzung einer Frist oder ohne gehörige Aufforderung des Einlagerers zur Abholung des Gutes auf Lager behält;[5] denn will

[1] Denkschrift S. 253.

[2] Diese Frist berechnet sich nach § 188 Abs. 2 BGB.s.

[3] Der seinerzeit in der Kommission gestellte Antrag, die gesetzliche Minimalfrist für die Lagerung auf 1 Monat festzusetzen, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß das Interesse des Einlagerers eine längere Frist erheische (Kommissionsbericht S. 123, 124). — In § 396 des Entwurfes des HGB.s hatte man als angemessene Frist 6 Monate vorgesehen.

[4] Wird die Erklärung in Abwesenheit des Einlagerers abgegeben, so wird sie in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie diesem „zugeht" (§ 130 BGB.s); die bloße Absendung genügt also nicht.

[5] Ein solches „auf Lager behalten" ist immer dann anzunehmen, wenn der Einlagerer das Gut trotz Fristablaufes vom Lagerhalter nicht zurückfordert und dieser weder die Rücknahme verlangt noch Schritte unternimmt, um das ihm zustehende Pfandrecht durch Versteigerung des Gutes zu verwirklichen. Das Nähere hierüber siehe Burchard a. a. O. S. 88 ff.

der Lagerhalter bei der Sonder- und Sammellagerung die sofortige Wegschaffung der Ware erreichen, so hat er den Einlagerer bezw. den ihn bekannt gewordenen Rechtsnachfolger alsbald nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit hierzu besonders aufzufordern. Unterläßt er dies, so gilt der Lagervertrag ohne weiteres als stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert und bedarf sodann zu seiner rechtswirksamen Auflösung regelmäßig nach § 422 Abs. 1 HGB.s der einmonatigen, vorangehenden Kündigung. Ist die Kündigungsfrist, die bei der dispositiven Natur der Vorschrift des soeben zitierten Paragraphen durch ausdrückliche oder stillschweigende Parteiabrede jederzeit verlängert oder verkürzt werden, ja sogar ganz in Wegfall kommen kann,[1] abgelaufen, und nimmt der Einlagerer trotzdem das Gut noch nicht zurück, so setzt ihn dies Verhalten nach § 296 BGB.s ebenso in (Annahme-) Verzug, wie wenn er nach Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Lagerzeit der Aufforderung des Lagerhalters, das Gut zurückzunehmen, keine Folge leistet. Ist dann der Einlagerer tatsächlich in Verzug, so haftet, wie wir wissen, der Lagerhalter nur noch für dolus und culpa lata (§ 300 BGB.s), er kann weiter Ersatz der Mehraufwendungen fordern (§ 304 BGB.s), die Waren anderswo unterbringen[2] und endlich auch kraft seines Pfand- und etwaigen kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts zum Verkaufe der Waren schreiten.

In gleicher Weise wie die in § 417 HGB.s gebotene Anzeige bei eingetretener Wertminderung des Gutes und die Androhung bei seinem Verkaufe hat auch die Kündigung und Aufforderung zur Rücknahme so lange dem ursprünglichen Einlagerer gegenüber zu erfolgen, bis der Lagerhalter von der Übertragung der Rechte aus dem Lagergeschäfte auf einen anderen Kenntnis erhält. Vergleiche hierzu § 407 BGB.s und das oben in § 14 unserer Darstellung Gesagte.

Da es nun ohne Zweifel eine Härte für den Lagerhalter bedeuten würde, wenn er verpflichtet wäre, die vorerwähnten Fristen, sowohl die gesetzliche Mindestfrist für die Einlagerung, als auch

---

[1] Lehmann-Ring a. a. O. § 422 Nr. 5.

[2] Dieses Hinterlegungsrecht wird selten praktisch.

die einmonatige Kündigungsfrist ein für allemal einzuhalten, so hat das HGB. in Abs. 2 des § 422 eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zugelassen. Der Lagerhalter soll hiernach immer dann berechtigt sein, vom Einlagerer die Rücknahme des Gutes noch vor Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, also sofort, zu verlangen, wenn ein „wichtiger Grund" zur vorzeitigen Aufhebung des Lagervertrags vorliegt.[1] Eine genauere Bestimmung des Begriffes hat freilich das Gesetz vermieden, doch wohl in Hinblick auf die Mannigfaltigkeit aller der einzelnen Verhältnisse, für welche die hier in Frage stehende Vorschrift gelten soll. Deshalb ist es Sache des Gerichts, von Fall zu Fall unter sorgfältiger Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund im Sinne von § 422 Abs. 2 HGB.s gegeben ist oder nicht. Die Denkschrift[2] bezeichnet beispielsweise als solchen den Umstand, daß sich das Lagergut für andere eingelagerte Waren gefährlich erweist.[3] Ferner gehören ohne Zweifel hierher: Die Baufälligkeit des Lagerhauses, die Aufgabe der Lokalitäten und des Lagergewerbes durch den Lagerhalter, die Vornahme wichtiger Umbauten und umfangreicher Reparaturen am Lagerspeicher, fortgesetztes vertragswidriges Verhalten des Einlagerers, dann der Umstand, daß dem Lagerhause Überschwemmung droht u. dergl. m.[4] Auch, daß der Wert der eingelagerten Ware nicht mehr zur Deckung der aus der Lagerung und Aufbewahrung entstandenen Ansprüche des Lagerhalters ausreicht, muß als wichtiger Grund zur vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem Einlagerer angesehen werden. Man wird im allgemeinen überhaupt annehmen dürfen, daß der Lagerhalter immer dann die sofortige Rücknahme des Lagergutes begehren kann, wenn die Voraussetzungen, von denen er bei Abschluß des Vertrages nach

[1] Dasselbe Recht statuiert das BGB. in § 696 Abs. 2 für den Verwahrer, falls eine Lagerfrist bedungen ist.

[2] Denkschrift S. 253.

[3] Es unterliegt z. B. leicht der Selbstentzündung.

[4] Staub a. a. O. § 422 Anm. 3; Lehmann-Ring a. a. O. § 422 Nr. 6; Cosack a. a. O. S. 517; Bunde a. a. O. S. 74; Simonson in der Zeitschr. für das gesamte HR. Bd. 45 S. 567 u. a. m.

der Verkehrsauffassung ausgehen durfte, nicht mehr vorliegen. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der Lagerhalter selbst oder der Einlagerer in Schuld ist oder nicht.[1] Daß auch im Falle des § 422 Abs. 2 HGB.s der Einlagerer zur Rücknahme des Lagergutes durch den Lagerhalter unter Angabe des Grundes aufzufordern ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Wegen des Rücknahmeverzugs des Einlagerers siehe § 299 BGB.s.

Nicht unerwähnt mag endlich bleiben, daß bei der Summenlagerung der Lagerhalter in Ermangelung bedungener Lagerfrist auf Grund von § 419 Abs. 3 HGB.s jcto. mit §§ 700 Abs. 1 Satz 3 und 696 BGB.s berechtigt ist, jederzeit den mit dem Einlagerer abgeschlossenen Vertrag zu lösen und sofortige Rücknahme der Ware zu fordern. Ist aber eine Frist zur Aufbewahrung festgesetzt, so braucht er den Summenlagerer nach deren Ablauf nicht erst besonders zur Rücknahme des Gutes aufzufordern, vielmehr kommt dieser in Verzug, wenn er nach Fristablauf die Ware nicht abholt (§§ 700 Abs. 1 Satz 3, 697 Satz 2 und 296 BGB.s). Für ihn gilt wie für den Hinterleger der Grundsatz: Dies interpellat pro homine.

Sechster Abschnitt.

§ 24.

Die Verjährungsfristen.

Bei der Verjährung der Ansprüche aus dem Lagergeschäfte haben wir zu unterscheiden zwischen denen des Lagerhalters gegen den Einlagerer und umgekehrt denen des letzteren gegen den ersteren.

Für die Verjährung der Ansprüche des Lagerhalters gegen den Einlagerer gelten durchweg die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts. So verjähren alle diejenigen, welche er erworben hat durch Erfüllung der ihm aus dem Lagervertrage obliegenden Pflichten, also vor allem die Ansprüche auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld, auf Erstattung der Auslagen

[1] Lehmann-Ring a. a. O. § 422 Nr. 6.

für Fracht und Zölle und der sonst auf das Gut gemachten, vom Lagerhalter für notwendig erachteten Aufwendungen nach § 196 Abs. 1 Ziff. 1 BGB.s in 2 Jahren. Erfolgt jedoch die Lagerung für den Gewerbebetrieb des Einlagerers, wofür im Streitfalle der Lagerhalter beweispflichtig ist,[1] so tritt nach Abs. 2 desselben Paragraphen an Stelle der zweijährigen Frist eine solche von 4 Jahren. In dem einen wie in dem anderen Falle aber beginnt die Verjährung gemäß § 201 BGB.s mit dem Schlusse des Jahres, in dem die fraglichen Ansprüche fällig werden. Alle sonstigen Ansprüche, die der Lagerhalter noch gegen den Einlagerer auf Grund des Lagervertragsverhältnisses geltend machen kann, wie beispielsweise die Ersatzansprüche aus § 694 BGB.s, der Anspruch auf Rücknahme des Lagergutes usw. unterliegen der dreißigjährigen Verjährung des § 195 BGB.s. Für den Beginn dieser ordentlichen Verjährungsfrist kommt § 198 BGB.s in Frage.

Was nun die Verjährung der Ansprüche des Einlagerers gegen den Lagerhalter anlangt, so folgt auch diese im großen und ganzen den gewöhnlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Verjährungsfrist beträgt hier nach § 195 BGB.s 30 Jahre und kommt z. B. dann zur Anwendung, wenn es sich handelt um Ansprüche des Einlagerers wegen unterlassener Versicherung oder Benachrichtigung, wegen zu hoher Berechnung des Lagergeldes, auf Rückgabe des Lagergutes usw. Eine wichtige Modifikation statuiert das HGB. jedoch für alle die Ansprüche des Einlagerers, welche ihm bei der Sonder- und Sammellagerung[2] wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung[3] oder verspäteter Ablieferung[4] des Lagergutes dem Lagerhalter gegenüber zustehen, aber auch nur für diese. Sie verjähren nach § 423 jcto. § 414

[1] Er beweist dies in der Regel am leichtesten dadurch, daß er die Kaufmannseigenschaft des Einlagerers dartut; dann greift ja die Vorschrift des § 344 HGB.s Platz.

[2] Für die Summenlagerung gelten bekanntermeise die Vorschriften der §§ 416 ff. HGB.s nach § 419 Abs. 3 HGB.s überhaupt nicht.

[3] Über die Begriffe „Verlust“ und „Beschädigung“ verweisen wir auf das in § 13 u. Abhdlg. Gesagte.

[4] Hierunter versteht man nicht nur die Rückgabe der Ware an den Einlagerer, sondern ebenso die Herausgabe an den legitimierten Lagerscheininhaber; vergl. Lehmann-Ring a. a. O. § 423 Nr. 1.

Abs. 1 HGB.s in gleicher Weise wie die entsprechenden Ansprüche gegen den Spediteur und Frachtführer bereits in einem Jahre. Diese an sich schon kurze Verjährungsfrist, die ihren Grund einmal im Interesse der Beteiligten an der raschen Abwicklung der einzelnen Lagergeschäfte und ferner darin hat, daß sich die Mehrzahl der Gründe für die Haftung des Lagerhalters nach Verlauf längerer Zeit nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr nachweisen läßt, kann nach § 225 Satz 2 BGB.s jederzeit noch mehr abgekürzt werden. Die §§ 423 und 414 Abs. 1 Satz 2 HGB.s gestatten aber auch in Abweichung von § 225 Satz 1 BGB.s ausdrücklich die vertragsmäßige Verlängerung der Frist. Da indes nach dem eben erwähnten Paragraphen des BGB.s der völlige Ausschluß der Verjährung unzulässig ist, so muß auch ohne Zweifel eine Verlängerung der Frist, die einem solchen gleichkommt, für ungültig erachtet werden.[1] Ist der Anspruch des Einlagerers einmal rechtskräftig festgestellt, so verjährt er, selbst wenn er an sich kraft Gesetzes oder kraft Vertrags einer kürzeren Verjährung unterliegen würde, erst in 30 Jahren (§ 218 BGB.s). Das gilt übrigens auch von der rechtskräftig festgestellten Forderung des Lagerhalters. Wegen der Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung verweisen wir endlich der Kürze halber auf die Vorschriften der §§ 202 ff. BGB.s.

Verschieden normiert hat das Gesetz den Anfang der Verjährung. Nach §§ 423, 414 Abs. 2 HGB.s beginnt die einjährige Verjährungsfrist im Falle der Beschädigung oder Minderung des Lagergutes mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, und bei verspäteter Ablieferung mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen.[2] Gilt aber dieser letztgenannte Zeitpunkt beim Speditions- und Frachtgeschäft zugleich auch für den Fall des Partial- und Totalverlustes der Ware, so existiert in dieser Hinsicht für das Lagergeschäft eine besondere Bestimmung, und zwar deshalb,

[1] Staub a. a. O. § 414 Anm. 4.

[2] Nach Burchard a. a. O. S. 91 fällt dieses „Abliefernmüssen" beim Lagergeschäft mit dem Zeitpunkte zusammen, in dem der Lagerhalter in Verzug gerät, da er ja immer nur das Gut gegen Erfüllung der dem Einlagerer obliegenden Verbindlichkeiten herauszugeben braucht.

weil es hier an einem fixen Tage für die Auslieferung fehlt, der Einlagerer die Ware vielmehr jederzeit auf Grund von § 695 BGB.s zurückverlangen kann (Denkschrift S. 253). Es entscheidet daher bei gänzlichem Verluste nach § 423 Satz 2 HGB.s in zweckentsprechender Weise immer der Ablauf des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige vom Verluste macht. Zu solcher Anzeige ist der Lagerhalter nicht nur auf Grund von § 417 Abs. 2 HGB.s verpflichtet, sondern allgemein schon nach den Grundsätzen über Treu und Glauben, die sein Verhältnis zum Einlagerer ein für allemal beherrschen (§ 242 BGB.s). Unterläßt er trotzdem die Benachrichtigung, und fordert der Einlagerer die Ware nicht zurück, so verjährt der Anspruch wegen Verlustes, den dieser gegen jenen geltend machen kann, in dreißig Jahren (§§ 194, 195 BGB.s). Die Verjährung beginnt in diesem Falle mit der Entstehung des Anspruches, also mit dem Verluste der Ware.[1] Erlangt der Einlagerer vom vollständigen Verluste Kenntnis, ohne daß ihm der Lagerhalter Mitteilung gemacht hat, so wird dadurch der Beginn und der Ablauf der kurzen Verjährungsfrist nicht herbeigeführt.[2]

Eine weitere, für den Einlagerer besonders wichtige Abweichung von der allgemeinen Regel trifft das Gesetz bezüglich der Kompensation der in § 414 Abs. 1 HGB.s bezeichneten Ansprüche. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an sich der Einlagerer infolge der Verschiedenheit der Verjährungsfristen für seine eigenen hauptsächlichsten Ansprüche (1 Jahr) und für die des Lagerhalters (2 bezw. 4 Jahre) diesem gegenüber in hohem Grade benachteiligt ist, und zwar insofern, als ja der Lagerhalter absichtlich mit der Geltendmachung seiner Forderungen warten kann, bis der Einlagerer seine demselben Rechtsverhältnisse entspringenden Einreden verloren hat. Diese Unbilligkeit mußte beseitigt werden und ist tatsächlich auch beseitigt worden. Während aber nach § 390 Satz 2 BGB.s die Aufrechnung mit einer verjährten Forderung nicht ausgeschlossen wird, sofern diese zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet

[1] von Ruepprecht a. a. O. S. 31.

[2] Rudorff a. a. O. § 423 spricht in solchem Falle zu Unrecht von einer „unter Umständen unerträglichen Konsequenz".

werden konnte, noch nicht verjährt war, kann der Einlagerer gemäß §§ 423, 414 Abs. 3 HGB.s seine Ansprüche wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung der Ware nach der Vollendung der Verjährung nur dann zur Aufrechnung verwenden, wenn er außerdem vorher, d. h. innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahre, die den einzelnen Anspruch jeweils begründende Tatsache dem Lagerhalter mündlich oder schriftlich angezeigt hat. Es genügt jedoch auch schon, wenn er die Anzeige an letzteren abgesendet hat; nur muß diese Absendung eine ordnungsmäßige gewesen sein.[1] Trifft dies zu, so behält er seine Einrede selbst dann, wenn die Mitteilung dem Lagerhalter, auf dessen Gefahr sie ja erfolgt, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zugegangen ist (ROHG. Bd. XIX S. 153).

Der Anzeige an den Lagerhalter steht es überdies kraft Gesetzes gleich, wenn vor Fristablauf gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt (§§ 488 ff. CPO.) oder in einem zwischen dem Einlagerer und dem späteren Erwerber (Zessionar, Indossatar) des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite dem Lagerhalter der Streit verkündet wird (§§ 72 ff. CPO.).[2] Ist indes keine von allen den genannten Rechtshandlungen vorgenommen worden, so ist die Aufrechnung nach Ablauf der Verjährung ausgeschlossen.

Hat schließlich der Lagerhalter selbst oder einer seiner Erfüllungsgehilfen,[3] deren Verschulden er, wie wir ja wissen, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie sein eigenes, den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Ware vorsätzlich herbeigeführt, so greift nach §§ 423, 414 Abs. 4 HGB.s die kurze Verjährung von einem Jahre nicht Platz. Aber nur vorsätzliche Herbeiführung der einen oder anderen Tatsache begründet die Ausnahme, nicht etwa auch grobfahrlässige. In solchem Falle bleibt es vielmehr immer

[1] Beweispflichtig hierfür ist der Einlagerer.

[2] Diese Bestimmung läuft parallel der in § 478 Abs. 1 BGB.s und § 639 BGB.s.

[3] Vergl. hierzu ROHG. Bd. XII S. 135; RG. Bd. VII S. 129.

bei der einjährigen Verjährungsfrist. Den Beweis, daß tatsächlich dolos gehandelt worden ist, hat der Einlagerer zu führen; er beruft sich ja auf diesen Umstand. Gelingt ihm die Beweisführung, dann verjähren seine Ansprüche gegen den Lagerhalter nach §§ 194, 195 BGB.s erst in 30, und nicht schon, wie man vielfach fälschlicherweise angenommen hat,[1] nach § 852 BGB.s in 3 Jahren. Es handelt sich doch bei dem dolosen Tun des Lagerhalters auf seiner Seite in allererster Linie um eine Verletzung der ihm obliegenden Vertragspflichten und auf seiten des Einlagerers nicht um einen deliktischen, sondern um einen rein obligatorischen Anspruch. Wenn sich nun auch nach der allgemeinen Fassung des § 823 Abs. 1 BGB.s jede widerrechtliche Verletzung eines fremden Rechts als eine unerlaubte Handlung darstellt, so sollen doch bereits nach den Motiven des BGB.s (Bd. II S. 727) und gleichfalls nach der herrschenden Auffassung in der Wissenschaft[2] die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen überhaupt keine Anwendung finden, wenn Rechte verletzt worden sind, die, wie in unserem Falle, aus einem Schuldverhältnisse herrühren. Natürlich ist es immerhin möglich, daß auch im Zusammenhange mit dem Lagergeschäft unerlaubte Handlungen vom Lagerhalter oder von seinen Angestellten begangen werden können; nur unterliegen diese dann selbständiger Beurteilung.

[1] Bunde a. a. O. S. 93; Hillenkamp a. a. O. S. 32; Lange a. a. O. S. 56 u. a. m.

[2] Vergl. nur Planck a. a. O. Vorbem. zu § 823 S. 602.

Verlag von VEIT & COMP. in Leipzig

BEITRÄGE ZUR LEHRE VON DER QUITTUNG.

Von

Dr. Richard Behrend.

gr. 8. 1896. geh. 2 ℳ 40 ₰.

ÜBER DIE KOLLEKTIVPROKURA.

Von

Dr. iur. Felix Bie.

gr. 8. 1894. geh. 1 ℳ 60 ₰.

DIE FOLGEN DER FALSCHEN EINTRAGUNGEN IN DAS HANDELSREGISTER.

Von

Dr. iur. Herman Lührs.

gr. 8. 1898. geh. 1 ℳ 60 ₰.

DAS WESEN DES KAUFMÄNNISCHEN ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTS.

Geschichtlich entwickelt

von

Dr. iur. Johannes Planitz.

gr. 8. 1906. geh. 2 ℳ.

DIE VOLLMACHT DES PROKURISTEN.

Von

Dr. iur. Walther Thomas.

gr. 8. 1906. geh. 1 ℳ 80 ₰.

ÜBER DEN BEGRIFF DES MINDERKAUFMANNS.

Von

Dr. Willibald Ernst Weiss.

gr. 8. 1905. geh. 1 ℳ 60 ₰.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.